Die Lohnämter in Victoria

(Kap. V)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
vorgelegt der Hohen philosophischen Fakultät
der Universität Basel von Robert Boehringer
aus Stuttgart

Leipzig
1911

Inhalt und Wirkung der Entscheide und Urteile nach Problemen.

In den vorstehenden Darstellungen einiger Gewerbe sind die Streitfragen der Lohnämter an konkreten Fällen sichtbar geworden, ohne daß zunächst der Versuch einer Behandlung nach dem Problem gemacht worden wäre. Dieser Versuch soll im folgenden Kapitel gewagt werden. Dazu mußten die einzelnen Probleme untersucht und angeordnet werden, wie sie sich boten, obwohl dieses Verfahren den Verzicht auf eine eigentliche Systematisierung erforderte. Die Probleme sind: 1. Der Lohn mit seinem ganzen Komplex von Begleiterscheinungen. 2. Die Heimarbeit. 3. Die Arbeitszeit. 4. Die Arbeitsstreitigkeiten. 5. Die Gewerkvereine. 6. Die Asiaten und 7. Die industrielle Entwicklung.

Vor Beginn dieser Darstellung muß aber noch ganz kurz der Wirkungskreis der Lohnämter nach Person, Ort und Sache umrissen werden, damit die späteren Ausführungen in dieser Begrenzung genommen werden.

Jedes Gewerbe hat sein eigenes Lohnamt. Zusammenfassungen mehrerer Gewerbe (verwandte Gewerbe) zu Gewerbegruppen mit je einem Lohnamt sind erst in der Novelle von 1909 nach neuseeländischem Muster vorgesehen worden; bisher wurde, abgesehen von einigen Verbindungen wie Buchdrucker und Buchbinder, Juweliere und Uhrmacher, die sich kaum als solche Zusammenfassungen qualifizieren, von der einzelberuflichen Regelung nicht abgewichen[1]. Das Streben nach Zentralisation ist somit weniger vorhanden als z. B. in

[1] Man vergleiche die Vermutung von Sidney und Beatrice Webb im Vorwort zur Industrial Democracy.

der deutschen Tarifvertragsbewegung[1]. Der Grund dafür mag in der einfacheren gewerblichen Struktur Victorias, vielleicht aber auch in der gesetzlichen Regelung selbst zu suchen sein: die Anzahl der Gewerbe ist verhältnismäßig klein und leicht zu überblicken, und die gesetzliche Einrichtung der Vertragsmaschine enthebt die Arbeiterschaft der zwingenden Notwendigkeit des Zusammenschlusses zu möglichst großen Verbänden, womit dann auch das Verlangen nach solchen Gruppenlohnämtern fehlt[2]. An der einzelberuflichen Regelung ist also festgehalten worden. Die Ausdehnung des Systems hat sich darum auch nur in unbedeutenden Fällen durch Unterstellung neuer Gewerbezweige unter ein altes Amt, vielmehr, wie dargetan wurde[3], durch Errichtung neuer Ämter vollzogen. Innerhalb der Gewerbe besteht wie in der deutschen Tarifbewegung[4] die Tendenz nach einheitlicher Regelung des persönlichen, räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs; doch kommen, das sei hier vorweggenommen, bemerkenswerte Abstufungen nach Leistung, Alter und Geschlecht vor.

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gesamte Arbeiterschaft[5] der unterstellten Gewerbe[6]. Zu Ende des Jahres 1907 unterstanden den Lohnämtern 51 Gewerbe mit insgesamt 3411 registrierten Fabriken und 53342 Arbeitern. Da sämtliche Gewerbe von Victoria zur gleichen Zeit 4530 Fabriken mit 90903 Arbeitern zählten, untersteht zurzeit mehr als die Hälfte der gesamten Industrie der lohnamtlichen Regelung.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich laut Gesetz im allgemeinen auf alle Städte und Landstädte[7];

---

[1] Köppe, Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrages in Deutschland. Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik 1909, S. 289. — [2] Auch in Deutschland hat übrigens diese Zusammenfassung, wie Köppe a. a. O. S. 341 dartut, ihre natürliche Grenze, da „ihr Hinausgehen über die Grenzen der Zusammengehörigkeit zu einer und derselben Industrie (z. B. der Nahrungsmittel- oder der Metall- oder der Lederindustrie) den gewerkschaftlichen Geist schwächt, der der eigentliche Träger der Arbeiterbewegung ist". — [3] Siehe S. 41 ff. — [4] Köppe, a. a. O. S. 340. — [5] Kinder der Arbeitgeber sind den Entscheiden nicht unterstellt. Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 102. — [6] Über diese Gewerbe samt der Anzahl der Betriebe und Arbeiter vgl. die Tabelle auf S. 42. Hier sei noch einmal daran erinnert, daß gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 1975 von 1905 von der gesamten Fabrikgesetzgebung ausgenommen sind: Milchmeiereien, Käsereien, Buttereien, Fabriken konzentrierter und kondensierter Milch; ferner alle Personen, die in der Milchwirtschaft, im Ackerbau, im Gartenbau, Weinbau oder in der Weidewirtschaft in einer Grafschaft, Stadt oder Stadtgemeinde außerhalb des hauptstädtischen Bezirks beschäftigt werden. — [7] „City" ist hier mit „Stadt", „Town" nach dem Muster von Schachner a. a. O. S. 182 mit „Landstadt" übertragen: Wenn eine Grafschaft, ein Selbstverwaltungsdistrikt, eine Einnahme von £ 10000 hat, kann sie zur Landstadt erhoben werden; wenn sie eine Einnahme von £ 20000 hat, kann sie zur Stadt (City) erhoben werden. Jenks, the Government of Victoria p. 329, zit. bei Schachner.

Nr.	Amt		Mindestwochenlohn für erwachsene Arbeiter		Stunden pro Woche	Mindestwochenlohn für Lehrlinge		Mindestwochenloh
			männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche
1	Bekleidung	Schuhe	48	21	48	5-30 (6. Jahr)	5-20 (5. Jahr)	L.[2]
2		Herrenkleider	45-52,6	21	48	2,6-25 (10. Halbjahr)	2,6-19 (10. Halbjahr)	2,6-42,6 (1. Monat - 7. Jal
3		Frauenkonfektion	—	16	48	—	2,6-14,6 (5. Jahr)	—
4		Putzmacherei	—	20	48	—	2,6-16 (6. Jahr)	—
5		Hemden	—	20	48	—	2,6-17 (5. Jahr)	—
6		Unterkleider	—	16	48	—	2,6-15 (5. Jahr)	—
7		Wasserdichte Kleider	35-45	16-20	48	10-35 (4. Jahr)	5-17,6 (4. Jahr)	L.
8	Nahrungs- und Genußmittel	Brot	50-54	—	48	7,6-27,6 (5. Jahr)	—	10-30 (4. J. f. unter 18 15-30 (4. J. f. über 18
9		Brotführer	40	—	60	—	—	15 u. 22,6 (unter 18 22,6 u. 30 (über 30
10		Pastetenbäcker	46 und 52	20 und 28	48	5-25 (6. Jahr)	5-20 (6. Jahr)	L.
11		Zuckerbäcker	30-50	14-17	48	7,6-25 (5. Jahr)	—	10-30 (5. Jahr)
12		Mühlen	40-55	—	48	10-25 (17.-21. Altersjahr)	—	15-25 (18.-21. Alter
13		Metzger	60 Schlächter 45 Metzger	—	48 Schlächter 52 Metzger	10-37,6 (6. Jahr)	—	12.6-47,6 (6. Jah
14		Einmachgeschäffe	36	14-16	48	7,6-17 (5. Jahr)	wie männliche	L.
15		Spezierer[6]	—	—	—	—	—	—
16		Malz u. Malzextrakte	48	—	48	25-42 (3. Jahr)	—	L.
17		Brauer	48	—	48	12,6-35 (16.-21. Altersjahr)	—	L.
18		Eis[6]	—	—	—	—	—	—
19		Kohlensaure Wässer	35-40	—	48-50	10-22 (16.-21. Altersjahr)	—	L.
20		Zigarren	31-41	wie männliche	48	5-22,6 (4. Jahr)	wie männliche	40
21	Metall	Eiserne Bettstätten	46-62	17,6-24,6	48	7,6-32,6 (7. Jahr)	11-22 (3. Jahr)	L.
22		Erzarbeiter	48	30	48	10-40 (15.-21. Altersjahr)	wie männliche	5-30 (7. Jahr)
23		Eisenformer	42-63	—	48	8-36 (7. Jahr)	—	5-25 (7. Jahr)
24		Hufschmiede	48-52	—	48	10-30 (5. Jahr)	—	11-32,6 (5. Jahr
25		Ofenbauer	48-62	—	48	7,6-40 (7. Jahr)	—	L.
26		Klempner	38-48	—	48	6-24 (7. Jahr)	—	6-27 (7. Jahr)
27		Drahtarbeiter[6]	—	—	—	—	—	—
28		Fahrräder	40-50	—	48	5-25 (5. Jahr)	—	5-33 (5. Jahr)
29		Wagenbauer[6]	—	—	—	—	—	—

[1] $1\frac{1}{2}$ = das Anderthalbfache; 2 = das Doppelte; 3 d = 3 d zu der gewöhnlichen Entlohnung. — [2] L. = Lehrlinge. — [3] Dem Arbeitgeber ist konfektion und nicht weniger als 5 d pro Stunde in der Putzmacherei und der Fabrikation wasserdichter Kleider erhält. — [4] Für Arbeit außerhalb eine von Schafen und Lämmern. — [6] Noch kein Entscheid. — [7] Für Herstellung, Sortieren, Packen von Zigarren.

em Bericht für das Jahr 1908 zufolge):

für Volontäre	Verhältnisanzahl der Volontäre zu den erwachsenen Arbeitern		Sind Stückarbeitslohnskalen aufgestellt	Überzeitentlohnung[1]				Räumliche Ausdehnung
				Zeitarbeiter		Stückarbeiter	Entlohnung d. Sonntagsarbeit	
weibliche	männliche	weibliche		Erwachsene	Lehrlinge u. Volontäre			
L.	1:3	2:1	Ja	3 d	—	3 d	—	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk, Kew, Geelong West, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	1:3	2:3	Ja	1½	—	—	2	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk, Kew, Geelong West, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	—	7:1	Nein[3]	—	—	—	—	Städte; Stadtgemeinden: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	—	7:1	Nein[3]	—	—	—	—	Städte; Stadtgem: Coburg, Eaglehawk Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	—	1:3	Ja[4]	—	—	—	—	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol.
L.	—	2:1	Nein[3]	—	—	—	—	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	1:1	3:1	Nein[3]	1¼	—	—	—	Städte
—	1:5	—	Nein	1⅓	—	—	—	Städte; Stadtgemeinden: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol, Ararat, Buninyong, Castlemaine, Clunes, Creswick, Daylesford, Echuca, Hamilton, Horsham, Oakleigh, Queenscliff Sale St. Arnaud, Stawell, Wangaratta, Teile der Grafschaft Heidelberg u. Preston.
—	1:3, 2:4-6 usw.	—	Nein	1 sh in der Stunde	—	—	2	Städte; Stadtgemeinden: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	1:2	1:1, 2:2, 2:3, 3:4 usw.	Nein	1⅓	—	—	—	Städte; Stadtgemeinden: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
wie männliche	1:3	1:3	Nein	1¼	—	—	—	Städte; Stadtgemeinde Geelong West
—	1:7	—	Nein	1¼	—	—	1½	Städte
—	1:3	—	Ja[5]	1¼	—	—	—	Städte; Stadtgem.: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
L.	1:50	1:50	Nein	1¼ unt. 60 St. 1½ üb. 60 St.	—	—	—	Städte
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1:5	—	Nein	1½	—	—	1½	Städte; Stadtgemeinden: Castlemaine, Eaglehawk
—	1:25	—	Ja	1½	—	—	1½	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1:10	—	Nein	1¼	—	—	2	Städte; Stadtgem: Eaglehawk, Geelong West
wie männliche	1:20	1:20	Ja[7]	4 d	3 d	—	—	Städte
L.	1:2	1:2	Nein	1¼	—	—	—	Städte
6-25 (7. Jahr)	2:1	2:1	Nein	1¼	—	—	—	Städte
—	1:2	—	Nein	1¼	—	—	2	Städte; Stadtgemeinden: Castlemaine, Geelong West, Grafschaft Braybrook
—	1:3	—	Nein	1½	—	—	—	Städte; Stadtgem.: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
—	1:2	—	Nein	1¼	—	—	2	Städte; Stadtgemeinden: Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
—	1:4	—	Ja	1¼	—	—	—	Städte
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1:1,2 od 2:3	—	Nein	1¼	—	—	—	Städte; Stadtgem.: Coburg, Eaglehawk, Geelong West, Kew, Newtown u. Chilwell, Sebastopol
—	—	—	—	—	—	—	—	—

lassen, die Stückarbeitspreise so festzusetzen, daß ein Arbeiter mittlerer Qualität nicht weniger als 4 d pro Stunde in der Frauenkleider- und Unterkleiderbrik oder Werkstatt. Für Innenarbeit eine ähnliche Regelung wie bei der Frauenkonfektion, Weißwäsche und Putzmacherei. — [5] Für das Schlachten

Nr.	Amt		Mindestwochenlohn für erwachsene Arbeiter		Stunden pro Woche	Mindestwochenlohn für Lehrlinge		Mindestwochenlohn
			männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche
30	Steine	Steinhauer	46-82,6	—	44, 45, 48	6-30 (6. Jahr)	—	6-40 (5. Jahr)
31		Ziegel	41-66	—	48-64	18-36 (18.-21. Altersjahr)	–	L.
32		Töpfer	40-62,6	20	48-60	10-32 (15.-21. Altersjahr) 8-25 (16.-21. Altersjahr)	7,6-17,6 (4 Jahr)	L. 7-30 (15.-21. Altersjahr)
33	Glas	Glasarbeiter[2]	—	—	—	—	—	–
34		Spiegelglas	45-48	—	48	5-27 (5. Jahr)	—	L.[3]
35	Holz	Möbel	48-64	25	48	6-27 (6. Jahr)	7,6-20 (4. Jahr)	10-42 (5. Jahr)
36		Drahtmatratzen	58-64	34	48	10-35 (8. Halbjahr)	7,6-30 (8. Halbjahr)	12,6-42,6 (8. Halbjahr)
37		Kaminsimse	48-64	—	48	6-30 (5. Jahr)	—	10-42 (5. Jahr)
38		Bettladen	50	24	48	10-35 (8. Halbjahr)	7,6-20 (4. Jahr)	12,6-42,6 (8. Halbjahr)
39		Holzarbeiter	48-64	—	48	7,6-30 (5. Jahr)	—	7,6-35 (5. Jahr)
40		Küfer	60	—	48	7,6-25 (5. Jahr)	—	7,6-30 (5. Jahr)
41		Korbflechter	48-50	—	48	10-40 (5. Jahr)	—	L.
42		Bürstenmacher	48-64	wie männliche	48	5 sh - 2/3 des Stücklohns im 6. Jahr	5-15 (3. Halbjahr)	L.
43		Reisigbesen	37,6-47,6	—	48	7,6-25 (5. Jahr)	—	7,6-30 (5. Jahr)
44	Leder	Kürschner	42-45	—	48	10-32,6 (16.-20. Altersjahr)	—	L.
45		Gerber	38-50	—	48	6-30 (6. Jahr)	—	L.
46		Sattler	48	20	48	5-40 (7. Jahr)	5-15 (5. Jahr)	L.
47		Lederwaren	48	18-20	48	6-37,6 (14. Halbjahr)	6-17 (8. Halbjahr)	L.
48	Papier, Druckerei	Kupferstecher	50-70	—	48	5-20 (5. Jahr)	—	12,6-32,6 (5. Jahr)
49		Drucker	52-56	20	48	6-28 (7. Jahr)	wie männliche	8-35 (7. Jahr)
50		Buchbinder	56	16 und 20	48	6-28 (7. Jahr)	5-15 (7. Jahr)	8-35 (7. Jahr)
51		Pappschachteln	45	18	48	5-36 (7. Jahr)	5-14 (4. Jahr)	L.
52		Papierdüten	40-56	16	48	6-28 (7. Jahr)	6-13 (4. Jahr)	8-35 (7. Jahr)
53	Verschiedene	Juweliere	50	30	48	5-40 (7. Jahr)	5-20 (7. Jahr)	L.
54		Friseure[4]	—	—	—	—	—	—
55		Wolle	36-40	17,6-25	48	12,6 für das 1.; 2,6 für jedes weitere mehr	wie männliche	L.
56		Tuch[4]	—	—	—	—	—	—
57		Gummi[4]	—	—	—	—	—	—
58		Kunstdünger	36	—	48-54	10	—	10-25 (14.-21. Altersj.)
59		Seife und Soda	42-50	22,6 (Packer usw.)	48	8,6-25 (7. Jahr)	—	L.
60		Lichterzieher	39-48	—	48	9-27,6 (14.-20. Altersjahr)	—	L.
61		Stärke	36-42	22,6 (Packer usw.)	48	—	—	30 (üb. 20 u. unt. 21 J.)
62		Landwirtsch. Maschinen	42-54	—	48	6-36 (7. Jahr)	—	L.
63		Rahmenarbeiter	35-42	21	männl. 48 weibl. 45	7,6-30 (5. Jahr)	8,6-19 (4. Jahr)	7,6-35 (10 Halbjahr)

[1] $1^1/_2$ = das Anderthalbfache; 2 = das Doppelte der gewöhnlichen Stundenlohnung usw.; 3 d = 3 d mehr als die gewöhnliche Entlohnung. — [2] N

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546713_0147

auf Stadtgemeinden wird ein Entscheid ausdrücklich durch Regierungserlaß ausgedehnt. Auf Grafschaften dürfen nur gewisse Entscheide unter gewissen Bedingungen ausgedehnt werden[1]. Über die tatsächliche Ausdehnung orientiert die Tabelle zu dieser Seite. Daraus ist ersichtlich, daß in den meisten Fällen auch etliche Stadtgemeinden den Entscheiden unterstellt worden sind. Über die Bedeutung dieser Ausdehnung darf man sich aber nicht täuschen. Wie früher ausgeführt wurde, ist Melbourne die eine große Kapitale mit über 500000 Einwohnern, die nächstgrößten Städte Ballarat, Bendigo und Geelong haben rund 48000, 45000 und 28000 Einwohner; danach kommen nur noch Orte mit weniger als 9000 Einwohnern[2]. Der Wert der Ausdehnungen auf Stadtgemeinden in der Nähe von Melbourne besteht nur in denjenigen Gewerben, wo eine Unterbietung der hauptstädtischen Erzeugnisse zu befürchten wäre. So ist z. B. der Entscheid des Bäckeramtes auf eine Reihe von Stadtgemeinden ausgedehnt worden, wobei allerdings doch nicht so umfassend vorgegangen worden ist, daß alle Unterbietungen seitens ungeregelter Bäckereien verhindert worden wären[3].

Der sachliche Geltungsbereich ist im Gesetze selbst eng begrenzt; während die Schiedsgerichte das gesamte Gebiet des Arbeitsvertrags regeln, sind die Befugnisse der Lohnämter auf die Regelung des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit und des Verhältnisses der Volontäre zu den erwachsenen Arbeitern beschränkt. In welcher Weise die einzelnen Ämter von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht haben, ist aus der Tabelle, auf deren Inhalt in den folgenden Abschnitten näher eingegangen wird, andeutungsweise ersichtlich. Doch muß gleich bemerkt werden, daß diese Tabelle über den Inhalt der verschiedenen Entscheide, die nach dem Muster von Aves mit den neuen Zahlen aufgestellt und um drei Rubriken vermehrt worden ist, keineswegs den ganzen Inhalt der Entscheide wiedergibt. Oft sind zehn, ja mehr verschiedene Zeitlöhne festgesetzt, von denen der wichtigste herausgegriffen werden mußte; dabei sind die Löhne der Vorarbeiter nicht berücksichtigt worden; die Stücklohnverzeichnisse in die Tabelle aufzunehmen war unmöglich; dagegen ist noch die für Überzeitarbeit männlicher Arbeiter und für Sonntagsarbeit festgesetzte Mehrentlohnung aufgenommen worden. Für weibliche Arbeiter und männliche unter 16 Jahren ist, wie früher erwähnt, die Überzeitarbeit und ihre Entlohnung im Gesetz[4] selbst geregelt.

---

[1] Gesetz Nr. 1975, Art. 101. — [2] Vgl. die Tabelle auf S. 2. — [3] Fact Rep. 1906, p. 16, 17. — [4] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 40 und Anlage 5.

1. Arbeitslohn.

Die Mindestlöhne.

Die Festsetzung von Mindestlöhnen ist die wichtigste Aufgabe der Lohnämter. Nach welchen Grundsätzen die Lohnämter dabei verfahren sollen, ist seit Aufhebung der „reputable employers clause“ eigentlich nirgends gesagt[1]; denn die Vorschrift, die Art der Arbeit, das Alter und Geschlecht der Arbeiter zu berücksichtigen, genügt als Direktive für die Tarifierung ebenso wenig wie die, der Gerichtshof solle bei Überprüfung von Entscheiden dafür sorgen, daß weder die Erhaltung und Ausdehnung des Arbeitsmarktes geschädigt, noch der „living wage“ angetastet werde[2]. In der ganzen australischen Lohngesetzgebung findet sich keine Definition des Mindestlohnes; überall ist den Tarifinstitutionen und Gerichtsbehörden überlassen worden, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden[3]. Bei der Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe mußten aber je nach der Zusammensetzung einer Behörde und den Überzeugungen ihrer Mitglieder doch gewisse Faktoren als bestimmend anerkannt werden. Die Aufsuchung dieser Faktoren muß das Wesen des australasiatischen Mindestlohnes erklären[4]. Sie sind:

1. Das Existenzminimum, der „living wage“. Das ist der Lohn, der zum Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie notwendig ist. Dieser Faktor hat bei jeder Tarifierung mitgewirkt und in vielen Fällen den Ausschlag gegeben. Er ist nicht erst durch soziale Bestrebung zur Lohnbestimmung

---

[1] Über die Schwierigkeit, Grundsätze für die Feststellung von Mindestlöhnen aufzustellen, vgl. auch Lees Smith, H. B. Economic theory and proposals for a legal minimum wage. Econ. Journal Dec. 1907, p. 504. — [2] Siehe S. 66. — [3] Gegen diese einfache Lösung hat der Bundesrichter Mr. Justice Higgins mit Recht lebhaft protestiert, siehe die Fußnote auf S. 11; der Sekretär des neuseeländischen Arbeitsdepartements äußerte in einem Interview: „Die Gesetzgebung sollte bestimmte Vorschriften machen, aus denen zu entnehmen wäre, auf welcher Grundlage der Mindestlohn oder irgend ein anderer Lohn festgesetzt werden soll“ (Otago Daily Times 29. Jan. 1907, zit. bei Broadhead 60). — [4] Australasiatisch, weil für die Untersuchung über das Wesen des Mindestlohnes auch die Praxis der neuseeländischen Tarifinstitutionen zu Rate gezogen wurde.

herangezogen worden, sondern natürlicherweise in Lohnforderungen der Arbeiter immer vor jeder anderen Erwägung wirksam gewesen[1]. Aber dieses Existenzminimum ist selbst eine veränderliche Größe, die nach der Klasse, nach Zeit und Ort, Zivilstand, Alter und Geschlecht des Arbeiters und danach, ob man es nur als Ernährungsminimum oder auch als Gewährleistung der geistigen Werte ansieht, verschieden ist. Dagegen ist es seiner Natur nach unabhängig von der Leistung des Arbeiters[2], von der Leistungsfähigkeit der Unternehmung und von Angebot und Nachfrage. Wenn also z. B. neuseeländische Gewerkvereine vor Gericht die Lebenskosten und Mietzinse vorbringen oder zwei Richter dieses Gerichtes erklären, von Gewinnbeteiligung könne keine Rede sein, der Gerichtshof könne die Leistungsfähigkeit des Gewerbes überhaupt nicht in Betracht ziehen, sonst wären Variationen der Mindestlöhne je nach dem Geschäftsgang der einzelnen Unternehmung und bei schlechtem Geschäftsgang Lohnreduktionen, ja Verlustbeteiligung die Folge, der Gerichtshof werde sich bemühen, den Arbeitern einen billigen Lohn zu sichern, unabhängig davon, ob die Unternehmung überhaupt mit Gewinn arbeite oder nicht[3], so ist das nur folgerichtig. Ebenso sind in Victoria nie gleitende Lohnskalen befürwortet worden. Auf dieser Grundlage haben Sydney und Beatrice Webb zweifellos recht, wenn sie gegen die Festhaltung des alten Grundsatzes, daß jedes Gewerbe nach seiner Art die Löhne festsetzt, protestieren[4], und die victorianischen Unternehmer, die sich für einen allgemeinen nationalen Mindestlohn, nur nach Alter und Geschlecht abgestuft, ausgesprochen haben[5]. Am reinsten kommt diese Auffassung des Mindestlohnes in dem wiederholt zitierten Urteile des Bundesrichters Mr. Justice Higgins zum Ausdruck[6], der in dem Prozeß in Sachen Ver-

---

[1] Philippovich, Grundriß I, S. 305. — [2] Es sei denn, daß man für körperlich sehr anstrengende Leistungen ein höheres Ernährungsminimum annimmt als für weniger anstrengende. — [3] Bei einer Streitigkeit der Gerber und Kürschner, Christchurch, Mai 1901, nach einem Zeitungsbericht zitiert bei Broadhead p. 61. Ähnlich hat auch der Hon. Dr. Findlay im Legislative Council von Neuseeland geäußert; Aves p. 216. — [4] In der Vorrede zur Industrial Democracy. — [5] Aves p. 48. — [6] „. . . Die Fürsorge für eine rechte und billige Entlohnung ist offensichtlich zum Wohle der Arbeitnehmer in der Industrie geplant. Es muß ihr die Absicht zugrunde liegen, ihnen etwas zu sichern, was sie auf dem gewöhnlichen Wege der Einzelabmachung mit den Arbeitgebern nicht erzielen können. Sollte das Parlament finden, daß die Bedingungen derart sein sollen, wie die Arbeitnehmer sie auf dem Wege der Einzelabmachung erzielen können, sollte es finden, daß diejenigen Bedingungen als recht und billig zu gelten haben, welche die Arbeitnehmer in Dienstverträgen akzeptieren und die Arbeitgeber gewähren, so wäre diese Fürsorge nicht nötig gewesen. Die Entlohnung hätte ganz gut dem üblichen, ungleichen Kampfe, der „Drückerei" des Arbeitsmarktes, mit dem Hunger nach Brot auf der einen und der Gier nach Gewinn auf der andern Seite, überlassen bleiben können. Der Begriff „recht und billig" (fair and reasonable) muß also

brauchssteuern ausschließlich die Bedürfnisse der Arbeiter zur Grundlage seines Erkenntnisses gemacht hat. Dieses Minimum an Bedürfnissen ist aber, wie gesagt, seinerseits variabel. Die Verschiedenheit der Lebenshaltung verschiedener Lohnklassen, eines Setzers z. B. und eines Maurerhandlangers, eines Familienvaters und eines Ledigen, eines Arbeiters von heute und von 1896, eines Stadt- und Landarbeiters, eines Vierzig- und eines Zwanzigjährigen, eines Mannes und einer Frau bewirkt wesentliche Unterschiede im

---

anders gefaßt werden, und ich kann mir keinen andern geeigneteren Begriff denken als den des normalen Bedürfnisses des Durchschnittsarbeitnehmers, betrachtet als menschliches Wesen, das in einer zivilisierten Gesellschaft lebt. Ich habe Gutachten eingeholt und alle Beteiligten eingeladen, einen andern Begriff vorzuschlagen, niemand war dazu imstande. Wenn man sich an Stelle der Einzelabmachung einen Kollektivvertrag — einen Vertrag zwischen allen Arbeitgebern eines bestimmten Gewerbes auf der einen und allen Arbeitnehmern auf der andern Seite — denken kann, so, scheint mir, hätten die vertragschließenden Teile als ersten und Hauptfaktor die Kosten der Lebenshaltung eines zivilisierten Wesens zu nehmen. Wenn „A" dem „B" die Verwendung seiner Pferde unter der Bedingung gestattet, daß er ihnen eine rechte und billige Behandlung angedeihen läßt, so ist unzweifelhaft Pflicht des „B", ihnen geeignetes Futter und Wasser, nach Bedarf Obdach und Ruhe zu gewähren. Und da der Lohn das Mittel zur Erwerbung von Bedarfsgegenständen ist, so will der Staat, wenn er eine rechte und billige Entlohnung der Arbeitnehmer vorschreibt, sicherlich damit sagen, daß der Lohn hinreichen soll, um diese Dinge und Kleider und ein nach den üblichen menschlichen Begriffen zu bemessendes Maß von bescheidener Behaglichkeit zu beschaffen. Dies ist das erste Kriterium, das Kriterium, dessen ich mich bedienen werde, um den Mindestlohn festzustellen, der für ungelernte Arbeiter als „recht und billig" gelten darf. Ich wende mich nun zur Prüfung der Entlohnung der Arbeitnehmer, die in diesem Gesuche genannt sind. Ich habe vorgeschlagen, die ungelernten Arbeiter vorauszunehmen. Der Normallohn, der Lohn, den der Gesuchsteller der Mehrzahl seiner Arbeiter zahlt, beträgt 6 sh für den achtstündigen Arbeitstag ohne Überzeitvergütung; aber ein Mann erhält nur 5 sh 6 d. Die Beschäftigung ist nicht beständig, da der Arbeitgeber in den Zeiträumen zwischen der jeweiligen Saison eine beträchtliche Anzahl Leute zu entlassen hat . . . . . aber selbst wenn die Beschäftigung ständig und ohne Unterbrechung vor sich ginge, ist ein Wochenlohn von 36 sh angesichts der Kosten der Lebenshaltung in Viktoria recht und billig? Ich habe versucht, die Kosten der Lebenshaltung zu ermitteln und habe von Arbeiterfrauen und andern Personen ein sehr interessantes Material erhalten, das vollständig unwidersprochen geblieben ist . . . . . Unzweifelhaft sind in den letzten ein oder zwei Jahren die Mietspreise, die Fleischpreise und die Preise einer großen Anzahl der bescheidenen Erfordernisse des Arbeiterhaushaltes progressiv gestiegen. Der übliche Mietzins, den ein Arbeiter zum Unterschied vom Handwerker bezahlt, scheint 7 sh zu betragen; bei diesem Ansatz von 7 sh beläuft sich also die durchschnittliche wöchentliche Auslage, die für eine Arbeiterwohnung von 5 Personen erforderlich ist, auf ungefähr 1 £ 12 sh 5 d. Die mir vorliegenden Haushaltungsbücher variieren nicht nur in den Beträgen, sondern auch in den rechnerischen Grundlagen. Ich habe jedoch die Zahlen für Miete, Spezereien, Brot, Fleisch, Milch, Heizmaterialien, Gemüse und Früchte zusammengezogen und als Durchschnitt in den Büchern von neun Hausfrauen 1 £ 12 sh 5 d gefunden. In dieser Auslage sind

Existenzminimum, die aber bei der Lohnfestsetzung nur zum Teil berücksichtigt werden. Das Steigen der Lebenskosten im Laufe der Zeit und die örtlichen Verschiedenheiten sind bewußtermaßen berücksichtigt worden[1]. Dagegen findet sich der Unterschied in den Bedürfnissen eines ledigen und eines verheirateten Arbeiters nirgends erwogen. Daß für gelernte und ungelernte Arbeiter, für alte und junge, männliche und weibliche, Unterschiede bei der Lohnfestsetzung gemacht worden sind, kann ebenso sehr in der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Gruppen wie in der Verschiedenheit ihrer Lebenshaltung begründet sein.

2. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters und die Stellung im Betrieb. Natürlich kann es sich dabei nicht um die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters handeln, denn das Individuum wird vom Lohnamt nicht berücksichtigt, sondern um die Bildung verschiedener Leistungs- oder Brauchbarkeitskategorien von Arbeitern. Damit ist zugegeben, daß einem Mindestlohn eine Mindestleistung entspricht. Schon die berufliche Organisation und Zuständigkeit der Lohnämter anerkennt diesen Zusammenhang. Aber auch jedes Urteil und jeder Entscheid trägt ihm Rechnung durch Festsetzung verschiedener Löhne für die verschieden qualifizierten Ar-

---

nicht inbegriffen: Beleuchtung (dieser Posten war in einigen Büchern weggelassen), Kleider, Schuhe, Möbel, Geräte (als gelegentliche, nicht wöchentliche Ausgaben), Steuern, Lebensversicherung, Spareinlagen, Unfallversicherungs- und Wohltätigkeitsgesellschaften, Arbeitslosigkeit, Gewerkvereinsbeitrag, Bücher und Zeitungen, Straßen- und Eisenbahnauslagen, Nähmaschine, Schulartikel, Vergnügungen und Feiertage, alkoholische Getränke, Tabak, Krankheit und Tod, häusliche Hilfe oder Auslagen für außergewöhnliche Fälle, kirchliche oder wohltätige Zwecke. Beträgt der Lohn 6 sh pro Tag, so bleibt bloß ein Überschuß von 3 sh 7 d, und selbst wenn es sich um Totalabstinenten und Nichtraucher, wie bei der Mehrzahl der in Frage stehenden Männer handelt, sind mit diesen 3 sh 7 d recht große Bedürfnisse zu befriedigen . . . . . Bei Betrachtung der anderwärts üblichen Sätze finde ich, daß öffentliche Behörden, die nicht auf Gewinn ausgehen, sondern ihren Wählern, oder andern Personen für sparsamen Betrieb verantwortlich sind, im allgemeinen 7 sh zahlen . . . . . Ich habe zwischen 7 sh und 7 sh 6 d geschwankt; aber ich habe das Minimum auf 7 sh angesetzt, da ich der Ansicht bin, ich könnte einem Arbeitgeber, der 7 sh zahlt, die Anerkennung nicht verweigern, daß diese Entlohnung recht und billig ist. Unter diesen Umständen kann ich nicht anerkennen, daß die Entlohnungsbedingungen des Gesuchstellers für seine Arbeiter recht und billig sind . . . . " (zit. bei Aves p. 216). — Denselben Standpunkt vertrat der Richter des Bundesschiedsgerichtshofes in seinem Entscheid vom 12. März 1909 in der Streitsache zwischen der Broken Hill Proprietary Company Ltd. und ihren Arbeitern (Economist 1909, p. 865).

[1] Vgl. das Urteil von Mr. Justice Higgins; auch Broadhead, p. 57 u. 71. Köppe, a. a. O. S. 342 konstatiert, daß in der deutschen Tarifbewegung „das Streben dahingeht, einen kollektiven Vertrag zu schaffen, der die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ihren Grundzügen für das ganze Gewerbe festsetzt. also gleichsam in einem weiten Rahmen, dessen Aus-

beiter eines Gewerbes und für Männer- und Frauenarbeit. Daraus ist ersichtlich, daß die Mindestanforderung sich von seiten der Ämter nicht so sehr auf die Menge als auf die Art der Leistung bezieht[1]. Aber auch hinsichtlich der Menge wird ein Leistungsminimum anerkannt: einmal durch die Festsetzung von Stücklohnsätzen, bei denen das Verhältnis von Lohn und Arbeit offenkundig ist; dann durch die Bewilligung von Unterlöhnen für weniger tüchtige Arbeiter. Diese Bewilligung ist ein Zeichen dafür, daß auch zwischen Zeitlohn und Arbeit ein Verhältnis besteht und gemessen wird[2].

3. Die Leistungsfähigkeit des Gewerbes, die Rentabilität. Entgegen der in einigen Erkenntnissen vollzogenen Scheidung des Mindestlohnes von der Lohnzahlungsfähigkeit der Unternehmer wird die wirtschaftliche Lage des Gewerbes bei den meisten Entscheiden in Betracht gezogen. Wie sich die Haltung der Arbeitnehmer im Lohnamt nach ihrer Auffassung des Existenzminimums richtet, so die der Arbeitgeber nach ihrer Beurteilung der Produktionsbedingungen. Kämen diese nicht in Betracht, so brauchten Unternehmer weder als Mitglieder noch als Beisitzer im Tarifamte mitzuwirken. Tatsächlich wird aber bis auf ganz wenige Ausnahmen die obere Grenze für die Lohnfestsetzung durch diesen Faktor bestimmt. Die Verpflichtung, weder die Erhaltung noch die Ausdehnung des Arbeitsmarktes zu schädigen[3] und die Kompetenz zur Feststellung des Gewinnes einer Partei[4] sind für die Auffassung des Gesetzes in dieser Hinsicht beweiskräftig. Für die Auffassung der Tarifinstitutionen die Entscheide selbst. „Die Arbeiter sollen", heißt es in einem neuseeländischen Urteil, „für beschränkte Zeit sich mit einem niedrigeren Lohn zufrieden geben und in dreizehn Monaten ihren Fall wieder vorbringen, weil die Gesellschaft gegenwärtig viel Kapital zur Eröffnung neuer, noch nicht rentierender Gruben braucht[5]." Die Ausbeute der verschiedenen Jahre wird zahlenmäßig in Betracht gezogen[6]. „Pflicht des

füllung besonderen örtlichen Vereinbarungen überlassen bleibt". Zu den einheitlich festzulegenden Grundbestimmungen könne auch die Festsetzung von Mindestlöhnen gehören.

[1] „Mindestlöhne für Arbeiten sollen entsprechend der für die Arbeiten erforderlichen Qualifikation und Übung festgesetzt werden" (Canterbury No. 2 Bootmakers. Court. 3, XII, 1896. Awards etc. I, 203). — [2] „Der Arbeitserfolg wird niemals vollständig aus dem Auge verloren, wenn die Arbeiter im Zeitlohn beschäftigt werden. Es wird vielmehr in vielen Fällen (obschon keineswegs regelmäßig) die Übereinstimmung zwischen der vollbrachten Leistung und den empfangenen Löhnen ebenso genau beim Zeitlohn aufrecht erhalten, als ob diese Leute im Stücklohn tätig wären" (Schloß-Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden p. 10). — [3] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 122. — [4] ibid. Art. 123. — [5] Westland No. 5, Goldminers; Mangahua, Court. 23, IX, 1896; Awards etc. I. 176. — [6] Vgl. das Gerichtsurteil (Northern District, Auckland) von Präsident Chapman, das bei Broadhead p. 65 abgedruckt ist.

Gerichtshofes ist, ein Urteil zu fällen, das die Fortführung des Gewerbes ermöglicht, und nicht, Bedingungen festzusetzen, welche den Arbeitgeber die Schließung des Betriebes und den Arbeitern die Aufgabe der Arbeit einer Einhaltung vorziehen lassen[1]." Auch bei diesem Faktor kann es sich im allgemeinen nicht um die Rentabilität der einzelnen Betriebe, sondern um den durchschnittlichen Ertrag des Gewerbes handeln[2].

4. Der herkömmliche Lohn. Dieser Faktor hat natürlich stets als Basis der Lohnbestimmungen gedient. Er enthält selbst den ganzen Komplex der im ungeregelten Zustande wirksamen Bestimmungsgründe für die Lohnhöhe, auch der unter 1.—3. genannten[3].

Somit werden gleichzeitig die verschiedensten Kriterien bei der Lohnfestsetzung angewandt. Der herkömmliche Lohn als gegebener Gegenstand der Verhandlungen wird von den Arbeitern möglichst nach dem Maßstab des Existenzminimums, von den Unternehmern nach dem ihrer Zahlungsfähigkeit oder -bereitwilligkeit abgeändert. Beide Parteien sind überdies bestrebt, ein Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung herzustellen. Im letzten Grunde sind also nicht andere Faktoren lohnbildend als bei der ungeregelten Lohnbestimmung. Nur der Anteil der einzelnen Faktoren wird durch die Einsicht und die soziale Überzeugung des Unparteiischen oder Richters verschoben; der lohnbildende Prozeß vollzieht sich in gewissen Formen und kann öffentlich nachgeprüft werden.

Möglichkeit der Lohnfestsetzung. Ist aber bei der victorianischen Praxis der Lohnbestimmung auch immer eine Lohnfestsetzung zustande gekommen oder möglich gewesen? Die Möglichkeit, daß dieselben Faktoren, die auf dem Arbeitsmarkte den Lohn bestimmen, auch in gesetzlichen Formen zu einem Ergebnis führen, besteht selbstverständlich. Dennoch konnten etliche Ämter in einer Reihe von Fällen keine Löhne festsetzen. Diese Fälle lassen sich in zwei Gruppen teilen: Die erste besteht aus den Bestimmungsversuchen, in denen die Mitglieder von Ämtern glaubten, sie könnten die widerstreitenden Faktoren nicht vereinigen. Das Amt für landwirtschaftliche Geräte erklärte, die herkömm-

[1] Präsident Williams in einem Briefe an die London Times, zit. bei Broadhead p. 57. — [2] „Nach Ansicht vieler Unternehmer sollte in jedem Gewerbe, dessen Erzeugnisse in der ganzen Kolonie (Neuseeland) miteinander in Wettbewerb treten, ein einheitlicher Mindestlohn gelten" (Broadhead p. 64). — [3] Vgl. die allgemeine Literatur und die Untersuchung von A. Salomon: Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit, p. 32.

lichen Löhne, wie sie von einem angesehenen Arbeitgeber bezahlt wurden, nicht mit den berechtigten Forderungen der Arbeiter in Einklang bringen zu können[1]. Bekannt ist das Scheitern der Lohnbestimmungsversuche mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder[2]: Der Unparteiische, der sonst dem einen oder andern Faktor der Lohnbestimmung das entscheidende Gewicht geben konnte, hatte keine Stimme; der freie Kampf war aufgehoben, und die gesetzliche Form stärkte die schwächere Partei; von den durch widerstreitende Gründe geleiteten Interessenvertretern sollten zwei mit der Gegenpartei stimmen. Unter diesen Bedingungen gelang nur einem einzigen Amte die Entscheidfällung. Während bei dieser Gruppe die Schwierigkeiten an der Organisation der Lohnbestimmung, im regelnden Apparate. lagen, also derart waren, daß sie durch gesetzliches Eingreifen geändert werden konnten und auch beseitigt wurden, liegen bei der zweiten Gruppe die Schwierigkeiten in der Natur der zu regelnden Sache. Die zweite Gruppe besteht aus den Bestimmungsversuchen, in denen die zu tarifierenden Arbeiten so mannigfaltig, wechselnd und zahlreich waren, daß die Ämter auf die Bestimmung verzichteten. Bei diesen Fällen handelte es sich immer um Stückarbeit. Die Ämter für Unterkleider[3], Frauenkleider, Putzmacherei und wasserdichte Kleider konnten keine Stücklöhne festsetzen[4]. Andere Ämter, wie z. B. das Klempneramt[5], stießen bei der Festsetzung von Stücklöhnen auf Schwierigkeiten, die schließlich überwunden wurden, aber die Fällung des Entscheides erheblich verzögerten.

Außer in den genannten Fällen ist die Festsetzung von Löhnen immer möglich gewesen. Über die Art dieser Löhne enthält das Gesetz gewisse Vorschriften[6]. Im allgemeinen steht es im Ermessen des Amtes, ob es Zeitlöhne oder Stücklöhne festsetzen will[7]. Es kann sich auf die Festsetzung von Zeitlöhnen beschränken und die Festsetzung der

---

[1] Siehe S. 63. — [2] Siehe S. 55 ff. — [3] Siehe S. 109. — [4] Das Hemdenamt hat für Außenarbeiter Stücklöhne festgesetzt, erklärte aber für die Stückarbeiter in den Fabriken keine Stücklöhne festsetzen zu können. Die übrigen Ämter, die keine Stücklöhne festgesetzt haben, unterließen die Festsetzung nicht, weil sie zwar erstrebt wurde, aber nicht möglich war; sondern, teils weil sie keine Stückarbeit zulassen wollten, teils weil keine Stückarbeit üblich war. — [5] Siehe S. 61. — [6] Gesetz Nr. 19 von 1905, Art. 87 u. 98. — [7] Für Außenarbeiter der Bekleidungsgewerbe sollen Stücklöhne festgesetzt werden; offenbar wird diese Vorschrift aber durchbrochen durch den durch ein späteres Gesetz eingeführten Art. 90, der jedes Amt ermächtigt, dem Arbeitgeber die Bestimmung der Stücklöhne zu überlassen. Gerade die Praxis einiger Ämter der Bekleidungsgewerbe beweisen das. Das Schreineramt sollte Art. 88 des Gesetzes Nr. 1975 von 1905 zufolge „wenn immer tunlich“ sowohl Zeit- als Stücklöhne festsetzen; es hat aber keine Stücklöhne festgesetzt. Siehe S. 80 ff.

Stücklöhne dem Arbeitgeber überlassen[1]. Wie aus der Tabelle[2] ersichtlich ist, sind Zeitlöhne in jedem Falle festgesetzt worden; Stücklöhne dagegen nur in 22 von 52 Fällen. Von den 30 Fällen, in denen eine solche Festsetzung unterblieb, ist in den genannten vier Fällen und zum Teil auch in der Hemdenfabrikation dem Arbeitgeber die Festsetzung ausdrücklich überlassen worden. In den übrigen Gewerben ist demnach im Sinne des Gesetzes eine Entlohnung nach dem Stück, die wohl auch zuvor in vielen Fällen nicht üblich war, verboten. Die Festsetzung erfolgt leichter, wenn im Gewerbe keine Stücklöhne üblich sind[3]; die langen Verzögerungen bei einigen Entscheidsfällungen hatten oft die Schwierigkeit der Stücklohnbestimmung zur Ursache[4].

Die Höhe der Stücklöhne muß in den Entscheiden auf den Zeitlöhnen basieren; doch stellt die Abweichung eines Stücklohnes von diesem Verhältnis die Gültigkeit des Entscheides nicht in Frage[5]. Wird die Festsetzung der Stücklöhne dem Arbeitgeber überlassen, so hat er sie auf die Einnahmen eines Durchschnittsarbeiters, der zu denselben Bedingungen wie der Stückarbeiter, aber nach der Zeit arbeitet, zu basieren und bei Gerichtsverhandlungen den Beweis zu erbringen, daß zwischen beiden Lohnarten das richtige Verhältnis bestand[6]. Überdies hat er gemäß den Entscheiden der genannten Ämter, welche ihm die Bestimmung überlassen haben, die Stücklohnsätze so festzusetzen, daß ein Durchschnittsarbeiter wenigstens 4 d (in zwei Gewerben 5 d) in der Stunde verdienen kann. Stücklohn- und Zeitlohnverdienste sollen also, wenn festgesetzt, gleich hoch sein, damit nicht die Zunahme der einen Arbeitsform auf Kosten der anderen bewirkt wird. Das Schuhamt hat in Mißachtung dieser Vorschrift die Stücklöhne zu hoch festgesetzt und damit die Beschäftigung im Zeitlohn befördert[7].

Die übrigen gesetzlichen Anweisungen betreffend die Höhe der festzusetzenden Löhne berechtigen dagegen zu Unterschieden. Solche Unterschiede sind gemacht worden:

1. nach dem Gewerbe: Dabei ist immerhin eine gewisse Gleichartigkeit der Regelung in verwandten Gewerben

[1] Den Zentralausschuß Berliner kaufmännischer und gewerblicher Vereine, der in „Handel und Gewerbe“ XVI, 795 die technische Möglichkeit der Tarifierung bestreitet, („sollen z. B. in der Konfektion, die zum Herbst gleichzeitig mustert, alle Firmen ihre Tausende von Modellen, die außer ihrer äußeren Verschiedenartigkeit auch in ganz abweichenden Quantitäten hergestellt werden, zum Tarifamte schicken, um von diesem für jedes einzelne Stück den angemessenen Lohn zu erhalten?“) und meint, bis die Tarifierung vor sich gegangen sei, seien die Modelle veraltet und die Arbeiter verhungert, wird diese Vorschrift und Praxis in Viktoria interessieren. — [2] Siehe S. 9. — [3] Z. B. beim Bäckeramt siehe S. 72 ff. — [4] Z. B. beim Hemdenamt siehe S. 104 ff. — [5] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 89. — [6] ibid. Art. 98. — [7] Siehe S. 98 ff.

zu konstatieren. Z. B. sind die Löhne für erwachsene Zeitarbeiterinnen in den Bekleidungsgewerben auf 16 sh oder 20 sh festgesetzt worden, oder die Löhne für Bäcker, Konditoren und Pastetenbäcker auf etwa 50—54 sh[1]. Wo zwei Gewerbe miteinander arbeiten, ist eine gleichmäßige Regelung, zum mindesten Regelung überhaupt, beider Gewerbe erwünscht; da sonst Reibungen zwischen den Arbeitern mit festgesetztem und denen mit ungeregeltem Lohn entstehen, und die Arbeitgeber suchen, sich an möglichst niedrigen Löhnen des einen Gewerbes für die hohen des anderen schadlos zu halten[2]. Auf diesen Erfahrungen beruht die Bestimmung der Novelle von 1905, welche die Zusammenfassung mehrerer (verwandter) Gewerbe unter ein Lohnamt vorsieht[3].

2. nach der Stellung im Betrieb: Hier kommen ganz beträchtliche Unterschiede vor, die in der Tabelle nicht berücksichtigt werden konnten. Z. B. variieren die Löhne der erwachsenen männlichen Kupferstecher von 40 sh bis 80 sh in der Woche; bei den Pastetenbäckern sollen die Vorarbeiter 56 sh, Einzelarbeiter (single hands) 52 sh, die übrigen gelernten Arbeiter 46 sh und Hilfsarbeiter 30 sh in der Woche erhalten[4]. Vorarbeiter, gelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter sind meistens unterschieden. In die Tabelle wurden tunlichst die Löhne der gelernten Arbeiter eingesetzt.

3. nach dem Geschlecht: Bis auf wenig Ausnahmen sind die Löhne der Männer wesentlich höher festgesetzt worden als die der Frauen; während diese Löhne um etwa 20—22 sh herumschwingen, bewegen sich die festgesetzten Männerlöhne um etwa 40—45 sh. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist wiederum dieselbe wie in der ungeregelten Lohnbildung[5]. Nur das Bürstenmacheramt und das Zigarrenarbeiteramt hat die Löhne für männliche und weibliche Vollarbeiter gleich hoch angesetzt; außerdem noch das Schuhamt für gewisse Arbeitsarten. Einigermaßen mag dabei die Absicht, die Frauenarbeit zu vermindern, mitgewirkt haben[6].

4. nach der Kenntnis des Gewerbes (Lehrlinge) und 5. nach Alter, Gebrechlichkeit und Krankheit: Die beiden Ausnahmegruppen werden in besonderen Abschnitten behandelt[7].

Das Verhältnis der festgesetzten Löhne zu den vor der Festsetzung bezahlten darzustellen, ist leider nicht möglich.

---

[1] Siehe Tabelle S. 9. — [2] Z. B. haben die Pastetenbäcker mit Hinweis auf die Löhne der Bäcker wiederholt ein Lohnamt verlangt. — [3] Gesetz Nr. 2184 von 1905, Art. 5. — [4] Fact. Rep. 1907, p. 97 u. 106. — [5] Salomon, Alice a. a. O. p. 40 ff. — [6] Die Gleichsetzung der Löhne für beide Geschlechter könnte, meint Aves p. 67, mit Erfolg benutzt werden, um Frauen aus hygienischen oder andern Gründen von gewissen Gewerben auszuschließen. — [7] Siehe S. 52 ff.

Aus den Inspektorenberichten sind zwar die vor der Lohnfestsetzung bezahlten Durchschnittslöhne zu entnehmen, nicht aber die Löhne der nach ihrer Stellung im Betrieb verschieden bezahlten Arbeitergruppen. Anderseits geht es nicht an, aus den für die verschiedenen Arbeitergruppen festgesetzten Löhnen einen Durchschnitt zu berechnen, weil dabei die Anzahl der Arbeiter, die doch den früher bezahlten tatsächlichen Durchschnittslohn sehr wesentlich beeinflußt, außer Betracht bliebe. Immerhin darf auf Grund verschiedener Einzeluntersuchungen gesagt werden, daß die Löhne meist höher festgesetzt worden sind als sie vorher bei freier Lohnbildung waren. Z. B. betrug der Durchschnittslohn, der erwachsenen männlichen Schuhmachern bezahlt wurde, 26 sh 10 d; festgesetzt wurde er auf 45 sh, später auf 48 sh. Für die Arbeiterinnen dieses Gewerbes betrug der Durchschnittslohn vor der Festsetzung 13 sh 4 d; das Amt setzte diesen Lohn auf 20 sh fest.

Haben die Lohnämter einmal Mindestlöhne festgesetzt, so sind weitere Änderungen nicht häufig; oft ist ein späterer Entscheid die genaue oder nur wenig abgeänderte Wiederholung des früheren. Aus einer vom Cheffabrikinspektor für Herrn Aves vorgenommenen Zusammenstellung[1] ergibt sich, daß in wenig Fällen bemerkenswerte Erhöhungen, in noch weniger Fällen Reduktionen früher festgesetzter Löhne erfolgt sind. Die Ämter sind bestrebt, die Löhne zu stabilisieren.

Die Regelung der Überzeit- und Sonntagsarbeitsentlohnung ist im Abschnitt Arbeitszeit behandelt[2].

Soweit die Wirkung der Festsetzung von Mindestlöhnen auf die tatsächlich bezahlten Löhne überhaupt genau erfaßt werden kann, muß es auf Grund lohnstatistischer Angaben geschehen. Die Zusammenstellung einzelner Fälle aus den Inspektorenberichten hat, wenn sie nicht systematisch alle Fälle sammelt, zwar den Wert einer anschaulichen Illustration, nicht aber Beweiskraft. Das Material zu solchen Statistiken ist in den Inspektorenberichten enthalten und beruht auf Angaben, die die Arbeitgeber alljährlich dem Cheffabrikinspektor zu erstatten haben. Dieses Material hat aber gewisse Fehler, auf die bei den einzelnen Tabellen aufmerksam gemacht werden wird. Auf ihm beruhen auch die wenigen lohnstatistischen Versuche der Literatur über Lohnämter; doch haben diese Versuche die Aufgabe in den meisten Fällen zu einfach genommen. Z. B. schickt der Cheffabrikinspektor in seiner alljährlichen Übersicht über die Lohnamtsgewerbe den Einzelberichten der Inspektoren eine Bemerkung voraus, in der er den Durchschnittslohn vor Inkrafttreten des ersten

[1] Aves p. 25 u. 155/6. — [2] Siehe S. 69.

Entscheides angibt, ihm den im Berichtsjahre bezahlten Durchschnittslohn gegenüberstellt und die Differenz ausrechnet. Etliche der genannten Versuche haben diese Angaben des Cheffabrikinspektors zusammengestellt und den Lohnzunahmen in den geregelten Gewerben die Zu- oder Abnahmen in den ungeregelten entgegengehalten. Dieses Verfahren, im Prinzip richtig, läßt eine Reihe von Nebenfaktoren außer Betracht. Die Isolierung und Messung dieser Faktoren war zu erstreben.

Durchschnittslöhne. Zunächst diesem Verfahren folgend, zeigt die nächste Tabelle die Entwicklung der Durchschnittslöhne in geregelten und ungeregelten Gewerben. Sie enthält aber nicht nur den Lohn vor der Festsetzung und den letzten tatsächlich bezahlten seit der Festsetzung, sondern alle Löhne seit 1896, d. h. seit Errichtung der Lohnämter. Dasselbe Verfahren hat Aves[1] eingeschlagen, nur hat er die Löhne allein mitgeteilt, während in der vorliegenden Tabelle jedesmal auch die den betreffenden Lohn empfangende Arbeiteranzahl angegeben ist. Diese Tabelle stimmt mit den ausschließlich die Anzahl, nicht aber die Löhne angebenden Tabellen der Inspektorenberichte nicht ganz überein; das rührt daher, daß nicht alle Arbeitgeber stets ihre Arbeiter angeben, auch einige die Leiter, Aufseher usw. in lohnstatistischen Angaben weglassen, während in der Tabelle über sämtliche beschäftigte Personen eines Gewerbes auch das Aufsichtspersonal mitgezählt wird. Die vorliegende Tabelle sagt also nur, wie viele Arbeiter im betreffenden Jahre den angegebenen Lohn erhalten haben.

Der allgemeine Durchschnittslohn setzt sich zusammen: aus den Löhnen männlicher und weiblicher Zeitarbeiter, Stückarbeiter, Lehrlinge und Volontäre. Die Löhne der weiblichen und jugendlichen Arbeiter sind verhältnismäßig niedrig und wirken demgemäß bei der Berechnung des Gesamtdurchschnitts. Von dem ursprünglichen Plan, diesen Gesamtdurchschnittslohn ohne Berücksichtigung der Geschlechterlöhne der Tabelle zugrunde zu legen, wurde abgesehen, weil in einer Reihe von Gewerben überhaupt keine Frauen beschäftigt sind und der Durchschnitt in diesen Gewerben darum merkwürdig hoch im Vergleich zu den andern erschienen wäre. Die Tabelle ist also nach den Geschlechtern getrennt und darum doppelt. Dadurch ist einer der Fehler dieser Durchschnittsstatistik ausgeschieden. Zwei Fehler bleiben: Das Verhältnis von Zeit- und Stücklöhnen und das Verhältnis der Löhne von Erwachsenen und Jugendlichen. Die Ausscheidung dieser beiden Nebenfaktoren soll in besonderen Tabellen versucht

[1] Aves p. 32 ff.

			1896		1897		1898		1899		
			Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	M
Bekleidung.											
1. Hüte		Arbeiter.	66	125	150	207	318	377	347	504	
		Löhne...	39,9	14,7	39,0	13,11	38,11	14,2	39,1	14,9	4
2. Kleider	*Nov. 1897*	Arbeiter.	782	2601	990	3339	**939**	**35,45**	**1024**	**3940**	
		Löhne...	35,3	15,5	35,8	15,8	**39,6**	**18,3**	**39,5**	**18,6**	
3. Schuhe	*Dez. 1897*	Arbeiter.	2497	925	2513	1001	**2475**	**1154**	**2756**	**1166**	2
		Löhne...	26,10	13,4	27,7	12,7	**33,8**	**14,7**	**33,4**	**14,11**	
4. Schirme		Arbeiter.	24	56	25	59	33	63	21	50	
		Löhne...	23,8	11,6	29,2	13,0	29,8	14,4	27,11	14,4	2
5. Wasserdichte Kleider	*Sept. 1907*	Arbeiter.	35	198	42	202	29	198	20	141	
		Löhne...	20,11	15,4	21,8	14,6	29,2	15,1	33,2	16,5	3
6. Korsette		Arbeiter.	—	6	1	30	—	14	—	34	
		Löhne...	—	15,0	60,0	6,11	—	19,1	—	16,7	
7. Hemden	*Jan. 1898*	Arbeiter.	8	376	30	612	29	**629**	51	**778**	
		Löhne...	30,5	14,5	31,8	14,7	31,5	**15,3**	26,2	**15,4**	3
8. Strumpfwaren		Arbeiter.	10	91	29	94	11	117	10	148	
		Löhne...	21,4	12,2	17,5	11,7	19,3	10,10	24,5	11,3	3
9. Pelzwerk		Arbeiter.	12	15	7	19	22	28	11	31	
		Löhne...	24,11	12,10	35,3	15,4	30,6	17,4	32,0	15,10	3
10. Damenkleider, Mäntel	*Sept. 1904*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne...	—	—	—	—		—	—	—	
11. Unterkleider	*Juni 1899*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	904	9	**1128**	
		Löhne...	—	—	—	—	—	11,3	26,9	**12,4**	3
12. Schleifen usw.		Arbeiter.	—	—	10	121	9	158	26	187	
		Löhne...	—	—	32,1	11,11	22,3	10,4	26,9	11,4	3
13. Putzwaren	*Juli 1907*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne...	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Nahrungsmittel und Getränke.											
14. Malz	*April 1902*	Arbeiter.	66	—	93	—	113	—	85	—	In
		Löhne...	40,11	—	42,0	—	41,0	—	41,6	—	re
15. Brot	*April 1897*	Arbeiter.	386	—	**569**	—	**627**	—	**616**	—	ge
		Löhne...	32,6	—	**37,3**	—	**41,11**	—	**42,8**	—	
16. Brauereien	*April 1902*	Arbeiter.	500	—	601	—	620	—	584	—	
		Löhne...	37,3	—	36,8	—	36,3	—	36,1	—	
17. Metzger	*Jan. 1901*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne...	—	—	—	—	—	—	—	—	
18. Mehlmühlen	*Aug. 1907*	Arbeiter.	156	—	168	—	270	—	250	—	
		Löhne...	38,6	—	40,1	—	38,3	—	40,1	—	
19. Speck		Arbeiter.	34	—	45	—	55	—	78	—	
		Löhne...	34,4	—	38,6	—	39,2	—	38,5	—	
20. Zuckerraffinierung		Arbeiter.	202	—	225	4	317	—	271	4	
		Löhne...	38,9	—	37,9	17,0	34,4	—	35,11	16,9	
21. Butter und Milch		Arbeiter.	103	—	111	6	137	—	172	2	
		Löhne...	28,5	—	30,11	23,4	32,3	—	32,4	21,3	

[1]) Die Löhne sind in Schillingen und Pence angegeben; also 39,9 = 39 sh 9 d. — 11. Unte
angenommen 1749; 203 16jährige Arbeiterinnen sind wahrscheinlicher als 03; bei 203 stimmt der Durchsc
Durchschnittslohnberechnung nach richtig sein muß; die Summe der einzelnen Posten ergibt allerdings n

vom Alter und von der Lohnform)[1].

1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907	
l.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	473	348	456	398	574	393	594	362	598	365	586	441	763	492	638
	15,2	39,7	17,0	38,9	15,8	39,2	15,0	39,10	16,5	37,1	15,1	41,7	14,9	41,8	15,10
	3935	**1033**	**4062**	**986**	**4154**	**987**	**4227**	**1020**	**4393**	**1049**	**4667**	**1165**	**4964**	**1131**	**5187**
4	**18,1**	**40,5**	**80,3**	**40,4**	**18,3**	**40,7**	**18,0**	**39,3**	**17,1**	**37,8**	**16,9**	**37,9**	**16,9**	**39,5**	**16,8**
8	**1304**	**2729**	**1259**	**2572**	**1283**	**2986**	**1756**	**3321**	**1867**	**3314**	**1951**	**3314**	**1878**	**3456**	**2033**
5	**14,7**	**34,6**	**13,3**	**35,1**	**14,8**	**35,1**	**14,0**	**34,5**	**13,10**	**33,9**	**13,8**	**34,2**	**14,2**	**35,0**	**14,9**
	133	41	105	33	93	35	114	52	135	42	130	54	137	59	176
	13,1	29,1	14,2	35,2	14,10	34,6	14,9	25,2	13,5	29,10	14,5	29,1	14,8	29,3	12,9
	221	89	321	28	252	26	136	18	109	21	105	41	147	**33**	**178**
	16,0	32,6	15,6	40,6	16,4	35,7	18,2	40,10	16,3	39,10	17,8	38,1	17,10	**38,9**	**19,0**
	30	—	47	—	46	—	40	—	34	—	32	—	37	—	29
	14,0	—	15,10	—	14,2	—	17,5	—	14,9	—	16,4	—	16,1	—	17,2
	697	39	**847**	47	**870**	52	**885**	54	**1084**	49	**1082**	60	**1237**	49	**1193**
	14,8	35,4	**14,8**	33,11	**14.4**	34,3	**14,10**	36,9	**14,7**	42,5	**14,8**	40,10	**14,10**	40,0	**15,7**
	197	13	246	12	233	17	250	20	280	22	304	20	323	29	342
1	11,4	29,9	12,5	38,10	12,8	30,10	11,3	35,10	13,4	36,3	13,3	40,11	14,2	39,0	14,8
	26	10	31	15	23	11	22	8	22	12	41	15	50	15	51
	16,1	34,10	15,4	29,6	15,1	33,1	15,5	41,4	17,1	36,2	15,3	43,1	13,8	42,0	15,8
	—	—	—	—	—	30	5447	51	**6224**	31	**6286**	43	**6702**	40	**6797**
	—	—	—	—	—	44,6	11,9	38,5	**12,2**	42,7	**12,3**	41,7	**12,8**	42,0	**12,11**
	1148	11	**1235**	11	**1530**	12	**1856**	5	**1356**	8	**1356**	27	**1743**	11	**1749**
	12,7	31,7	**12,5**	32,1	**12,7**	36,8	**12,5**	31,2	**12,10**	33,10	**12,4**	32,6	**12,7**	38,5	**12,9**
	116	14	156	7	79	5	70	6	124	13	137	6	228	10	242
1	10,3	25,5	11,11	36,5	14,1	27,6	14,2	33,9	13,1	35,1	10,6	49,7	11,0	38,6	13,2
	524	8	758	—	902	—	1039	11	1410	4	1430	4	1505	2	**1563**
	10,8	30,5	11,4	—	11,1	—	10,4	15,9	9,10	9,0	10,6	23,4	10,10	42,6	**11,9**
e-															
n-	—	97	—	**127**	—	**136**	—	**122**	—	**116**	—	**128**	—	**148**	—
ss.	—	41,1	—	**45,1**	—	**44,11**	—	**45,4**	—	**45,11**	—	**45,9**	—	**45,8**	—
	—	**668**	—	**672**	—	**712**	—	**683**	—	**732**	—	**761**	—	**707**	—
	—	**42,6**	—	**43,5**	—	**42,9**	—	**42,1**	—	**42,0**	—	**43,5**	—	**45,7**	—
	—	527	—	**601**	—	**574**	—	**498**	—	**510**	—	**531**	—	**503**	—
	—	34,4	—	**39,8**	—	**37,10**	—	**41,5**	—	**41,6**	—	**42,10**	—	**41,5**	—
9	—	**1123**	—	**1047**	—	**1084**	—	**1158**	—	**1194**	—	**1344**	—	**1417**	—
	—	**38,8**	—	**40,4**	—	**39,4**	—	**39,8**	—	**41,2**	—	**41,3**	—	**44,6**	—
	—	263	—	209	—	245	—	254	—	266	—	264	—	**225**	—
	—	39,3	—	41,4	—	41,7	—	39,7	—	40,4	—	40,6	—	**41,4**	—
	—	77	—	78	—	61	—	85	—	92	—	96	—	114	—
	—	38,10	—	38,4	—	38,6	—	39,3	—	39,8	—	40,1	—	38,7	—
	3	263	4	271	2	274	8	285	13	292	13	355	17	257	11
	25,4	38,0	21,3	35,11	25,6	35,3	18,6	36,2	15,9	36,5	15,10	35,2	16,0	43,10	14,9
	8	232	6	199	21	154	—	145	3	133	6	134	8	124	4
	10,11	27,9	10,10	31,7	11,0	34,9	—	34,8	11,8	32,6	13,2	33,5	15,0	32,8	12,6

eider 1907. Frauen. Summe der einzelnen Spalten = 1549; aufgeführte Gesamtanzahl 1749. Als richtig
ttslohn. — 13. Putzwaren 1901. Frauen. Der Inspektorenbericht gibt die Gesamtzahl 758 an, die der
746. Wo der Fehler liegt, kann nicht festgestellt werden.

			1896		1897		1898		1899		M
			Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
22. Pasteten	*Sept. 1901*	Arbeiter.	In Brot eingeschlossen				51	—	69	7	
		Löhne . . .					28,2	—	31,3	12,2	8
23. Zuckerwerk	*Mai 1901*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2
24. Mineralwasser . . .	*Juni 1904*	Arbeiter.	319	—	275	3	436	6	376	13	
		Löhne . . .	23,3	—	27,0	11,0	27,5	11,8	27,2	9,11	2
25. Materialwaren, Maizena, Gewürze usw. .		Arbeiter.	225	185	234	222	270	217	300	244	
		Löhne . . .	25,4	9,6	26,2	10,8	26,10	11,10	28,1	11,0	2
26. Konserven, Pökelfleisch, Brühen usw.	*Juni 1901*	Arbeiter.	197	92	227	30	226	93	462	163	
		Löhne . . .	24,2	9,1	23,5	9,3	21,11	9,7	23,4	10,5	2
27. Teepacken		Arbeiter.	101	19	79	15	129	30	145	42	
		Löhne . . .	18,6	11,2	21,3	11,6	19,6	12,1	20,4	13,4	
28. Biskuits usw.		Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Holz.											
29. Möbel (Chinesen) . .		Arbeiter.	—	—	—	—	**301**	—	**372**	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	**42,3**	—	**45,9**	—	4
30. Küfer	*April 1897*	Arbeiter.	35	—	148	—	80	—	92	—	
		Löhne . . .	38,5	—	31,9	—	31,6	—	34,6	—	3
31. Holzarbeiter	*Mai 1901*	Arbeiter.	636	—	698	—	1171	—	1355	—	
		Löhne . . .	31,8	—	32,6	—	31,3	—	32,7	—	3
32. Möbel (Europäer) .	*April 1901*	Arbeiter.	—	—	**623**	**53**	**679**	**50**	**754**	**88**	
		Löhne . . .	—	—	**35,8**	**16,10**	**36,0**	**19,0**	**38,10**	**15,3**	4
33. Möbel (hölz. Kaminsimse und -mäntel)	*April 1897*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3
34. Korbflechter	*Mai 1901*	Arbeiter.	5	—	62	—	91	—	126	—	
		Löhne . . .	24,0	—	28,3	—	26,0	—	22,10	—	3
35. Wagengestelle, Wagen usw.	*Aug. 1902*	Arbeiter.	857	—	1043	—	1252	—	1399	2	
		Löhne . . .	28,1	—	29,9	—	29,4	—	30,1	17,6	3
36. Bilderrahmen		Arbeiter.	22	—	24	2	39	4	49	—	
		Löhne . . .	15,0	—	17,3	12,6	18,11	10,0	21,6	—	
Druckerei usw.											
37. Gravieren	*Juli 1901*	Arbeiter.	34	—	38	—	46	—	60	—	
		Löhne . . .	27,3	—	27,0	—	32,10	—	36,0	—	
38. Drucken (hauptstädtischer Bezirk)	*Jan. 1902*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
39. Drucken (außerhalb des hauptstädt. Bez.)	*Jan. 1902*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
40. Drucken (Buchbinden)	*Jan. 1902*	Arbeiter.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Löhne . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Metall											
41. Eisenformer	*Okt. 1904*	Arbeiter.	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	e
		Löhne . . .	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in
42. Mechaniker		Arbeiter.	3959	—	4116	—	5014	—	5562	—	
		Löhne . . .	34,8	—	33,0	—	34,11	—	35,4	—	

33. Möbel (hölzerne Kaminsimse und Kaminmäntel). 1902. Männer. Summe der einzelnen Spa
als 3 und bei 53 stimmt der Durchschnittslohn.

lter und von der Lohnform). Fortsetzung.

900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907	
	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	3	177	16	296	56	248	27	249	16	226	12	250	17	237	10
	14,8	32,8	17,6	31,1	15,5	33,3	16,0	32,6	16,7	32,6	15,9	33,4	13,10	33,8	17,5
	321	281	330	334	404	316	385	387	479	388	599	404	638	394	723
	9,5	29,6	12,8	30,6	13,0	31,10	13,4	30,0	12,8	29,5	12,3	30,5	13,0	30,3	13,5
	3	404	3	474	2	409	2	367	2	285	13	513	4	365	7
	9,10	28,8	17,0	26,7	21,3	26,8	15,0	29,0	26,3	29,2	11,8	29,1	13,3	29,7	14,0
	327	337	320	395	285	354	291	448	243	377	304	382	318	408	397
)	11,3	26,8	11,2	27,0	11,10	27,4	12,2	27,10	12,8	28,0	12,10	29,1	12,1	29,5	12,5
	330	236	132	331	366	494	197	408	227	439	238	259	190	296	244
	11,7	25,10	14,5	25,11	12,9	26,1	13,10	27,9	13,1	26,7	12,11	28,6	13,2	27,5	14,1
	23	128	35	103	67	121	74	111	76	148	80	145	74	119	79
	13,2	22,3	13,8	22,8	12,3	25,6	12,8	22,10	13,9	23,0	14,7	24,0	17,9	26,1	17,8
	121	590	377	464	207	526	284	395	205	513	307	520	354	537	318
	12,3	22,8	13,5	22,8	12,3	21,11	12,2	21,3	12,2	22,2	13,4	22,11	11,9	24,3	12,3
	—	499	—	364	—	440	—	597	—	563	—	530	—	565	—
	—	45,7	—	46,9	—	46,10	—	47,0	—	47,7	—	50,6	—	52,2	—
	—	115	—	84	—	74	—	59	—	57	—	65	—	124	—
	—	44,7	—	43,5	—	44,6	—	46,11	—	48,2	—	47,5	—	52,0	—
	—	1438	—	1239	—	1231	—	1361	—	1442	—	17,15	—	1838	—
	—	43,2	—	43,8	—	43,0	—	41,11	—	41,7	—	41,8	—	43,0	—
	47	759	56	629	60	722	52	700	23	729	28	801	23	951	20
	18,3	40,2	18,1	41,5	19,5	39,9	17,11	38,3	20,0	36,6	20,7	36,5	20,10	36,4	20,4
	—	46	—	70	—	101	—	102	—	135	—	177	—	170	—
	—	40,8	—	43,10	—	45,10	—	38,9	—	35,2	—	33,4	—	30,8	—
	—	109	—	79	—	63	—	73	—	91	—	120	—	134	—
	—	22,11	—	26,2	—	35,4	—	33,1	—	33,9	—	31,8	—	31,10	—
	—	1382	—	1500	—	1398	2	1433	2	1546	3	1395	2	1582	2
	—	31,2	—	31,5	—	30,7	15,0	30,4	11,9	30,7	13,4	31,4	21,0	31,11	22,3
	18	27	11	50	12	49	17	90	5	108	20	118	8	157	32
	10,9	20,11	16,4	27,2	15,10	26,3	12,11	22,9	13,0	23,3	12,0	24,4	11,4	26,4	10,5
	5	84	—	68	—	72	—	76	—	94	—	123	—	164	—
1	14,10	38,9	—	49,10	—	43,7	—	45,3	—	41,9	—	43,2	—	39,11	—
	—	1782	27	1834	120	1908	23	2009	76	1973	38	2119	31	2009	8
	—	37,2	13,1	40,8	13,1	41,3	15,0	39,10	11,10	40,5	14,10	40,4	12,2	41,5	13,8
	—	430	3	284	2	241	—	285	—	257	—	285	—	265	—
	—	31,1	18,4	37,8	10,0	39,0	—	39,8	—	39,8	—	39,4	—	42,11	—
	—	365	505	351	377	205	365	241	420	252	524	362	656	337	627
	-	31,1	11,7	32,4	12,6	36,3	12,11	35,3	13,5	37,6	12,7	35,8	12,4	36,3	12,6
l.	—	960	—	724	—	770	—	855	—	917	—	980	—	1004	—
n.	—	37,10	—	37,4	—	37,10	—	40,1	—	40,8	—	40,8	—	41,3	—
	—	3914	—	2989	—	3521	—	3689	—	4066	—	3579	—	3382	—
	—	36,1	—	36,5	—	35,7	—	35,6	—	35,11	—	37,1	—	37,11	—

= 20; aufgeführte Gesamtanzahl 70. Als richtig angenommen 70; 53 Erwachsene sind wahrscheinlicher

Durchschnittslöhne (unabhängig vom

			1896		1897		1898		1899		
			Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Ma
43. Bettstellen	*Juli 1902*	Arbeiter.	—	—	—	—	60	—	83	—	1
		Löhne...	—	—	—	—	25,10	—	25,5	—	3
44. Möbel (Drahtmatratzen)	*Aug. 1901*	Arbeiter.	—	—	63	1	37	5	—	—	
		Löhne...	—	—	21,3	20,0	25,6	13,3	—	—	
45. Bleiarbeiter		Arbeiter.	7	—	62	—	95	—	22	—	
		Löhne...	16,7	—	28,1	—	26,0	—	28,6	—	2
46. Öfen	*Febr. 1904*	Arbeiter.	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	ein
		Löhne...	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in M
47. Messingarbeiter	*Mai 1904*	Arbeiter.	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	ein
		Löhne...	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in Mechan.	—	in M
48. Nägel		Arbeiter.	—	—	—	—	55	—	69	—	
		Löhne...	—	—	—	—	34,5	—	34,5	—	3
49. Klempner	*Nov. 1905*	Arbeiter.	196	—	467	—	533	—	436	—	
		Löhne...	27,1	—	24,2	—	24,9	—	24,10	—	2
50. Räder	*Aug. 1907*	Arbeiter.	—	—	124	—	154	2	143	2	
		Löhne...	—	—	26,10	—	27,3	17,6	26,4	17,6	2
51. Drahtfabriken		Arbeiter.	35	—	54	—	61	—	75	—	
		Löhne...	25,6	—	27,2	—	22,10	—	23,1	—	2
Steine.											
52. Backsteine	*Mai 1901*	Arbeiter.	395	—	384	—	485	—	631	—	
		Löhne...	29,5	—	29,2	—	33,5	—	35,4	—	4
53. Steinmetzbetriebe	*März 1901*	Arbeiter.	126	—	109	—	147	—	176	—	
		Löhne...	29,2	—	29,5	—	31,1	—	32,5	—	
54. Zement usw.		Arbeiter.	26	—	—	—	59	—	50	—	
		Löhne...	31,4	—	—	—	33,5	—	34,9	—	
55. Tafelglas	*Mai 1901*	Arbeiter.	20	—	54	—	42	—	59	—	
		Löhne...	27,0	—	28,0	—	28,1	—	23,1	—	
56. Töpferei	*März 1901*	Arbeiter.	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	eingeschl.	—	
		Löhne...	in Back-steinen	—	in Back-steinen	—	in Back-steinen	—	in Back-steinen	—	
57. Glasflaschen		Arbeiter.	210	—	340	—	416	—	372	—	
		Löhne...	32,8	—	27,9	—	28,0	—	29,4	—	
Leder.											
58. Kürschner	*Aug. 1901*	Arbeiter.	308	—	204	—	256	—	318	—	
		Löhne...	34,6	—	34,2	—	31,0	—	31,11	—	
59. Sattler	*Okt. 1901*	Arbeiter.	220	4	289	5	305	6	360	17	
		Löhne...	25,7	11,3	26,5	8,5	25,11	15,10	26,0	13,1	
60. Gerber	*Mai 1901*	Arbeiter.	660	—	889	—	900	—	757	—	
		Löhne...	30,0	—	32,1	—	30,3	—	31,2	—	
61. Lederwaren	*Aug. 1903*	Arbeiter.	48	12	14	14	32	19	38	33	
		Löhne...	27,7	14,4	20,5	8,8	16,1	11,2	26,6	11,5	

58. Kürschner. 1902 und 1903 ist der Beschluß des Lohnamtes aufgehoben. Aves führt d
Berufen aufgeführt.

lter und von der Lohnform). Fortsetzung.

1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907	
l.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	2	171	3	**79**	**2**	**123**	**5**	**186**	**8**	**216**	**6**	**254**	**7**	**268**	**12**
	16,8	32,4	21,8	**34,11**	**18,9**	**35,1**	**17,6**	**35,0**	**17,8**	**34,2**	**18,11**	**35,4**	**16,3**	**35,10**	**16,7**
	—	**52**	—	**50**	—	**54**	**3**	**52**	**8**	**61**	**8**	**81**	**7**	**93**	**4**
	—	**39,11**	-	**36,9**		**40,7**	**23,0**	**35,1**	**28,9**	**34,3**	**27,9**	**34,4**	**31,9**	**35,1**	**25,10**
	—	80	—	89	—	113	—	54	—	79	—	59	—	68	—
11	—	25,11	—	30,3	—	31,10	—	29,0	—	30,2	—	34,2	—	31,1	—
hl.	—	63	—	82	—	152	—	**145**	—	**171**	—	**132**	—	**133**	—
an.	—	31,6	—	32,11	—	32,8	—	**32,9**	—	**33,1**	—	**34,1**	—	**34,11**	—
hl.	—	364	—	382	2	424	3	**387**	**2**	**441**	**9**	**465**	**11**	**576**	**12**
an.	—	29,6	—	30,2	20,0	29,8	20,0	**30,9**	**8,0**	**32,10**	**8,11**	**31,6**	**10,0**	**28,9**	**9,0**
	—	93	—	100	—	110	—	101	—	102	—	168	—	129	—
1	—	31,3	—	32,0	—	32,10	—	33,8	—	29,0	—	31,6	—	31,1	—
	1	1102	—	938	19	574	—	750	—	659	—	**599**	—	**544**	—
)	8,0	24,0	—	26,7	16,3	27,7	-	27,8	-	27,9	—	**29,3**	-	**31,7**	—
	3	187	5	181	—	248	1	277	—	271	—	341	—	**429**	—
2	10,11	27,0	19,6	26,8	—	27,1	17,6	26,0	—	28,1	—	27,10	—	**29,4**	—
5	53	88	4	148	—	131	—	83	—	108	—	104	—	61	—
3	14,8	25,1	13,6	24,7	—	22,10	—	24,9	—	27,4	—	26,6	—	27,5	—
2	—	**397**	—	**377**	—	**361**	—	**359**	—	**419**	—	**566**	—	**612**	—
7	—	**44,9**	—	**45,10**	—	**44,6**	—	**45,9**	—	**44,10**	—	**44,7**	—	**45,7**	—
9	—	**218**	—	**201**	—	**195**	—	**248**	—	**183**	—	**211**	—	**184**	—
11	—	**45,0**	—	**44,8**	—	**43,11**	—	**44,8**	—	**43,2**	—	**42,0**	—	**44,6**	—
	—	64	—	58	—	83	—	87	—	103	—	119	—	101	—
7	—	36,3	—	37,6	—	36,0	—	36,9	—	37,2	—	38,2	—	42,1	—
	—	**141**	—	**120**	—	**150**	—	**130**	—	**149**	—	**166**	—	**178**	—
6	—	**35,10**	—	**35,8**	—	**34,10**	—	**35,0**	—	**36,0**	—	**35,9**	—	**35,6**	—
9	—	**361**	—	**312**	**2**	**328**	—	**214**	—	**227**	**1**	**282**	**1**	**310**	—
1	—	**35,9**	-	**36,5**	**18,9**	**35,8**	—	**34,5**		**32,8**	**20,0**	**31,3**	**20,0**	**32,10**	—
1	—	367	—	475	—	468	-	492	—	503	—	533	—	592	—
10	—	30,9	—	30,7	—	31,4	—	29,4	—	29,6	—	30,8	—	32,7	—
9	—	**127**	-	232	—	259	—	**199**	—	**200**	—	**259**	—	**315**	—
6	—	**37,2**	—	36,10	—	36,10	—	**35,5**	—	**36,5**	—	**36,1**	—	**37,3**	—
0	20	**331**	19	**242**	**15**	**253**	**16**	**270**	**17**	**250**	**27**	**273**	**25**	**284**	**28**
8	14,5	**34,5**	17,2	**37,5**	**17,10**	**34,3**	**15,9**	**34,0**	**15,11**	**34,9**	**13,6**	**34,2**	**14,5**	**34,10**	**15,2**
6	—	**796**	—	**799**	—	**895**	—	**859**	—	**893**	—	**1028**	—	**1032**	—
9	—	**35,2**	—	**35,6**	—	**34,6**	—	**34,4**	—	**33,6**	—	**34,0**	—	**34,7**	—
1	19	131	69	92	53	**94**	**69**	**111**	**66**	**108**	**98**	**149**	**106**	**114**	**110**
4	11,2	24,8	12,5	24,11	12,4	**27,5**	**12,4**	**27,10**	**14,5**	**27,8**	**13,1**	**29,0**	**13,3**	**31,4**	**13,3**

Zahlen trotzdem kursiv gedruckt auf; in den Factory Reports sind sie hingegen unter den ungeregelten

werden. Da sie auf die Durchschnittslöhne sowohl von geregelten als von ungeregelten Gewerben einwirken, können immerhin gewisse Schlüsse gezogen werden.

Die geregelten und ungeregelten Gewerbe sind nach dem Muster von Aves des Vergleichs halber in Gewerbegruppen zusammengestellt. Sobald ein Entscheid wirksam geworden sein kann[1], sind die Ziffern mit Fettdruck eingesetzt, so daß sowohl zwischen den ungeregelten und den geregelten Gewerben, als auch zwischen den ungeregelten und den geregelten Jahren im selben geregelten Gewerbe ein Vergleich möglich ist.

Die eingehende Betrachtung der Tabelle ergibt folgende Beobachtungen:

I. Bekleidung.

1. Hüte: Der Lohn der Männer, im Jahre 1896 39 sh 9 d, steht 1907 auf seinem Höhepunkt mit 41,8; dazwischen ist er wiederholt beträchtlich gestiegen und gefallen, so von 39,10 im Jahre 1904 plötzlich auf 37,1 im Jahre 1905. Dieselben Erscheinungen zeigen die Frauenlöhne, die im Jahre 1901 mit 17,0 höher standen als vor- und nachher. Der Lohn von 1907 steht mit 15.10 nur wenig höher als 1896 mit 14,8. — Ein ungeregeltes Gewerbe mit starken Lohnschwankungen und insgesamt nur geringer Lohnerhöhung.

2. Herrenkleider[2]: Der Lohn der Männer betrug in den Jahren 1896 und 1897 35.3 und 35,8; im November 1897 trat der Entscheid in Kraft; 1898 standen die Löhne auf 39,6; sie sinken nicht mehr auf die Stufe vor dem Entscheid; der Tiefpunkt nach dem Inkrafttreten des Entscheides ist mit 37,8 im Jahre 1905 noch immer 2 sh höher als zuvor. Die Schwankungen sind nicht geringer als bei Nr. 1. Der Lohn stand bei weitem am höchsten, als die Arbeiteranzahl am kleinsten war, im Jahre 1900. Dieselben Erscheinungen zeigen die Frauenlöhne; doch sind die Schwankungen geringer als bei den Männerlöhnen und geringer als bei den Frauenlöhnen in Nr. 1. Die Frauenlöhne sind natürlich wesentlich niedriger als die Männerlöhne desselben Gewerbes, dagegen höher als die Frauenlöhne in Nr. 1; diese Erscheinung, wenn auch weniger ausgeprägt, zeigte sich schon vor dem Inkrafttreten des Entscheides. — Ein geregeltes Gewerbe, in dem die Löhne

---

[1] Die zweite Vertikalkolonne gibt bei den geregelten Gewerben das Datum des Inkrafttretens des ersten Entscheides an. Ist aber dieses Datum z. B. der November 1897, so wurde angenommen, daß der Entscheid erst im Jahre 1898 wirksam geworden sein konnte. Das rechtfertigt sich um so mehr, als die Angaben der Arbeitgeber, auf denen diese Zahlen beruhen, im November jedes Jahres geliefert werden. — [2] Siehe S. 19.

mit der Regelung plötzlich steigen und sich auf einer gewissen Höhe halten.

3. Schuhe[1]: Das Gewerbe hat unter einer Depression gelitten, deren Tiefstand 1899 erreicht war. Der Lohn der Männer betrug in den Jahren 1896 und 1897 26,10 und 27,7; im Dezember 1897 trat der Entscheid in Kraft; 1898 standen die Löhne auf 33,8, also um 6 sh höher; sie sinken nicht mehr auf die Stufe vor dem Entscheid; nur noch im Krisenjahre 1899 fallen sie auf 33,4 als Tiefpunkt, der immer noch fast 6 sh höher ist als der ungeregelte Lohn. Die Schwankungen sind gering. Die Frauenlöhne, an sich schon niedriger, haben auch weniger gewonnen. Einmal, 1901, steht der Lohn sogar niedriger als vor Inkrafttreten des Entscheides. Sonst höher, aber wenig. Die Schwankungen sind gering. Die Anzahl der Frauen hat mehr zugenommen als die der Männer. — Ein geregeltes Gewerbe mit wenig Lohnschwankungen, in dem die Löhne der Männer plötzlich steigen und hoch bleiben. Die Löhne der Frauen sind viel weniger gestiegen, und die Frauenarbeit hat mehr als die Männerarbeit zugenommen.

4. Schirme: Der Lohn der Männer betrug 1896 23,8; er springt 1897 auf 29,2, 1902 gar auf 35,2, ist aber 1904 wieder auf 25,2 gefallen; 1907 steht er etwa wie 1897. Die Frauenlöhne, wesentlich niedriger, zeigen weniger Schwankungen und haben im Lauf der Jahre keinerlei Gewinn erzielt. Die Anzahl der Männer hat sich verdoppelt, die der Frauen verdreifacht. — Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem die Männerlöhne heftig schwanken und doch insgesamt nicht gestiegen sind. Die Frauenlöhne schwanken weniger und steigen auch nicht; die Frauenarbeit hat noch mehr als im geregelten Gewerbe zugenommen.

5. Wasserdichte Kleider: In diesem Gewerbe ist der Entscheid erst im September 1907 in Kraft getreten; die Wirkungen der Lohnfestsetzung sind daher noch nicht sichtbar und das Gewerbe ist hier als ungeregelt zu betrachten. Die Schwankungen der Männerlöhne sind größer als die der Frauenlöhne; doch sind insgesamt beide gestiegen. Die Anzahl der Arbeiter schwankt sehr und nimmt eher ab als zu. — Ein ungeregeltes Gewerbe mit lebhaften Schwankungen und steigenden Löhnen.

6. Korsette: Nur Frauen. Die Löhne schwanken, aber nicht viel. Im allgemeinen kann eine gewisse Lohnzunahme konstatiert werden. Die Löhne der Frauen im geregelten Herrenkleidergewerbe sind etwas höher, die im geregelten Schuhmachergewerbe eher etwas niederer. — Ein ungeregeltes Gewerbe, das nur Frauen beschäftigt, mit mäßigen Schwankungen und geringer Lohnzunahme.

---

[1] Siehe S. 98.

7. Hemden[1]: Dieses Amt hat nur für Frauen Mindestlöhne festgesetzt. Die Männerlöhne schwanken und nehmen zu. Die geregelten Frauenlöhne zeigen weder Schwankungen noch Zunahme. Mit 14,4 im Jahre 1902 stand der Lohn niedriger als vor der Regelung; mit 14,7 im Jahre 1904 gleich hoch wie 1897. Die Anzahl der Arbeiterinnen hat sich verdreifacht. Ein nur für Frauen geregeltes Gewerbe, in dem die Männerlöhne schwanken und zunehmen, Frauenlöhne sich kaum verändern.

8. Strumpfwaren: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem die Männerlöhne unter ziemlichen Schwankungen zunehmen; die Frauenlöhne weniger schwanken und auch weniger steigen. Die Männerarbeit hat sich verdoppelt, die Frauenarbeit vervierfacht.

9. Pelzwerk: Wie Nr. 8; die Zunahme der Arbeiteranzahl ist anders, im Verhältnis der Geschlechter aber gleich.

10. Damenkleider, Mäntel: Da diese Rubrik in der Statistik wiederholt geändert wurde, ist ein Vergleich nur für die Jahre 1903 und folgende möglich. Die Männerlöhne sind vom Amte nicht geregelt worden und haben nicht zugenommen. Die Frauenlöhne sind mit Inkrafttreten des Entscheides und auch seither ständig ein wenig gestiegen. Im Vergleich zur Anzahl der beschäftigten Frauen kommt die Männerarbeit gar nicht in Betracht. — Ein geregeltes Gewerbe, das sozusagen nur Frauen beschäftigt, ohne Schwankungen mit steter geringer Lohnzunahme.

11. Unterkleider[2]: Wie Nr. 10; nur ist die Vergleichszeit länger. Die Lohnzunahme, zwar vorhanden, ist kleinen Rückschlägen unterworfen.

12. Schleifen usw.: Ein ungeregeltes Gewerbe mit schwankenden, insgesamt nicht zunehmenden Frauenlöhnen und verdoppelter Anzahl der beschäftigten Frauen. Männerarbeit kommt nicht in Betracht.

13. Putzwaren: Dieses Amt hat nur für Frauen Mindestlöhne festgesetzt. Da der Entscheid erst im Juli 1907 in Kraft getreten ist, kann das Gewerbe nicht als geregelt angesehen werden. Immerhin ist der Lohn des Jahres 1907 höher als irgendein früherer. Während der ungeregelten Zeit hat der Lohn kleine Schwankungen mitgemacht, ist aber insgesamt eher gefallen als gestiegen. Die Arbeiterinnenanzahl hat sich von 1900 bis 1907 verdreifacht. Männerarbeit kommt nicht in Betracht. — Ein ungeregeltes Gewerbe, das nur Frauen beschäftigt, mit großer Zunahme der Arbeiterinnen, geringer Abnahme der Löhne.

---

[1] Siehe S. 104. — [2] Siehe S. 109.

Bis auf wenig Ausnahmen ist die Männerarbeit in diesen Bekleidungsgewerben der Frauenarbeit gegenüber verschwindend klein. Die Durchschnittslöhne der Frauen sind im allgemeinen unter dem Einfluß der Festsetzung von Mindestlöhnen gestiegen; die Zunahmen sind jedoch gering und kommen auch in ungeregelten Gewerben gelegentlich vor. Ein Sinken der Löhne ist aber nur in einem ungeregelten Gewerbe vorgekommen. Die Löhne der Männer sind dagegen in beiden in Betracht kommenden Fällen deutlich mit der Regelung gestiegen; sie haben mehr gewonnen und sind weniger Schwankungen unterworfen, als die im allgemeinen unter ziemlichen Schwankungen auch zunehmenden Männerlöhne der ungeregelten Gewerbe.

Im allgemeinen stehen die Durchschnittslöhne der geregelten Gewerbe nicht höher als die der ungeregelten. Die Aufgabe des einzelnen Amtes besteht aber bekanntlich darin, die Lohnregelung innerhalb des Gewerbes vorzunehmen. Wie sich die festgesetzten und die tatsächlich bezahlten Löhne zu denen anderer Gewerbe verhalten, kommt nur bei derart verwandten Gewerben, bei denen ein Abströmen der Arbeiter bewirkt werden könnte, in Betracht. Auch darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß gerade unter diesen Bekleidungsgewerben die notorischen Schwitzgewerbe die geregelten Gewerbe vertreten; um so weniger kann erwartet werden, daß diese Gewerbe, wenn auch innerhalb des Gewerbes Lohnzunahmen stattgefunden haben, nun besser bezahlt sind als die anderen, die überdies kleiner sind und zu denen ihrer Spezialität halber der Zulauf geringer ist.

II. Nahrung.

14. Malz: Nur Männer. Vor Inkrafttreten des Entscheides schwankt der Lohn schwach um 41 sh, mit dem Inkrafttreten um 45 sh. Die Arbeiteranzahl steigt. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

15. Brot[1]: Nur Männer. Mit Inkrafttreten des Entscheides steigt der Lohn um 5 sh von 32,6 auf 37,3; er steigt auch in den folgenden Jahren und hält sich auf etwa 42—43 sh. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

16. Brauereien: Nur Männer. Der Lohn hat vor Inkrafttreten des Entscheides bis auf einen Sprung fallende Tendenz. Mit dem Inkrafttreten steigt er von 34,4 auf 39,8; im nächsten Jahre, 1903 fällt er auf 37,10, hält sich dann aber auf etwa 41,5. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

17. Metzger: Nur Männer. Zum Vergleich ist nur ein Jahr der ungeregelten Periode vorhanden; in diesem Jahr

[1] Siehe S. 72.

betrug der Lohn 37,8; mit dem Inkrafttreten des Entscheides stieg er um 1 sh, auf 38,8; die steigende Tendenz behielt er mit kleinen Schwankungen bei. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

18. Mehlmühlen: Nur Männer. Da der Entscheid erst im August 1907 in Kraft getreten ist, ist dieses Gewerbe als ungeregelt zu betrachten. Eine plötzliche Erhöhung kommt nicht vor; dagegen hat der Lohn unter kleinen Schwankungen doch eine schwach steigende Tendenz.

19. Speck: Nur Männer; ungeregelt. Der Lohn ist von 1896 bis 1897 plötzlich um 4 sh, auf 38,6, gestiegen und hat sich mit schwach steigender Tendenz auf etwa 38—39 sh gehalten.

20. Zuckerraffinerien: Sozusagen nur Männer; ungeregelt. Der Lohn sank zuerst, sprang 1901 in die Höhe, um dann wieder zu sinken; 1907 ist er wieder plötzlich um 8 sh gestiegen. Insgesamt keine Zunahme.

21. Butter und Milch: Sozusagen nur Männer; ungeregelt. Der Lohn steigt unter mäßigen Schwankungen.

22. Pasteten: Sozusagen nur Männer. Schon vor Inkrafttreten des Entscheides hatte der Lohn steigende Tendenz; nach dem Inkrafttreten geht die Zunahme vielleicht noch entschiedener vor sich. Die Anzahl der Arbeiter hat sich vervierfacht.

23. Zuckerwaren: Zum Vergleich ist nur ein Jahr der ungeregelten Periode vorhanden. In diesem Jahr betrug der Lohn der Männer 25 sh; mit dem Inkrafttreten des Entscheides stieg er um 4,6; er hielt sich unter kleinen Schwankungen auf etwa 30 sh. Die Frauenlöhne, an sich wesentlich niedriger als die Männerlöhne, zeigen dieselbe Entwicklung. Die Frauenarbeit hat stärker als die Männerarbeit zugenommen. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

24. Mineralwasser: Sozusagen nur Männer; für Frauen sind keine Mindestlöhne festgesetzt worden. Die Männerlöhne zeigen schon vor Inkrafttreten des Entscheides eine steigende Tendenz; diese Tendenz wird durch den Entscheid gestärkt; die Schwankungen werden geringer. Der Entscheid hat augenscheinlich zur Lohnerhöhung beigetragen.

25. Materialwaren usw.: Ungeregelt, etwa gleich viel Männer und Frauen. Die Löhne der Männer sind unter kleinen Schwankungen gestiegen, ebenso die an sich viel niedrigeren der Frauen.

26. Konserven usw.: Die Männerlöhne sind zuerst gefallen, im Jahr vor dem Inkrafttreten des Entscheides ziemlich gestiegen; vom Inkrafttreten an steigen sie gleichmäßig. Die Frauenlöhne stehen seit Inkrafttreten des Entscheides

höher als je zuvor; doch sind sie viel niedriger als die Männerlöhne. Der Entscheid hat jedenfalls zur Lohnerhöhung beigetragen.

27. Teepacken: Ungeregelt. Die Löhne der Männer und Frauen sind unter Schwankungen gestiegen.

28. Biskuits usw.: Ungeregelt. Die Löhne der Männer sind unter Schwankungen gestiegen; die der Frauen haben nichts gewonnen.

Im Gegensatz zu den Bekleidungsgewerben ist in diesen Gewerben der Nahrungs- und Genußmittel bis auf wenig Ausnahmen die Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit verschwindend klein. Die Durchschnittslöhne der Männer sind unter dem Einfluß der Festsetzung von Mindestlöhnen im allgemeinen deutlich gestiegen; in einigen Fällen zeigt sich die Wirkung der Regelung allerdings nur als Stärkung einer vorhandenen steigenden Tendenz. Jedenfalls ist in allen Fällen mit der Regelung eine entschiedenere Lohnzunahme eingetreten. In einem Falle (Brauer) trat sogar mit dem Entscheid steigende Tendenz an Stelle der sinkenden. Im allgemeinen zeigen die ungeregelten Gewerbe dieselbe Entwicklung wie die geregelten; nur ist die Lohnzunahme ungewisser, gelegentlich ausbleibend und lebhaften Schwankungen unterworfen. Die Frauenlöhne zeigen im kleinen dieselbe Entwicklung wie die Löhne der Männer.

Im allgemeinen stehen die Durchschnittslöhne der geregelten Gewerbe vielleicht ein wenig höher als die der ungeregelten, aber keineswegs so deutlich, daß daraus ein Schluß gezogen werden könnte.

III. Holz.

29. Möbel (Chinesen)[1]: Die Zahlen sind trügerisch.

30. Küfer: Nur Männer. Der Lohn fiel zuerst und stieg schwach in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten des Entscheides; mit dem Inkrafttreten stieg er plötzlich um 9 sh und behält eine merklich steigende Tendenz. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

31. Holzarbeiter: Nur Männer; dieselbe Entwicklung wie in Nr. 30.

32. Möbel (Europäer)[1]: Sozusagen nur Männer. Aus der ungeregelten Periode sind keine Zahlen zum Vergleich vorhanden. Auf ein gleichmäßiges Steigen ist ein allmählicher Rückgang gefolgt. Der besonderen Verhältnisse dieses Gewerbes wegen (chinesische Konkurrenz) kann es kaum zum Vergleich verwendet werden.

33. Möbel (hölzerne Kaminsimse usw.): Wie Nr. 32.

---

[1] Siehe S. 85.

34. Korbflechter: Nur Männer. In der ungeregelten Periode sinken die Löhne zuerst und schwanken dann um 22 sh; vom Inkrafttreten des Entscheides an schwingen sie um 32 sh. Den Übergang bildet das Jahr 1902 mit 26 sh; der Entscheid ist erst im August dieses Jahres in Kraft getreten. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

35. Wagenbauer: Nur Männer; ungeregelt. Der Lohn ist unter geringen Schwankungen mäßig gestiegen.

36. Bilderrahmen: Sozusagen nur Männer; ungeregelt. Der Lohn ist unter ziemlichen Schwankungen entschieden gestiegen.

Die allgemeinen Bemerkungen über die Lohnentwicklung in den Nahrungsmittelgewerben treffen auf diese Holzgewerbe auch zu. Die Durchschnittslöhne der geregelten Gewerbe sind entschieden höher als die der ungeregelten.

IV. Polygraphische Gewerbe.

37. Graveure: Nur Männer. Die steigende Tendenz zeigt sich schon vor Inkrafttreten des Entscheides; sie zieht nach dem Inkrafttreten, wenn auch unter Schwankungen, entschiedener an.

38. Drucker im hauptstädtischen Bezirk: Sozusagen nur Männer. Aus der ungeregelten Periode ist nur ein Jahr zum Vergleich vorhanden. Dem Lohn dieses Jahres gegenüber ist der Lohn mit dem Inkrafttreten des Entscheides gestiegen; er hat sich auch unter kleinen Schwankungen auf der Höhe gehalten. Die lohnsteigernde Wirkung des Entscheides ist sehr wahrscheinlich.

37. Drucker außerhalb des hauptstädtischen Bezirks: Nur Männer. Dieselbe Entwicklung wie in Nr. 38 mit größerer Lohnzunahme.

40. Buchbinder: Dieselbe Entwicklung wie in Nr. 38; doch ist die Lohnzunahme bei den Löhnen der Männer größer als bei den Löhnen der doppelt so zahlreichen Frauen.

Die allgemeinen Bemerkungen über die Lohnentwicklung in den Nahrungsmittelgewerben treffen auch hier zu.

V. Metall.

41. Eisenformer: Nur Männer. Während der ungeregelten Periode etwa 37,10 ist der Lohn mit Inkrafttreten des Entscheides um mehr als 2 sh gestiegen und hat sich weiterhin steigend entwickelt. Die Lohnerhöhung durch den Entscheid ist unverkennbar.

42. Mechaniker: Nur Männer; ungeregelt. Die Jahre 1896—1900 können beim Vergleich nicht berücksichtigt werden,

weil in ihnen Mechaniker, Eisenformer, Ofenbauer und Messingarbeiter als Mechaniker zusammengenommen sind. Der Lohn ist in den Jahren 1901 und 1902 ein wenig gestiegen, dann gefallen und in den letzten zwei Jahren wieder gestiegen. Insgesamt kaum ein Gewinn.

43. Bettstellen: Sozusagen nur Männer. Der Lohn ist schon in der ungeregelten Periode von 25,10 auf 32,4 gestiegen; mit der Regelung hat er sich weiter auf 35,10 entwickelt; doch ist diese weitere Erhöhung bei der vorhandenen Tendenz auch ohne den Entscheid denkbar.

44. Drahtmatratzen: Sozusagen nur Männer. Die Zahlen geben kein vollständiges Bild. Immerhin sind die Löhne der geregelten Periode wesentlich höher als die der ungeregelten, obwohl sie sich nicht auf der kurz nach Inkrafttreten des Entscheides errungenen Höhe gehalten haben.

45. Bleiarbeiter: Nur Männer; ungeregelt. Die Löhne sind unter Schwankungen gestiegen.

46. Ofenbauer: Nur Männer. Die steigende Tendenz der ungeregelten Periode ist durch den Entscheid gefördert worden. In der ungeregelten Periode hatte sich ein Rückschlag gezeigt; die geregelte zeigt ein stetiges Steigen.

47. Erzarbeiter: Sozusagen nur Männer. Geregelte und ungeregelte Periode zeigen ein gleichmässiges Schwanken ohne schliesslichen Gewinn. Dem Inkrafttreten des Entscheides folgte zuerst eine Lohnerhöhung; sie hielt aber nicht an.

48. Nägel: Nur Männer; ungeregelt. Unter geringen Schwankungen deutlich fallende Tendenz; 1898 betrug der Lohn 34,5; 1907 ist er auf 31,1 angekommen.

49. Klempner: Nur Männer. Die anfangs fallende Tendenz der ungeregelten Periode schlägt 1902 um und steigt schwach bis zum Inkrafttreten des Entscheides. Mit diesem Ereignis ist die Zunahme beträchtlicher geworden. Der Entscheid scheint die steigende Tendenz verstärkt zu haben.

50. Räder: Sozusagen nur Männer. Da der Entscheid erst im August 1907 in Kraft getreten ist, ist das Gewerbe als ungeregelt zu betrachten. Die ganze Zeit schwingt der Lohn um etwa 27 sh; im Jahre 1907 ist er mit 29,4 höher als je zuvor; doch kann noch nicht festgestellt werden, ob diese entschiedenere Zunahme auf den Entscheid zurückzuführen ist.

51. Drahtfabriken: Nur Männer; ungeregelt. Lebhaftes Schwanken ohne schliesslichen Gewinn; weder steigende noch fallende Tendenz.

Die Regelung hat die Metallgewerbe noch nicht so durchdrungen wie z. B. die Holzgewerbe; darum sind auch ihre Wirkungen noch nicht so häufig und, selbst wo sie vorhanden

zu sein scheinen, nicht bestimmt und dauernd genug, um ein allgemeines Urteil darauf zu gründen. Immerhin bestätigen die bestimmteren Erscheinungen wieder die bei den Nahrungsmittelgewerben gemachten Beobachtungen. Die Regelung stärkt meistens eine vorhandene Tendenz der Lohnzunahme; doch haben wir in diesen Gewerben zwei Fälle (Drahtmatratzen und Erzarbeiter), in denen sich die Löhne nicht auf der kurz nach der Festsetzung errungenen Höhe gehalten haben. Trotzdem bleibt auch bei diesen Gewerben im ganzen eine lohnerhöhende Wirkung der Regelung.

VI. Steine und Erden.

52. Backsteine: Nur Männer. Die steigende Tendenz der ungeregelten Periode wird durch den Entscheid wesentlich gefördert. Der Lohn hält sich auf der erreichten Höhe.

53. Steinmetzbetriebe: Wie Nr. 52.

54. Zement usw.: Nur Männer; ungeregelt. Unter geringen Schwankungen steigt der Lohn mäßig; Die Zunahme erfolgt schwächer und ungewisser als bei Nr. 52 und 53.

55. Tafelglas: Nur Männer. Während der ungeregelten Periode schwingt der Lohn mit beinah fallender Tendenz um 27 sh; mit dem Inkrafttreten des Entscheides springt er plötzlich auf über 35 sh; auf dieser Höhe hält er sich unter geringen Schwankungen.

56. Töpfereien: Nur Männer. Aus der ungeregelten Periode ist nur ein Jahr zum Vergleich vorhanden. Mit dem Inkrafttreten steigt der Lohn um etwa 7 sh; er verliert aber in den späteren Jahren wieder etwa 2 sh.

57. Flaschen: Nur Männer; ungeregelt. Der Lohn schwankt wenig mit schwach fallender Tendenz.

Die allgemeinen Bemerkungen über die Lohnentwicklung in den Nahrungsmittelgewerben treffen auch auf die Gewerbe der Steine und Erden zu. Die Lohnregelung ist bis auf zwei Gewerbe vollständig, in diesen beiden Gewerben fehlt eine entschiedene Zunahme. Im allgemeinen stärkt die Regelung die steigende Tendenz; in einem Falle hatte sie Kraft genug, Stagnation in Lohnzunahme zu verwandeln.

VII. Leder.

58. Kürschner[1]: Nur Männer. Während der ungeregelten Periode fällt der Lohn von 34,6 auf 32,6. Mit Inkrafttreten des Entscheides im Jahre 1901 springt er auf 37,2. Besondere Schwierigkeiten verhinderten aber die wirksame Durchführung des Entscheides. In den Jahren 1902 und 1903 steht der

[1] Siehe S. 58.

Lohn auf 36,10, und im Jahre 1904, in dessen Mai der Entscheid eigentlich erst wirksam geworden ist, fällt er auf 35,5. Darauf folgt in der geregelten Periode ein gleichmäßiges Steigen.

59. Sattler: Sozusagen nur Männer. Während der ungeregelten Periode schwingt der Lohn mit schwach steigender Tendenz um 26—27 sh. Mit Inkrafttreten des Entscheides springt er auf 34,5; auf dieser Höhe hält er sich unter geringen Schwankungen.

60. Gerber: Nur Männer. Während der ungeregelten Periode entwickelt sich der Lohn langsam von 30 sh auf 32 sh. Mit Inkrafttreten des Entscheides springt er auf 35 sh; doch lässt er in den folgenden Jahren um einige Pence nach.

61. Lederwaren: Etwa gleich viel Männer und Frauen. Während der ungeregelten Periode verlieren die Männerlöhne unter heftigen Schwankungen etwa 3 sh. Diese 3 sh werden mit dem Inkrafttreten des Entscheides sofort eingeholt, und die geregelte Periode zeigt ein ziemlich gleichmäßiges Steigen. Fallende Tendenz ist durch die Festsetzung in steigende umgewandelt worden.

Die Erscheinungen der Lohnentwicklung in diesen Gewerben bestätigen die früheren Beobachtungen, sämtliche Gewerbe der Lederindustrie sind geregelt.

Die Statistik führt außer diesen noch etwa 30 verschiedene Gewerbe auf, die aber nur die früheren Beobachtungen bestätigen: die Schwankungen sind in den ungeregelten Gewerben grösser als in den geregelten. Häufig verstärkt die Regelung nur eine vorhandene steigende Tendenz; manchmal wandelt sie aber ein Sinken der Löhne unmittelbar in Steigen. Fast in allen Fällen ist eine beträchtliche Lohnerhöhung die unmittelbare Folge des Entscheides; in einigen Fällen, das zeigen erst Gewerbe dieser Gruppe, hat der Entscheid zunächst ein Überspannen des Bogens zur Folge; in diesen Fällen folgt auf die erste beträchtliche Lohnerhöhung infolge der Regelung ein Rückschlag; doch steht der Lohn in der Rückschlagsperiode immer noch über dem Lohn der ungeregelten Periode. In den ungeregelten Gewerben kommt eine Lohnerhöhung auch vor, aber weniger häufig, unter stärkeren Schwankungen und mit geringerem Gewinn. Stagnierende und fallende Löhne sind in diesen Gewerben nicht selten. In jedem Falle, ob geregelt oder ungeregelt, ist die Zunahme der Frauenlöhne kleiner als die der Männerlöhne; ja wiederholt bleiben die Frauenlöhne gleich niedrig, während die Männerlöhne steigen.

Somit ist festgestellt, daß die lohnamtliche Regelung im allgemeinen die Durchschnittslöhne erhöht und stabiler[1] ge-

[1] Dieselbe Wirkung konstatiert Köppe, a. a. O. 348 für die deutsche Tarifvertragsbewegung; er weist nach, „daß das sprung- und ruckweise

macht hat. Ob die häufig gleichartige Lohnzunahme in geregelten und ungeregelten Gewerben auf das allgemeine wirtschaftliche Gedeihen zurückzuführen ist, und die geregelten Gewerbe sich also nur entschiedener in der gegebenen Richtung entwickeln, gleichsam nach dem Muster der ungeregelten, nur kräftiger, oder ob umgekehrt die Regelung in einer Reihe von Gewerben von selbst, rückwirkend, auch die Lohnentwicklung in den ungeregelten Gewerben beeinflußt und nach sich zieht, kann heute kaum entschieden werden. Die Beobachtung, daß eine Lohnzunahme mit der Regelung häufig nur die bewußte Fortsetzung der freien Lohnentwicklung ist, spricht ebenso für die erste Möglichkeit, wie die Umwandlung fallender Tendenzen in steigende für die zweite anzuführen ist. Auch Aves[1] wagt diese Frage nicht zu beantworten und meint, er könne erst in kritischen Zeiten entschieden werden[2]. Bei einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang, den Viktoria in der Lohnamtsperiode noch nicht mitgemacht hat, müßte sich allerdings zeigen, ob die Löhne der geregelten und ungeregelten Gewerbe parallel fallen, wie sie bisher, gewiß mit Ausnahmen und verschiedener Kraft, im ganzen parallel gestiegen sind, oder ob sie deutlich verschiedene Tendenzen entwickeln. Zweifellos trägt jedes Jahr der Lohnzunahme und der Erhaltung des Lohnes auf einer gewissen Höhe dazu bei, die Löhne für den Anprall eines wirtschaftlichen Niedergangs widerstandsfähiger zu machen. Die Lohnämter rüsten gleichsam für die kritische Periode, die über ihren Wert entscheiden wird.

Einhaltung der Mindestlöhne. Wenn durch die Untersuchung festgestellt worden ist, daß die Lohnfestsetzung im allgemeinen die Lohnzunahme fördert, so ist damit noch nichts über die wirkliche Bezahlung der festgesetzten Mindestlöhne ausgesagt[3]. Da die Durchschnittslöhne aus verschiedenen Faktoren zusammengesetzt sind, können sie nicht mit den festgesetzten Löhnen verglichen werden. Diese Frage kann überhaupt nicht mit dem vorliegenden statistischen Material, das immerhin eine Rubrik „Zum Mindestlohn oder darüber beschäftigte Personen" enthält, sondern nur auf Grund der Inspektorenberichte und auf Grund von Erhebungen an Ort und Stelle untersucht werden. Aus den Einzelunter-

---

Anziehen und Fallen der Löhne, wie es die reine Kampfmethode erfahrungsmäßig mit sich bringt, in dem Maße wie der Tarifvertrag sich ausbreitet, einer ruhigeren, ausgeglicheneren, gleichmäßigeren Entwicklung Platz macht".

[1] Aves p. 50. — [2] Köppe bejaht a. a. O. S. 350 diese Frage für die deutsche Tarifbewegung: „Das Arbeitsverhältnis wird von der Tarifbewegung hier gleichsam mit emporgehoben und gefördert, wenn auch in zeitlich und örtlich sehr verschiedenem Grade". — [3] Vgl. auch den Abschnitt: Die Durchführung der Entscheide und Urteile, S. 69 ff.

suchungen[1], dem Kommissionsbericht und den Inspektorenberichten ergibt sich, daß in der Regel die Einführung eines Entscheides eine Reihe von Übertretungen mit sich bringt, daß aber mit der Zeit diese Übertretungen abnehmen. Da die Gewerbe mit notorisch niedriger Entlohnung seit etwa zehn Jahren der lohnamtlichen Regelung unterstehen, ist die von Aves[2] und einem von ihm zitierten Unternehmer behauptete Abnahme der Übertretungen früheren Jahren gegenüber durchaus glaubhaft. Daß bei den ersten geregelten Gewerben mancherlei Versuche zur Umgehung der Mindestlohnvorschriften gemacht wurden[1], ist außer Zweifel[3]; aber gerade die Kenntnis dieser Versuche bezeugt ihre Entdeckung. Nur wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmütig zur Umgehung zusammenwirken, wie in dem einzigen Fall der Chinesen[4], ist eine Entdeckung ausgeschlossen. Da aber unter normalen Umständen die Einhaltung der Entscheidsbestimmungen zum mindesten im Interesse der Arbeitnehmer liegt, ist ein solches Zusammenwirken als Regel nicht denkbar. Früher oder später zieht eine Reibung zwischen den Parteien die Anzeige der Übertretung nach sich[5].

Auch die Frage, ob der Mindestlohn wohl, aber nie mehr bezahlt wird, ob also das Minimum zum Maximum wird, kann als Regel verneint werden. Außer den Angaben mancher Einzelberichte der Inspektoren und der genannten Rubrik, die die Löhne der Zeitlohnarbeiter wiedergibt, widersprechen auch Aves[6] und der Cheffabrikinspektor[7] mit zahlreichen Beispielen dieser Behauptung. Die gegenwärtige Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, in der die Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, genug Arbeiter zu bekommen, arbeitet dieser Nivellierungsgefahr, die bei Festsetzung von hohen Mindestlöhnen besteht, entgegen. Die von Broadhead[8] für Neuseeland aufgestellte Behauptung, der Mindestlohn werde zum Höchstlohn, wenn ausländischer Wettbewerb einwirke, im andern Fall erhalten die Arbeiter mehr als den Mindestlohn, wird durch die viktorianischen Erfahrungen nicht bestätigt.

Dagegen könnten Änderungen in der Organisation der Arbeit bewußt oder unbewußt zur Abschwächung der Mindestlohnbestimmungen versucht worden sein. Ein Ergebnis solcher Versuche hätte sich allerdings in der Statistik der Durchschnittslöhne zeigen müssen und muß, da es ausgeblieben ist,

---

[1] Siehe S. 72 ff. und vgl. in den Lohntabellen der Fact. Reps. die Rubrik „Zum Mindestlohn und darüber". — [2] Aves p. 54. — [3] Wenn Schachner aber a. a. O. S. 195 „künstliche Systeme" der Unterentlohnung konstatiert, so liegt darin doch eine Verallgemeinerung der bei Einführung der ersten Entscheide eine Zeit lang gemachten Umgehungsversuche. — [4] Siehe S. 76 ff. — [5] Dafür enthalten die Inspektorenberichte eine Reihe von Beispielen. — [6] Aves p. 49. — [7] Fact. Rep. 1901, p. 11. — [8] Broadhead p. 72.

allgemein bestritten werden. Trotzdem könnten die Änderungen selbst vorgekommen sein, da die Durchschnittslöhne über Verschiebungen der einzelnen Faktoren keinen Aufschluß geben.

Die folgende Tabelle über die Anzahl und die Löhne der Zeit- und Stückarbeiter in geregelten Gewerben beruht wie die Tabelle über die Durchschnittslöhne auf dem statistischen Material der Inspektorenberichte. Die ungeregelten Gewerbe und Perioden sind in diesem Material leider nicht nach der Arbeitsart geschieden und konnten daher nicht zum Vergleich verwendet werden. Das Verhältnis der beiden Arbeitsarten in der Periode der Regelung ist immerhin aus der Tabelle ersichtlich. Die notierten Löhne dürften richtig sein; dagegen ist die Anzahl der Arbeiter aus dem bei der Durschnittslohntabelle angeführten Grunde nicht genau notiert. Die vermutlichen Fehler haften aber gleichermaßen den Notierungen der Zeit- und Stückarbeiter an.

Stückarbeit in nennenswertem Umfang kommt nur in folgenden Gewerben vor:

1. Herrenkleider[1]: In diesem Gewerbe sind 1898 beim Inkrafttreten des Entscheides etwa doppelt so viel Zeitarbeiter wie Stückarbeiter beschäftigt; in den folgenden Jahren bis 1907 nimmt die Anzahl der Zeitarbeiter zu von 416 bis 542, die der Stückarbeiter ab von 203 bis 174. Die Löhne sind für die Zeitarbeiter beträchtlich höher als für die Stückarbeiter. Die Zeitlöhne entwickeln sich sehr regelmäßig von 52,8 im Jahre 1898 zu 54 sh im Jahre 1907. Die Stücklöhne dagegen schwanken mehr und ohne bestimmte Richtung.

Sowohl die Anzahl der überhaupt beschäftigten Frauen als die Anzahl der im Verhältnis zur Zeitarbeit beschäftigten Stückarbeiterinnen ist größer als die der Männer. Im Jahre 1898 sind nahezu ebensoviel Stückarbeiterinnen, 1299, wie Zeitarbeiterinnen, 1462, beschäftigt. Dieses Verhältnis verschiebt sich aber mit der Zeit in derselben Richtung wie bei den Männern, nur noch viel entschiedener: die Anzahl der Zeitarbeiterinnen steigt auf 2147, die der Stückarbeiterinnen fällt auf 891. Während das Verhältnis 1898 wie 1,1:1 war, ist es 1907 wie 2,4:1. Die Verschiebung hat sich also hauptsächlich in der Frauenarbeit vollzogen. Die Löhne der Frauen zeigen in den beiden Arbeitsarten einen geringeren Abstand als die Männerlöhne. Während bei diesen dieser Abstand etwa 10 sh und mehr beträgt, ist er bei den Frauenlöhnen etwa 1 sh, manchmal noch weniger. Die Zeitlöhne entwickeln sich auch gleichmäßiger als die Stücklöhne; doch zeigt sich auch bei diesen nur ein geringes Schwanken und eine steigende Tendenz.

[1] Vgl. auch S. 91.

Anzahl und Löhne der Zeit- und

Gewerbe	Datum des Inkrafttretens des ersten Entscheides		Anzahl						
			1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
1. Kleider . .	Nov. 1897	Zeitarbeiter	416	492	445 37	503	467	484	493
		Stückarbeiter	203	182	215	244	226	206	198
2. Schuhe . .	Dez. 1897	Zeitarbeiter	1316 65	1510 62	1564 58	1592	1540	1754	1891
		Stückarbeiter	285	287	275	294	238	244	245
3. Hemden . .	Jan. 1898	Zeitarbeiter	18	18	22	20	22	28	23
		Stückarbeiter	3	11	2	4	16	5	10
4. Damenkleider, Mäntel	Sept. 1904	Zeitarbeiter	—	—	—	—	—	—	41
		Stückarbeiter	—	—	—	—	—	—	—
5. Unterkleider	Juni 1899	Zeitarbeiter	—	5	13	9	10	8	4
		Stückarbeiter	—	—	—	—	—	—	—
6. Brauereien .	April 1902	Zeitarbeiter	—	—	—	—	489	421	418
		Stückarbeiter	—	—	—	—	64	32	22
7. Drucken (hauptstädt. Bezirk)	Jan. 1902	Zeitarbeiter	—	—	—	—	891	984	971
		Stückarbeiter	—	—	—	—	110	143	107
8. Drucken (außerhalb d. (hauptstädt. Bezirks)	Jan. 1902	Zeitarbeiter	—	—	—	—	137	89	127
		Stückarbeiter	—	—	—	—	25	49	35
9. Backsteine .	Mai 1901	Zeitarbeiter	—	—	—	345	286	220	255
		Stückarbeiter	—	—	—	28	61	121	83
10. Kürschner .	Aug. 1901	Zeitarbeiter	—	—	—	80	—	—	143
		Stückarbeiter	—	—	—	21	—	—	21
11. Sattler . . .	Okt. 1901	Zeitarbeiter	—	—	—	126	111	90	99
		Stückarbeiter	—	—	—	69	51	53	56
12. Zigarren . .	April 1901	Zeitarbeiter	—	—	—	17	16	17	17
		Stückarbeiter	—	—	—	140	166	127	173
13. Bürsten, Besen (ausgenommen Reisigbesen)	Aug. 1902	Zeitarbeiter	—	—	—	—	10	9	6
		Stückarbeiter	—	—	—	—	54	63	69
14. Reisigbesen	Jan. 1901	Zeitarbeiter	—	—	—	13	10	31	13
		Stückarbeiter	—	—	—	33	36	—	16
15. Wollwaren .	April 1902	Zeitarbeiter	—	—	—	—	229	145	177
		Stückarbeiter	—	—	—	—	2	30	51

[1] Die Löhne sind in Schillingen und Pence angegeben; also 39,9

Stückarbeiter in geregelten Berufen.

Anzahl			Löhne[1]									
1905	1906	1907	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
466	518	542	52,8	52,7	53,6	53,6	52,4	53,0	53,9	53,5	54,1	54,0
204	201	174	42,3	40,11	32,5 45,1	44,7	44,1	43,6	39,11	41,4	42,1	43,3
1835	1848	1855	44,9	44,5	44,9	44,7	46,4	46,11	47,5	47,5	47,7	48,7
240	214	222	37,10 31,4	37,7 31,6	37,6 29,2	34,6	32,5	35,3	33,5	32,9	32,6	33,5
29	30	25	43,0	41,7	43,4	50,8	35,9	48,0	54,1	54,8	54,7	51,7
7	14	7	15,10	30,2	55,0	47,6	45,11	49,0	48,7	47,10	43,1	55,0
27	36	36	—	—	—	—	—	—	45,3	46,4	47,4	45,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	19	11	—	37,0	40,3	37,6	35,0	46,10	35,0	40,0	41,10	38,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
407	423	386	—	—	—	—	42,1	44,4	45,1	46,5	48,0	46,8
28	31	26	—	—	—	—	38,11	28,11	33,4	34,8	34,1	40,3
876	870	907	—	—	—	—	57,2	57,5	58,10	58,8	59,9	60,4
135	161	162	—	—	—	—	76,2	75,8	78,7	83,9	84,2	86,7
95	99	103	—	—	—	—	55,5	56,5	57,8	60,1	59,3	57,7
34	35	49	—	—	—	—	56,8	61,3	60,5	66,10	72,8	75,1
289	354	422	—	—	—	45,5	47,4	45,6	47,8	46,3	45,8	46,2
100	181	149	—	—	—	53,8	49,6	46,3	44,8	46,4	46,3	49,10
141	170	202	—	—	—	38,9	—	—	39,5	40,2	38,10	39,7
23	51	70	—	—	—	48,5	—	—	37,10	40,9	38,0	41,2
88	95	105	—	—	—	50,5	50,7	51,1	50,4	50,3	50,1	50,3
54	73	62	—	—	—	40,5	41,0	37,0	37,6	38,3	36,1	39,10
33	45	37	—	—	—	44,7	46,7	48,11	52,8	46,7	45,7	46,1
175	187	184	—	—	—	47,4	40,10	43,5	37,5	38,2	37,11	42,4
7	13	14	—	—	—	—	54,11	54,9	57,8	55,2	50,0	51,4
69	69	61	—	—	—	—	37,6	40,3	38,8	38,3	40,6	38,2
15	10	15	—	—	—	40,7	41,9	42,10	47,6	44,4	46,0	48,3
24	29	18	—	—	—	34,6	39,0	—	36,11	39,7	39,6	40,11
187	209	240	—	—	—	—	40,1	44,8	44,10	44,1	39,8	43,6
60	72	70	—	—	—	—	27,1	28,7	29,3	34,8	31,8	31,5

= 39 sh 9 d.

Anzahl und Löhne der Zeit- und Stück-

Gewerbe	Datum des Inkrafttretens des ersten Entscheides		Anzahl						
			1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
1. Kleider . .	Nov. 1897	Zeitarbeiterinnen	1462	1778	1701	1740	1925	1810	1812
		Stückarbeiterinnen	1299	1204	1231	1192	1035	1143	1040
2. Schuhe . .	Dez. 1897	Zeitarbeiterinnen	545	575	588	542	581	741	771
		Stückarbeiterinnen	15	3	12	19	8	5	12
3. Hemden . .	Jan. 1898	Zeitarbeiterinnen	119	161	103	134	122	158	227
		Stückarbeiterinnen	420	475	461	455	592	556	646
4. Damenkleider, Mäntel	Sept. 1904	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	2038
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	304
5. Unterkleider	Juni 1899	Zeitarbeiterinnen	—	232	278	284	423	536	435
		Stückarbeiterinnen	—	348	295	285	297	381	266
6. Brauereien .	April 1902	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
7. Drucken (hauptstädt. Bezirk)	Jan. 1902	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	44	5	13
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	2	—
8. Drucken (außerhalb d. hauptstädt. Bezirks)	Jan. 1902	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
9. Backsteine .	Mai 1901	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
10. Kürschner .	Aug. 1901	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
11. Sattler . . .	Okt. 1901	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	12	10	9	9
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	1	—	—	—
12. Zigarren . .	April 1901	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	4	6	3	4
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	15	15	24	24
13. Bürsten, Besen (ausgenommen Reisigbesen)	Aug. 1902	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	7	—	1
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	37	46	39
14. Reisigbesen	Jan. 1901	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—
15. Wollwaren .	April 1902	Zeitarbeiterinnen	—	—	—	—	4	4	42
		Stückarbeiterinnen	—	—	—	—	294	293	270

arbeiterinnen in geregelten Berufen.

Anzahl			Löhne									
1905	1906	1907	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
1899	2018	2147	21,9	22,1	22,0	22,3	22,4	22,5	22,5	22,3	22,4	22,7
1032	1029	891	20,4	20,11	20,10	21,10	22,1	21,7	21,5	21,9	22,3	22,1
776	770	902	21,0	21,4	21,11	21,8	21,8	21,6	21,8	21,7	21,2	21,7
6	34	12	14,9	15,0	16,10	25,4	17,0	29,0	16,0	21,2	23,5	22,6
212	241	215	19,0	18,8	20,0	20,8	19,9	20,2	20,2	19,4	19,11	19,11
682	763	746	15,11	16,8	15,11	15,8	15,5	15,5	15,0	15,2	15,8	16,11
2132	2383	2581	—	—	—	—	—	—	21,0	21,1	21,4	21,2
240	259	158	—	—	—	—	—	—	16,7	15,6	16,0	17,0
423	542	585	—	19,11	19,3	19,8	19,3	19,3	19,2	19,4	19,8	19,3
198	231	218	—	15,2	14,11	15,11	15,6	15,2	16,3	16,2	16,8	17,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	1	—	—	—	—	19,6	24,10	21,11	24,8	25,4	20,0
1	—	—	—	—	—	—	—	31,0	—	40,4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	11	12	—	—	—	21,4	20,11	21,0	21,5	21,6	22,1	21,3
—	—	—	—	—	—	15,0	—	—	—	—	—	—
1	3	2	—	—	—	42,6	42,6	41,8	39,5	50,0	33,4	35,6
57	62	42	—	—	—	27,11	23,3	25,6	24,1	22,1	22,2	26,6
7	8	8	—	—	—	—	21,7	—	25,0	21,7	20,2	21,5
31	39	27	—	—	—	—	14,6	16,6	17,9	16,9	15,0	16,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	63	51	—	—	—	—	17,6	20,0	24,11	20,8	20,11	22,0
330	351	409	—	—	—	—	23,6	24,7	24,1	24,0	23,9	21,3

2. Schuhe[1]: In diesem Gewerbe sind die Verhältnisse anders, die wirkenden Tendenzen aber gleich. 1316 männlichen Zeitarbeitern stehen 285 Stückarbeiter im Jahre 1898 gegenüber; bis zum Jahre 1907 ist die Anzahl der Zeitarbeiter auf 1855 gestiegen, die der Stückarbeiter auf 222 gefallen. Das Verhältnis, 1898 noch 4,7 : 1 hat sich verschoben zu 8,3 : 1. Auch die Löhne zeigen dieselben Erscheinungen wie im Herrenkleidergewerbe. Die Zeitlöhne steigen mit beinahe mathematischer Sicherheit von 44,9 auf 48,7, wogegen die Stücklöhne, allerdings auch mit schließlicher Zunahme, schwanken.

Die Anzahl der Zeitarbeiterinnen dieses Gewerbes steigt von 545 auf 902; Stückarbeiterinnen sind sozusagen keine beschäftigt. Die Löhne zeigen nur eine ganz schwache Zunahme; wie bei den Durchschnittslöhnen schon wahrgenommen werden konnte, ist die Lohnzunahme bei der Frauenarbeit an sich und vollends im Verhältnis zur Männerarbeit gering.

3. Hemden[2]: In diesem Gewerbe sind sozusagen nur Frauen beschäftigt. Das Verhältnis der Zeitarbeit zur Stückarbeit ist gerade umgekehrt wie in den beiden betrachteten Gewerben. Die Anzahl der Stückarbeiterinnen ist mehr als dreimal so groß wie die der Zeitarbeiterinnen und an diesem Verhältnis ändert sich nichts mit den Jahren. 119 Zeitarbeiterinnen im Jahre 1898 stehen 420 Stückarbeiterinnen gegenüber; bis 1907 ist die Anzahl der Zeitarbeiterinnen auf 215, die der Stückarbeiterinnen auf 746 gestiegen. Beide Male ist das Verhältnis 1 : 3,5. Bekanntlich hat dieses Amt den Arbeitgebern überlassen, selbst die Stücklöhne festzusetzen; die Versuchung liegt nahe, die Ursache für diese dauernde Gleichmäßigkeit des Verhältnisses zwischen Zeitarbeit und Stückarbeit, also für eine der allgemeinen Tendenz zur Zunahme der Zeitarbeit auf Kosten der Stückarbeit widerstreitende Erscheinung, in diesem Vorrecht der Arbeitgeber zu suchen. Dieser Auffassung stehen aber die Erscheinungen der andern Gewerbe, in denen die Arbeitgeber auch dieses Vorrecht haben, entgegen. Die Löhne allerdings würden, verglichen mit den Frauenlöhnen des Herrenkleidergewerbes, für diese Auffassung sprechen. Sie zeigen im Gegensatz zu jenen einen ziemlichen Abstand der Zeitlöhne von den Stücklöhnen; doch hat sich dieselbe Erscheinung schon bei den Männerlöhnen im Herrenkleidergewerbe gezeigt, obwohl in diesem Gewerbe auch die Stücklöhne, anfangs sogar zu hoch, vom Amte festgesetzt worden sind. Der Abstand beträgt etwa 3 sh und dürfte auf die in diesem Gewerbe häufige Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen nach dem Stück zurückzuführen sein. Die Zeitlöhne zeigen nur eine ganz schwache, die Stücklöhne kaum eine Zunahme; doch hat, wie

[1] Vgl. auch S. 98. — [2] Vgl. auch S. 104.

aus der Durchschnittslohntabelle hervorgegangen ist, eine gewisse Lohnzunahme vom Jahre 1897 auf 1898 mit dem Inkrafttreten des Entscheides stattgefunden.

4. Frauenkleider etc.: Auch in diesem Gewerbe sind sozusagen nur Frauen beschäftigt. Da der Entscheid erst im September 1904 in Kraft getreten ist, sind die Zeitarbeiterinnen und Stückarbeiterinnen erst seit diesem Jahre getrennt aufgeführt. Der Arbeitgeber hat auch das Recht zur selbständigen Festsetzung der Stücklöhne. Trotzdem ist das Verhältnis der beiden Arbeitsarten und ihre Entwicklung wie in den beiden zuerst betrachteten Gewerben. Die Stückarbeit verschwindet fast neben der Zeitarbeit, jene nimmt ab, diese zu. Die Anzahl der Zeitarbeiterinnen steigt von 2038 auf 2581, die der Stückarbeiterinnen fällt von 304 auf 158. Somit war im Jahre 1904 das Verhältnis wie 6,7 : 1, im Jahre 1907 wie 16,3 : 1. Die Löhne der Zeitarbeiterinnen sind etwa 4—5 sh höher als die der Stückarbeiterinnen. Beide steigen kaum.

5. Unterkleider[1]: Auch in diesem Gewerbe sind sozusagen nur Frauen beschäftigt. Der Arbeitgeber hat das Recht zur selbständigen Festsetzung der Stücklöhne. Trotzdem zeigt sich auch eindringlich die herrschende Tendenz. Im Jahre 1899 war die Anzahl der Zeitarbeiterinnen kleiner als die der Stückarbeiterinnen; Zeitarbeit nimmt zu, Stückarbeit nimmt ab, im Jahre 1901 stehen beide etwa gleich, im Jahre 1907 ist die Anzahl der Zeitarbeiterinnen viel größer als die der Stückarbeiterinnen. Die Anzahl der Zeitarbeiterinnen steigt von 232 auf 585, die der Stückarbeiterinnen fällt von 348 auf 218. Das Verhältnis, 1899 wie 1 : 1,5, steht 1901 wie 1 : 1 und 1907 wie 2,7 : 1. Die Zeitlöhne sind anfangs etwa 4 sh, später etwa 3 sh höher als die Stücklöhne; jene bleiben gleich, diese steigen ein wenig.

6. Brauereien: Nur Männer. Die Anzahl der Stückarbeiter ist viel kleiner als in den bisher behandelten Gewerben. Sowohl die der Zeitarbeiter als die der Stückarbeiter nimmt ab; diese aber mehr als jene. 489 Zeitarbeiter gegen 64 Stückarbeiter im Jahre 1902 sind auf 386 Zeitarbeiter und 26 Stückarbeiter im Jahre 1907 gefallen. Damals war das Verhältnis 7,6 : 1, 1907 ist es 14,9 : 1. Auch dieses Gewerbe folgt also der herrschenden Tendenz. Die Zeitlöhne sind höher als die Stücklöhne und steigen mit größter Regelmäßigkeit von 42,1 auf 46,8, während die Stücklöhne lebhaft und ohne bestimmte Tendenz schwanken. Die bei den Durchschnittslöhnen konstatierte Lohnzunahme ist also auf das Steigen des Zeitlohnes zurückzuführen; der Rückschlag im Jahre 1903 hat seine Ursache im plötzlichen Fallen des Stücklohnes von 38,11 auf 28,11.

[1] Vgl. auch S. 109.

7. Drucker im hauptstädtischen Bezirk: Nur Männer. Die Anzahl der Zeitarbeiter steigt von 891 im Jahre 1902 auf 907 im Jahre 1907; gleichzeitig die der Stückarbeiter von 110 auf 162. Dies ist das erste Gewerbe, in dem somit die Stückarbeit mehr zunimmt als die Zeitarbeit. 1902 war das Verhältnis wie 8,1:1, 1907 ist es wie 6,2:1. Immerhin ist die Anzahl der Zeitarbeiter noch sechsmal so groß wie die der Stückarbeiter; aber die Entwicklung widerspricht der allgemeinen Tendenz. Dieselbe Erscheinung zeigen die Löhne. Entgegen der Regel sind die Stücklöhne wesentlich höher als die Zeitlöhne; der Unterschied beträgt mehr als 20 sh. Die Entwicklung ist in beiden Lohnarten gleich gerichtet, aber verschieden kräftig. Die Zeitlöhne steigen allmählich und sehr regelmässig von 57,2 auf 60,4, also mit insgesamt 3,2 Zunahme. Die Stücklöhne steigen etwa ebenso regelmäßig von 76,2 auf 86,7, also mit insgesamt 10,5 Zunahme. Sie sind also nicht nur an sich höher, sondern nehmen auch mehr zu als die Zeitlöhne. Alle Erscheinungen dieses Gewerbes widersprechen der allgemeinen Tendenz.

8. Drucker außerhalb des hauptstädtischen Bezirks: Nur Männer. Die bei den Druckern im hauptstädtischen Bezirk festgestellten Ausnahmeerscheinungen kommen hier in kleineren Zahlen noch schärfer zum Ausdruck. Die Anzahl der Zeitarbeiter nimmt nicht schwächer zu als die der Stückarbeiter; sie fällt sogar von 137 im Jahre 1902 auf 103 im Jahre 1907, während die der Stückarbeiter von 25 auf 49 steigt. Das Verhältnis, in jenem Jahre 5,4 : 1 ist schließlich 2,1 : 1. Eine Anzahl Zeitarbeiter ist also zur Stückarbeit übergegangen. Die Löhne der Zeitarbeiter sind mit einem Rückschlag von 55,2 auf 57,7 gestiegen, also mit insgesamt 2,7 Zunahme; die der Stückarbeiter dagegen von 56,8 auf 75,1, also mit 18,5 Zunahme!

9. Backsteine: Nur Männer. Die Anzahl der Zeitarbeiter steigt von 345 im Jahre 1901 auf 422 im Jahre 1907, die der Stückarbeiter von 28 auf 149. Die Stückarbeit hat also auch in diesem Gewerbe viel stärker zugenommen als die Zeitarbeit; das Verhältnis war 1901 wie 16 : 1, 1907 wie 2,8 : 1. Die Stücklöhne sind ein wenig höher als die Zeitlöhne: doch verschiebt sich, da beide schwanken, dieses Verhältnis gelegentlich. — Ähnlich ist das Bild in der nur wenig Stückarbeiter beschäftigenden Töpferei (Nr. 37).

10. Kürschner: Nur Männer. Die Anzahl der Zeitarbeiter steigt von 80 im Jahre 1901 auf 202 im Jahre 1907, die der Stückarbeit von 21 auf 70. Die Stückarbeit nimmt also etwas stärker zu als die Zeitarbeit; das Verhältnis, 1901 wie 4 : 1, ist 1907 wie 3 : 1. Die Löhne sind etwa gleich hoch, gelegentlich sind diese, gelegentlich jene höher.

11. Sattler: Sozusagen nur Männer. Die Anzahl der Zeitarbeiter fällt von 126 und steigt wieder auf 105, ebenso die Stückarbeiter von 69 auf 62. Die Löhne der Zeitarbeiter sind aber wesentlich, etwa 10 sh, höher als die der Stückarbeiter.

12. Zigarren: Männer und eine kleine Anzahl Frauen. In diesem Gewerbe wird hauptsächlich nach dem Stück gearbeitet. Die Anzahl der Zeitarbeiter steigt von 17 auf 37, die der Stückarbeiter von 140 auf 184. Die Zeitarbeit steigt also stärker als die Stückarbeit; das Verhältnis, 1901 wie 1 : 8,3, ist 1907 wie 1 : 5. Die Löhne der Zeitarbeiter sind höher als die der Stückarbeiter. — Die Frauen arbeiten sozusagen nur nach dem Stück. Ihr Stücklohnsatz ist vom Amte gleich hoch festgesetzt worden, wie der der Männer, trotzdem ist ihr Lohn fast 20 sh niederer.

13. und 14. Bürsten, Besen usw.: In diesen Gewerben wird hauptsächlich nach dem Stück gearbeitet. Die Zeitlöhne sind höher als die Stücklöhne.

15. Wollwaren: Mehr Frauen als Männer. Die Männer arbeiten hauptsächlich nach der Zeit, die Frauen nach dem Stück. Bei den Männern hat die Stückarbeit erst begonnen, aber seit 1903 beträchtlich zugenommen; umgekehrt die Zeitarbeit bei den Frauen. Bei den Männern sind die Zeitlöhne wesentlich höher als die Stücklöhne; bei den Frauen sind die Stücklöhne teils höher, teils ebenso hoch wie die Zeitlöhne.

Stückarbeit kommt also mehr bei Frauen als bei Männern vor, und zwar in großem Umfang nur in den Bekleidungsgewerben. In diesen Gewerben ist mit einer einzigen Ausnahme (Hemdenfabrikation) die Anzahl der Zeitarbeiterinnen größer als die der Stückarbeiterinnen. Ebenfalls mit dieser einzigen Ausnahme (in der das Verhältnis gleich bleibt) nimmt die Zeitarbeit zu, die Stückarbeit ab. Der Zeitlohn ist höher als der Stücklohn, einerlei, ob der Arbeitgeber oder das Amt den Stücklohn festsetzt. Der Zeitlohn entwickelt sich regelmäßig, der Stücklohn mehr schwankend; doch ist in beiden Fällen in der Frauenarbeit dieser Gewerbe die Zunahme gering. Dasselbe Verhältnis und dieselbe Entwicklung zeigt auch die Männerarbeit der Bekleidungsgewerbe; doch ist bei ihr die Zunahme des Zeitlohns und das resultatlose Schwanken des Stücklohns stärker. Verschiedene Schwankungen der Durchschnittslöhne sind aus den Schwankungen der Stücklöhne zu erklären.

Außerhalb der Bekleidungsgewerbe kommt fast nur männliche Stückarbeit vor. Das Verhältnis ist meist gleich, die Entwicklung aber verschieden. Die Anzahl der Zeitarbeiter ist mit einer einzigen Ausnahme (Zigarren) auch

immer größer als die der Stückarbeiter, häufig nehmen aber die Stückarbeiter mehr zu als die Zeitarbeiter. In diesen Fällen einer größeren Zunahme der Stückarbeiter sind meistens die Stücklöhne höher als die der Zeitlöhne.

Man kann also sagen, daß die höher bezahlte Arbeitsart zunimmt.

Diese Tatsache entkräftet die Befürchtung, Verschiebungen der Arbeitsarten hätten zur Umgehung der Lohnfestsetzungen, zur Niederhaltung der Löhne, stattgefunden.

Dagegen wäre es möglich, daß auch ohne Verschiebung der Arbeitsart durch umfangreichere Beschäftigung jugendlicher Arbeitskräfte Änderungen in der Organisation der Arbeit vorgenommen worden wären. Die Anzahl der jugendlichen Arbeiter könnte stärker zugenommen haben als die Anzahl der erwachsenen, und diese Zunahme könnte in den geregelten Gewerben stärker sein als in den ungeregelten. Eine Lohnreduktion oder Lohnniederhaltung kann allerdings eine solche auffällige stärkere Zunahme der Jugendlichenarbeit nicht bewirkt haben, da sich eine solche Wirkung schon in der Durchnittslohntabelle hätte zeigen müssen.

Die folgende Tabelle (S. 44–47) über die Anzahl der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter beruht auch auf dem statistischen Material der Inspektorenberichte, das für die Jahre 1900 bis 1907 verglichen werden kann. Wie bei der Durchschnittslohntabelle ist die Periode der Regelung durch halbfette Typen kenntlich gemacht, so daß sowohl die geregelten und ungeregelten Gewerbe, als auch die geregelten und ungeregelten Jahre innerhalb der Lohnamtsgewerbe mit einander verglichen werden können. Die früher genannten Fehler haften auch diesen Zahlen an. Der Vergleich wird dadurch erschwert, daß die Inspektorenberichte für die geregelten Berufe „Lehrlinge und Volontäre", für die ungeregelten Berufe Personen unter 21 Jahren aufführen; in der Regel sind aber den gesetzlichen Bestimmungen zufolge auch die Lehrlinge und Volontäre Personen unter 21 Jahren. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter konnten nicht zum Vergleich verwendet werden, da sie nach dem Alter und Erfahrungsjahr verschieden festgesetzt sind. Der Durchschnittslohn der 13 bis 21jährigen gibt kein anschauliches Bild, weil der Eintritt etlicher 13jähriger in das Gewerbe sofort ein bemerkenswertes Sinken bewirkt.

Vor eingehender Betrachtung der Tabelle muß daran erinnert werden, daß den Lohnämtern im Jahre 1903 die Befugnis zur Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Erwachsenen entzogen worden ist (Irvinesche Reform). Gewerbe mit Jugendlichenarbeit in ganz beschränktem Umfange sind in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

I. Bekleidung.

1. Hüte: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der jugendlichen Männerarbeit von 33 % auf 38 % steigt, der der jugendlichen Frauenarbeit schwankt, insgesamt aber auf etwa 54 % bleibt. Der Anteil der weiblichen Jugendarbeit ist also größer als der der männlichen.

2. Herrenkleider: Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der jugendlichen Männerarbeit von 22 % auf 40 %, der der jugendlichen Frauenarbeit von 25 % auf 41 % steigt. Mit dem Jahre 1903 ändert sich das Tempo der Zunahme nicht.

3. Schuhe: Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der jugendlichen Männerarbeit von 28 % auf 40 % steigt, der der jugendlichen Frauenarbeit steigt und dann wieder fällt. Diese Schwankungen bewegen sich zwischen 50 % und 60 %. Mit dem Jahre 1903 beschleunigt sich das Tempo der Zunahme in der jugendlichen Frauenarbeit, doch tritt 1906 ein Rückschlag ein. Der Anteil der weiblichen Jugendarbeit ist verhältnismäßig größer als der der männlichen.

4. Schirme: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der Jugendlichenarbeit steigt und bei den weiblichen Arbeitern größer ist als bei den männlichen.

5. Hemden: Ein geregeltes Gewerbe, in dem die Anzahl der jugendlichen Arbeiterinnen parallel mit der Anzahl der Erwachsenen steigt, das Verhältnis also gleich bleibt Da in diesem Gewerbe die Mädchen oft nach kurzer Lehrzeit zur Stückarbeit übergehen, gibt die Anzahl der Lehrlinge und Volontäre jedenfalls nicht den ganzen Anteil der Jugendlichenarbeit wieder.

6. Strumpfwaren: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der jugendlichen Frauenarbeit fällt.

7. Damenkonfektion: Die Mädchenarbeit steigt vor der Regelung von 54 % auf 62 %, mit der Regelung fällt sie von 62 % auf 60 %. Absolut kommt keine Abnahme vor.

8. Unterkleider: Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der Mädchenarbeit von 50 % auf 54 % steigt. Die Jahre 1903 und 1904 zeigen sogar ein Sinken dieses Anteils, obwohl die Aufhebung der Beschränkungsbefugnis ein Steigen zur Folge gehabt haben sollte.

9. Schleifen: Ein ungeregeltes Gewerbe mit gleichbleibendem Anteil der Mädchenarbeit.

10. Putzwaren: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der Mädchenarbeit von 65 % auf 82 % steigt.

In bemerkenswertem Umfange kommt Jugendlichenarbeit nur in den großen Bekleidungsgewerben (Herrenkleider, Schuhe, Damenkleider, Unterkleider und Putzwaren) vor, und inner-

Verhältnis der Jugendlichen

Gewerbe	Datum des Inkrafttretens des ersten Entscheides		Männliche				
			1900	1901	1902	1903	1904
Bekleidung.							
1. Hüte		Erwachsene . .	243	247	263	259	237
		Jugendliche . .	108	101	135	134	125
		Jug. % d. Ganzen	32,69	29,02	33,92	34,1	34,53
2. Kleider	*Nov. 1897*	Erwachsene . .	**707**	**747**	**693**	**690**	**691**
		Jugendliche . .	**195**	**346**	**293**	**297**	**329**
		Jug. % d. Ganzen	**21,62**	**30,74**	**29,72**	**30,09**	**33,25**
3. Schuhe	*Dez. 1897*	Erwachsene . .	**1897**	**1886**	**1778**	**1998**	**2136**
		Jugendliche . .	**731**	**843**	**974**	**988**	**1185**
		Jug. % d. Ganzen	**27,82**	**30,89**	**35,39**	**33,08**	**35,68**
4. Schirme		Erwachsene . .	21	21	23	22	23
		Jugendliche . .	22	20	10	13	29
		Jug. % d. Ganzen	51,16	48,78	30,3	37,14	55,77
5. Hemden	*Jan. 1898*	Erwachsene . .	**24**	**24**	**38**	**33**	**33**
		Jugendliche . .	**8**	**15**	**9**	**19**	**21**
		Jug % d. Ganzen	**25**	**38,46**	**19,15**	**36,54**	**38,89**
6. Strumpfwaren .		Erwachsene . .	9	10	11	12	14
		Jugendliche . .	1	3	1	5	6
		Jug. % d. Ganzen	10	23,08	8,33	29,41	32,86
7. Damenkonfektion	*Sept. 1904*	Erwachsene . .	32	15	—	30	**41**
		Jugendliche . .	3	3	—	15	**10**
		Jug. % d. Ganzen	8,57	16,67	—	33,33	**18,18**
8. Unterkleider . .	*Juni 1899*	Erwachsene . .	**13**	**9**	**10**	**8**	**4**
		Jugendliche . .	**4**	**2**	**1**	**4**	**1**
		Jug. % d. Ganzen	**23,53**	**18,18**	**9,09**	**33,33**	**20**
9. Schleifen		Erwachsene . .	3	7	4	2	4
		Jugendliche . .	2	7	3	3	2
		Jug. % d. Ganzen	40	50	42,86	60	33,33
10. Putzwaren . . .	*Juli 1907*	Erwachsene . .	5	3	1	—	2
		Jugendliche . .	2	5	2	—	9
		Jug. % d. Ganzen	28,57	62,5	66,67	—	81,82
Nahrungsmittel und Getränke.							
11. Bäcker	*April 1897*	Erwachsene . .	**435**	**485**	**498**	**496**	**466**
		Jugendliche . .	**187**	**183**	**174**	**216**	**217**
		Jug. % d. Ganzen	**30,06**	**27,4**	**25,89**	**30,34**	**32,24**
12. Metzger	*Jan. 1901*	Erwachsene . .	843	**816**	**805**	**796**	**842**
		Jugendliche . .	296	**307**	**242**	**288**	**316**
		Jug. % d. Ganzen	25,99	**27,34**	**23,11**	**26,57**	**27,29**
13. Pastetenbäcker	*Sept. 1901*	Erwachsene . .	80	**124**	**174**	**131**	**123**
		Jugendliche . .	52	**53**	**122**	**117**	**126**
14. Kohlensaure Wasser.	*Juni 1904*	Jug. % d. Ganzen	39,4	**29,94**	**41,22**	**47,18**	**50,6**
		Erwachsene . .	255	259	281	240	**221**
		Jugendliche . .	130	145	193	169	**146**
		Jug. % d. Ganzen	33,77	35,89	40,72	41,32	**39,87**

[1] Jugendliche = in geregelten Berufen Lehrlinge und Volontäre, in un-

Zu 8. Unterkleider: Frauen 1907. Summe der einzelnen Spalten nur beiterinnen wahrscheinlicher als 03. Durchschnittslohn stimmt bei 203. — aus dem Material nicht korrigiert werden konnte.

zu den Erwachsenen.

Arbeiter			Weibliche Arbeiter							
1905	1906	1907	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
227	276	303	211	308	266	291	260	270	352	295
138	165	189	262	148	308	303	338	316	411	343
37,81	37,41	38,41	55,39	32,46	53,66	51,01	56,52	53,92	53,87	53,76
670	719	716	2932	2932	2960	2953	2852	2931	3047	3065
379	446	415	1003	1130	1194	1274	1541	1736	1917	2122
36,13	38,28	36,69	25,49	27,82	28,74	30,14	35,08	37,2	38,62	40,91
2075	2062	2077	600	561	589	746	783	782	804	914
1239	1252	1379	704	698	694	1010	1084	1169	1074	1119
37,39	37,78	39,9	53,99	55,44	54,09	57,52	58,06	59,92	57,19	55,04
22	29	27	58	73	42	54	55	62	64	68
20	25	32	75	32	51	60	80	68	73	108
47,62	46,3	54,24	56,39	30,48	54,84	52,63	59,26	52,31	53,28	61,36
36	44	32	564	589	714	714	873	894	1004	961
13	16	17	133	258	156	171	211	188	233	232
26,53	26,67	34,69	19,08	30,46	17,63	19,32	19,46	17,37	18,84	19,45
15	15	21	53	171	76	61	88	99	114	139
7	5	8	144	75	157	189	192	205	209	203
31,82	25	27,59	73,1	30,49	67,38	75,6	68,57	67,43	64,71	59,36
27	36	36	2015	1846	1853	2326	2342	2372	2642	2739
4	7	4	2499	2586	2513	3121	3882	3914	4060	4058
12,9	16,28	10	54,25	58,36	57,56	57,3	62,37	62,27	60,58	59,7
6	27	11	573	569	720	917	701	621	773	803
2	8	—	575	666	810	939	655	735	970	946
25	22,86	—	50,09	53,93	52,94	50,59	47,99	54,2	55,65	54,09
9	6	6	41	107	37	36	50	46	70	87
4	5	4	75	49	42	34	74	91	158	155
30,77	45,45	40	64,66	31,41	53,16	48,57	59,68	66,42	69,3	64,05
1	2	2	181	231	286	320	391	429	452	287
3	2	—	343	—	616	719	1019	1101	1053	1276
75	50	—	65,46	—	68,29	69,20	72,27	71,96	69,97	81,64
481	528	525	—	—	—	—	—	—	—	—
251	233	182	—	—	—	—	—	—	—	—
34,29	30,62	25,74	—	—	—	—	—	—	—	—
869	967	1002	—	—	—	—	—	—	—	—
325	377	415	—	—	—	—	—	—	—	—
27,22	30,30	29,29	—	—	—	—	—	—	—	—
138	160	144	—	13	39	21	6	8	8	4
88	90	93	3	3	17	6	10	4	9	5
38,94	36	39,24	100.	18,75	30,36	22,22	62,5	33,33	52,94	60
177	172	224	2	3	2	2	—	—	—	—
108	143	141	1	—	—	—	2	13	4	7
37,89	45,4	38,63	33,33	—	—	—	100	100	100	100

geregelten Berufen Personen unter 21 Jahren.
1549; als richtig angenommen die aufgeführte Zahl 1749. 203 16jährige Ar-
Zu 10. Putzwaren: Frauen 1901. Die Addition zeigt einen Fehler, der

Verhältnis der Jugendlichen

Gewerbe	Datum des Inkrafttretens des ersten Entscheides		Männliche				
			1900	1901	1902	1903	1964
15. Materialwaren, Maizena, Gewürze usw.		Erwachsene . .	172	191	220	197	276
		Jugendliche . .	130	146	175	157	172
		Jug.% d. Ganzen	43,05	43,32	44,3	44,35	38,39
16. Biskuits usw. . .		Erwachsene . .	90	286	206	224	153
		Jugendliche . .	224	304	258	302	242
		Jug.% d. Ganzen	71,34	51,53	48,66	57,41	61,27
Holz usw.							
17. Holzarbeiter . .	*April 1901*	Erwachsene . .	944	**1149**	**966**	**956**	**1006**
		Jugendliche . .	339	**289**	**273**	**275**	**355**
		Jug.% d. Ganzen	26,41	**20,1**	**22,03**	**22,34**	**26,28**
18. Möbel (Europäer)	*April 1897*	Erwachsene . .	**515**	**547**	**439**	**474**	**444**
		Jugendliche . .	**222**	**248**	**190**	**246**	**256**
		Jug.% d. Ganzen	**30,12**	**31,2**	**30,21**	**34,17**	**36,57**
19. Wagengestelle usw.		Erwachsene . .	788	893	955	846	873
		Jugendliche . .	458	489	545	552	558
		Jug.% d. Ganzen	36,76	35,38	36,33	39,48	38,99
Polygraphisches Gewerbe.							
20. Gravieren . . .	*Juli 1901*	Erwachsene . .	52	**59**	**53**	**43**	**52**
		Jugendliche . .	25	**25**	**15**	**29**	**24**
		Jug.% d. Ganzen	32,47	**29,76**	**22,06**	**40,28**	**31,58**
21. Drucken (hauptstädtischer Bezirk)	*Jan. 1902*	Erwachsene . .	—	1144	**1400**	**1447**	**1488**
		Jugendliche .	—	638	**434**	**461**	**521**
Metall usw.		Jug.% d. Ganzen	—	36,92	**23,66**	**24,16**	**25,93**
22. Eisenformer . .	*Okt. 1904*	Erwachsene . .	—	678	519	550	**575**
		Jugendliche . .	—	292	205	220	**280**
		Jug.% d. Ganzen	—	30,1	28,31	28,57	**32,75**
23. Mechaniker usw.		Erwachsene . .	4051	2793	2120	2416	2551
		Jugendliche . .	1558	1121	869	1105	1138
		Jug.% d. Ganzen	27,78	28,54	29,07	31,38	30,85
24. Erzarbeiter . .	*Mai 1904*	Erwachsene . .	—	187	201	223	**181**
		Jugendliche . .	—	177	181	201	**206**
		Jug.% d. Ganzen	—	38,63	47,38	47,41	**53,23**
25. Klempner . . .	*Nov. 1905*	Erwachsene . .	407	601	515	324	418
		Jugendliche . .	354	501	423	250	332
		Jug.% d. Ganzen	46,52	45,46	45,1	43,55	44,27
26. Töpfer	*März 1901*	Erwachsene . .	166	**233**	**205**	**213**	**128**
		Jugendliche . .	123	**128**	**107**	**115**	**86**
		Jug.% d. Ganzen	42,50	**35,46**	**34,29**	**35,06**	**40,18**
27. Glasflaschen . .		Erwachsene . .	178	236	244	245	223
		Jugendliche . .	213	131	231	223	269
		Jug.% d. Ganzen	54,48	35,69	48,63	47,65	54,67
Leder.							
28. Gerber	*Mai 1901*	Erwachsene . .	669	**595**	**626**	**685**	**618**
		Jugendliche . .	197	**201**	**173**	**210**	**241**
		Jug.% d. Ganzen	22,75	**25,25**	**21,65**	**23,46**	**28,06**
29. Wolle	*April 1902*	Erwachsene . .	268	241	**411**	**368**	**426**
		Jugendliche . .	213	249	**61**	**127**	**103**
		Jug.% d. Ganzen	44,28	50,82	**12,92**	**25,66**	**19,47**

Zu 18. Möbel. Hölzerne Kaminsimse und -Mäntel 1902 Männer. Summe 53 erwachsene Arbeiter wahrscheinlicher als 3. Durchschnittslohn stimmt

zu den Erwachsenen (Fortsetzung).

Arbeiter			Weibliche Arbeiter							
1905	1906	1907	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
193	231	246	122	156	107	92	142	122	119	150
184	151	162	205	164	178	199	201	182	199	247
48,81	39,53	39,71	62,69	51,25	62,46	68,38	58,6	59,87	62,58	69,02
208	224	233	56	234	87	133	94	133	147	110
305	296	304	65	143	120	151	111	174	207	208
59,45	56,92	56,61	53,72	37,93	57,97	53,17	54,14	56,68	58,47	65,41
1069	**1259**	**1326**	—	—	—	—	—	—	—	—
373	**456**	**512**	—	—	—	—	—	—	—	—
25,87	**26,59**	**27,86**	—	—	—	—	—	—	—	—
437	**456**	**515**	**32**	**38**	**46**	**33**	**19**	**15**	**14**	**12**
292	**345**	**436**	**15**	**18**	**14**	**19**	**13**	**13**	**9**	**8**
40,05	**43,07**	**45,85**	**31,89**	**32,14**	**23,33**	**36,54**	**40,63**	**46,43**	**39,13**	**40**
948	856	975	—	—	—	—	1	2	—	1
598	539	607	—	—	—	—	1	1	—	1
38,68	38,64	39,73	—	—	—	—	50	33,33	—	50
51	**40**	**104**	—	—	—	—	—	—	—	—
43	**53**	**60**	—	—	—	—	—	—	—	—
45,75	**43,09**	**36,59**	—	—	—	—	—	—	—	—
1300	**1510**	**1299**	—	**16**	**68**	**17**	**50**	**17**	**6**	**2**
673	**109**	**710**	—	**11**	**52**	**6**	**26**	**21**	**25**	**6**
34,11	**28,74**	**35,34**	—	**40,74**	**43,33**	**26,09**	**34,21**	**55,26**	**80,65**	**75**
653	**697**	**723**	—	—	—	—	—	—	—	—
264	**283**	**281**	—	—	—	—	—	—	—	—
28,79	**28,88**	**27,99**	—	—	—	—	—	—	—	—
2892	2506	2356	—	—	—	—	—	—	—	—
1174	1073	1026	—	—	—	—	—	—	—	—
28,87	29,98	30,34	—	—	—	—	—	—	—	—
228	**232**	**252**	—	—	2	3	—	1	2	1
213	**233**	**324**	—	—	—	—	2	8	9	11
48,3	**50,11**	**56,25**	—	—	—	—	**100**	**88,89**	**81,82**	**91,67**
366	**290**	**277**	—	—	10	—	—	—	—	—
293	**309**	**267**	1	—	9	—	—	—	—	—
43,8	**51,59**	**49,08**	100	—	47,37	—	—	—	—	—
131	**146**	**177**	—	—	2	—	—	1	1	—
96	**136**	**133**	—	—	—	1	—	—	—	—
40,51	**40,23**	**42,9**	—	—	—	100	—	—	—	—
241	302	298	—	—	—	—	—	—	—	—
262	231	294	—	—	—	—	—	—	—	—
52,09	43,34	49,66	—	—	—	—	—	—	—	—
734	**777**	**748**	—	—	—	—	—	—	—	—
159	**251**	**284**	—	—	—	—	—	—	—	—
17,81	**24,41**	**27,52**	—	—	—	—	—	—	—	—
390	**456**	**500**	217	208	**479**	**505**	**542**	**517**	**579**	**622**
163	**137**	**182**	186	220	**9**	**11**	**38**	**118**	**143**	**157**
29,48	**23,1**	**26,69**	46,15	51,4	**1,84**	**2,13**	**6,55**	**18,58**	**19,67**	**20,15**

der einzelnen Spalten nur 20; als richtig angenommen die aufgeführte Zahl 70. bei 53.

halb dieser Gewerbe natürlich hauptsächlich als Frauenarbeit. Die Frauenarbeit dieser Gewerbe ist mehr als zur Hälfte Mädchenarbeit; diese Erscheinung bestätigt die Erfahrungen anderer Länder[1]. Im allgemeinen steigt der Anteil der Jugendlichen sowohl in den geregelten als in den ungeregelten Gewerben; in einem Falle (Damenkonfektion) nahm mit der Regelung der Anteil der Jugendlichenarbeit, der vorher zugenommen hatte, ab. Die Aufhebung der Beschränkungsbefugnis kommt in der Statistik dieser Gewerbe nicht zum Ausdruck.

II. Nahrungsmittel und Getränke.

11. Bäcker: Ein geregeltes Gewerbe, in dem die Jugendlichenarbeit zuerst absolut und verhältnismäßig abnimmt, aber mit der Aufhebung der Beschränkungsbefugnis wieder absolut und verhältnismäßig stark zunimmt, nach drei Jahren aber wiederum abnimmt. Das Gesamtresultat ist Abnahme der Jugendlichenarbeit, die 1907 noch 26% beträgt.

12. Metzger: Ein geregeltes Gewerbe, in dem die Jugendlichenarbeit absolut zunimmt wie die Arbeit der Erwachsenen; der Anteil der Jugendlichen steigt unter Schwankungen von 26% auf 29%. Mit der Aufhebung der Beschränkungsbefugnis beginnt eine stärkere Zunahme der Jugendlichenarbeit.

13. Pastetenbäcker: Ein geregeltes Gewerbe, in dem die Jugendlichenarbeit mit der Aufhebung der Beschränkungsbefugnis zunimmt, auf diese plötzliche Zunahme aber ein Rückschlag folgt und als Gesamtresultat der Anteil der Jugendlichen 1907 gleich ist wie 1900.

14. Kohlensaure Wasser: In der ungeregelten Periode steigt der Anteil der Jugendlichen von 34% auf 41%, mit der Regelung geht er auf 39% zurück.

15. Materialwaren: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem die jugendliche Männerarbeit von 43% auf etwa 40% fällt, die Mädchenarbeit unter Schwankungen immer etwa 63% des Gesamten ausmacht. Bezeichnenderweise ist der Prozentsatz der weiblichen Jugendlichenarbeit wieder höher als der der männlichen.

16. Biskuits usw.: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der männlichen Jugendlichen abnimmt, der der weiblichen zunimmt.

In den Nahrungsmittelgewerben hat die Jugendlichenarbeit lange nicht die Bedeutung wie in den Bekleidungsgewerben, schon darum, weil die Frauenarbeit eine kleinere

[1] Vgl. Salomon, Alice, Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit, S. 47.

Rolle spielt. Wieder ist der Anteil der Jugendlichen, dort wo Frauenarbeit vorkommt, am größten. Mit anderen Worten: Mädchenarbeit spielt in der Frauenarbeit eine größere Rolle als Jünglingsarbeit in der Männerarbeit. In diesen Gewerben zeigt sich deutlich der Einschnitt der Irvineschen Reform: die Aufhebung der Befugnis zur Lehrlingsbeschränkung bringt eine Zunahme der Jugendlichenarbeit mit sich; aber auf die ersten Jahre der Freiheitsausnützung folgt ein natürlicher Rückschlag, der die Jugendlichenarbeit auf das Maß der Beschränkungsperiode reduziert.

III. Holz.

17. Holzarbeiter: Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Jugendlichenanteil mit der Irvineschen Reform steigt, insgesamt mit ca. 27 % niedriger ist als in den Frauenberufen.

18. Möbel (Europäer): Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Jugendlichenanteil vor der Irvineschen Reform etwa 30 % beträgt, mit dem Jahre 1903 auf 34 % steigt und seither steigend sich entwickelt; 1907 hat er 46 % betragen. Die chinesischen Schreinereien beschäftigen fast keine Jugendlichen.

19. Wagengestelle: Ein ungeregeltes Gewerbe mit gering aber dauernd steigendem Anteil der Jugendlichenarbeit.

Auch diese Gewerbe bestätigen eine allgemeine Zunahme der Jugendlichenarbeit, sowohl in geregelten als in ungeregelten Gewerben; in den geregelten Gewerben ist aber diese Zunahme erst seit der Irvineschen Reform bemerkenswert.

IV. Polygraphische Gewerbe.

20. Drucker (hauptstädtischer Bezirk): Die Jugendlichenarbeit sinkt absolut und relativ mit dem Inkrafttreten des Entscheides; nach Aufhebung der Beschränkungsbefugnis steigt sie fast bis zum Umfang der ungeregelten Periode.

21. Drucker (außerhalb des hauptstädtischen Bezirks): Die Jugendlichenarbeit sinkt absolut und relativ mit dem Inkrafttreten des Entscheides; nach Aufhebung der Beschränkungsbefugnis steigt sie über den Umfang der ungeregelten Periode hinaus; mit dem Jahre 1907 tritt ein Rückschlag ein.

Die polygraphischen Gewerbe bestätigen die bei den anderen Gewerben gemachten Beobachtungen. Der Prozentsatz der Mädchenarbeit ist in den Fällen, in denen Frauenarbeit überhaupt vorkommt, wiederum größer (über 50 %) als der übliche Prozentsatz der Jünglingsarbeit.

V. Metall.

22. Eisenformer: Die Regelung dieses Gewerbes ist erst nach Aufhebung der Beschränkungsbefugnis erfolgt. Darum

zeigt sich auch keine Beeinflussung der Jugendlichenarbeit. Die Lohnregelung allein bewirkte keine Verschiebung des Verhältnisses.

23. Mechaniker usw.: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem die Entwicklung und der Anteil der Jugendlichenarbeit sich verhalten wie in Nr. 22, also wie in einem Gewerbe, dessen Regelung nach der Irvineschen Reform erfolgt ist.

24. und 25. Erzarbeiter, Klempner: Auch für diese Gewerbe ist der Entscheid erst nach Aufhebung der Beschränkungsbefugnis in Kraft getreten. Der Anteil der Jugendlichen, schon vor der Regelung steigend, steigt nach der Regelung noch entschiedener.

Diese Metallgewerbe haben die Gefahren oder Vorzüge der Lehrlingsbeschränkung nicht erfahren und zeigen daher eine dauernde Zunahme der Jugendlichenarbeit. In zwei Fällen wird diese Zunahme mit der Lohnregelung entschieden größer.

VI. Steine.

26. Töpfer: Der Anteil der Jugendlichen sinkt mit dem Inkrafttreten des Entscheides und steigt wieder nach der Irvineschen Reform auf den Umfang vor der Regelung.

27. Glasflaschen: Ein ungeregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der Jugendlichenarbeit schwankt, immer aber etwa 50 %, also für Männerarbeit sehr viel beträgt.

VII. Leder.

28. Gerber: Ein geregeltes Gewerbe, in dem der Anteil der Jugendlichen unter Schwankungen steigt.

VIII. Verschiedene Gewerbe.

29. Wollwaren: Die Jugendlichenarbeit sinkt bei Männern und Frauen plötzlich absolut und relativ mit der Regelung. Der Sturz ist sehr auffallend; der Prozentsatz der Jünglinge fällt von 51 % auf 13 %, der der Mädchen von 51 % auf 2 %! Mit der Irvineschen Reform steigt der Anteil der Jugendlichen wieder; immerhin beträgt er auch 1907 noch nur etwa die Hälfte der ungeregelten Periode.

Diese Gewerbe bestätigen die früheren Beobachtungen.

Unter Außerachtlassung aller Einzelheiten läßt sich sagen, daß die Arbeit der Jugendlichen im Verhältnis zu der der Erwachsenen sowohl in geregelten als in ungeregelten Gewerben steigt. Man kann nicht sagen, daß der Anteil der Jugendlichen in den geregelten Gewerben größer ist als in den ungeregelten, wohl aber, daß er in der Frauenarbeit wesentlich größer ist als in der Männerarbeit; während er

in der Frauenarbeit in der Regel über 50 % beträgt, sind in der Männerarbeit etwa 30 % die Regel. Die Wirkungen der Irvineschen Reform sind in den Gewerben mit Männerarbeit deutlicher als in den Frauengewerben. Gerade die großen Bekleidungsgewerbe, die viel mehr Mädchen beschäftigen, als irgendeine andere Gewerbegruppe Jugendliche, zeigt keine besondere Zunahme der Mädchenarbeit seit 1903, weil auch die Beschränkungsbefugnis in den Frauengewerben weniger streng angewandt worden ist. Auf die entschiedene Ausnützung der unbeschränkten Lehrlingsanzahl ist wiederholt ein Rückgang gefolgt.

Endlich könnte noch eine Verschiebung der Geschlechter eingetreten sein, da, wie früher ausgeführt, die für Frauen festgesetzten Löhne bis auf wenig Ausnahmen niedriger sind als die Mindestlöhne der Männer. Da die vorstehenden Untersuchungen immer für beide Geschlechter getrennt vorgenommen worden sind, ist die Lage der Frauen bekannt: die Frauenlöhne sind wenig gestiegen, Stückarbeit kommt mehr bei Frauen, hauptsächlich in den Bekleidungsgewerben, vor und nimmt ab, Jugendlichenarbeit ist auch vor allen anderen Gewerben für die Bekleidungsgewerbe mit Frauenarbeit wichtig und nimmt zu. Allgemein nimmt in Viktoria so gut wie anderswo die Beschäftigung der Frauen zu und zwar sowohl in geregelten als in ungeregelten Gewerben.

Gerade die Bekleidungsgewerbe zeigen eine auffallend parallele Entwicklung der Frauenarbeit in geregelten und ungeregelten Berufen und auch innerhalb der Lohnamtsberufe durchaus keine besondere Zunahme der Frauenarbeit nach Inkrafttreten der Lohnbestimmungen.

Besondere Beachtung verdienen diejenigen Ämter, die durch ihre Lohnpolitik die Frauen aus ihren Gewerben verdrängen wollten und zu diesem Zwecke die Mindestlöhne für beide Geschlechter gleich hoch festsetzten. Zum Teil ist das im Schuhmachergewerbe erfolgt, allerdings nur für einige Arbeitsarten; darum ist auch keine Wirkung sichtbar. Dagegen hat das Bürstenmacheramt und hauptsächlich das Zigarrenamt allerdings die Frauenarbeit vermindert. Im Besen- und Bürstengewerbe betrug der Anteil der Frauenarbeit im Jahre 1902, in dessen August der Entscheid in Kraft getreten ist, 43 %; im nächsten Jahre ist er auf 35 % und bis 1907 auf 33 % gesunken. Im Zigarrengewerbe ist die Anzahl der beschäftigten Frauen von 208 Personen im Jahre 1900 auf 96 Personen im Jahre des Entscheides, 1901, gesunken, also von 62 % auf 23 %; im folgenden Jahre ging dieser Anteil gar auf 10 % zurück, doch ist er schließlich wieder auf 23 % gestiegen. Diese beiden Fälle sind aber vereinzelt und beweisen nichts gegen die allgemeine Tendenz einer mäßigen Zunahme der Frauenarbeit in allen Gewerben.

Wenn in diesen Untersuchungen unbedingt eine Zunahme des Geldlohnes festgestellt ist, so ist damit eine Zunahme des Reallohnes noch nicht bewiesen. Hohe Löhne, führt Ramsay Macdonald aus[1], die von Lohnämtern unter dem Schutz von Zöllen gewährt werden, sind für die Arbeiter nicht unter allen Umständen ein Gewinn; dagegen haben hohe Löhne, die sich Gewerkvereine im Freihandel erringen, die Bedeutung, daß die Arbeiter wirklich einen großen Anteil der nationalen Produktion bekommen. Also müsste untersucht werden, ob die Preise der in geregelten Gewerben hergestellten Produkte nicht parallel mit den Löhnen gestiegen sind. Leider reicht das Material zu einer statistischen Untersuchung dieser Frage nicht aus. Clark[2], der mit Hilfe der Coghlanschen Statistik, die Durchschnittslöhne und -Preise für die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts untersucht hat, ist zum Schlusse gekommen, daß die Lebenskosten in Australien jetzt niedriger sind als jemals in den letzten 50 Jahren, wenn auch die Erhaltung einer Familie heute wesentlich teurer ist als in jener Zeit. Man könne sagen, daß Australien ein Land sei, in dem die Lebenskosten niedrig und die Löhne hoch seien.

Während die Preissteigerung in Neuseeland offenkundig ist, wird sie für Viktoria selbst von den Gegnern der Lohnregelung nur für ganz wenig, einzig dem lokalen Wettbewerb unterliegende Gewerbe behauptet[3]. „Lohnämter", sagt Aves[4], „mögen die Löhne in dem oft behaupteten Ausmaße in die Höhe getrieben haben oder nicht. Die Tatsache bleibt bestehen, daß in verschiedenen Gewerben, in denen die Löhne gestiegen sind, zahlreiche Beweise dafür vorliegen, daß weder die Kosten noch die Preise ähnlich beeinflußt wurden, und daß diese in einigen Fällen zugegebenerweise in der entgegengesetzten Richtung sich bewegt haben."

Die Ausnahmen von den Mindestlöhnen.

Alte, langsame und gebrechliche Arbeiter.

Zwischen Lohn und Leistung findet stets ein Ausgleichungsprozeß statt. War früher der Lohn ohne feste Grenzen veränderlich und konnte er von den Arbeitgebern nach ihrer Beurteilung der Leistung festgesetzt werden, so hatten diese mit der Einführung einer unteren Lohngrenze ein Interesse

---

[1] Ramsay Macdonald, Arbitration Courts and Wages Boards in Australasia. Journal of the Departement of Labour (New Zealand) XVI, 463. — [2] Clark a. a. O. p. 206/7 u. 202. — [3] So soll der Entscheid des Metzgeramtes die Fleischpreise hinaufgetrieben haben. Von 3 cents Erhöhung pro Pfund wurde seitens der Metzgermeister 1 cent auf Steigen der Viehpreise und auf das Fabrikgesetz zurückgeführt (Clark a. a. O. p. 78). — [4] Aves p. 56.

daran, die Leistungen der Arbeiter nach Möglichkeit zu steigern. Dieses Streben der Arbeitgeber, für den bedungenen Lohn möglichst viel Arbeit aus dem Arbeiter herauszuholen, heißt task system. In den Einzeluntersuchungen ist festgestellt worden, daß dieses System bei Einführung der ersten Entscheide in einigen Gewerben (hauptsächlich Schuhmacherei) herrschte und zur Ausscheidung der weniger tüchtigen Arbeiter führte. Mit der Zeit haben aber diese Versuche nachgelassen. In den Inspektorenberichten verschwinden die Klagen über das task system, und Aves[1] verneint seine Existenz entschieden. „Die Arbeitgeber als Klasse haben sowohl den Geist als auch den Buchstaben der Entscheide akzeptiert." Eine Minderheit, selbst wenn sie wollte, könnte kein tasksystem einführen; die Arbeitnehmer hätten gelernt, die Beziehungen zwischen Zeit- und Stückarbeit zu beurteilen und ihre Leistungen auch beim Zeitlohn zu bemessen.

Immerhin hat die Einführung des Lohnamtssystems ohne Ausnahmebestimmungen für minder tüchtige Arbeiter eine Anzahl Entlassungen zur Folge gehabt. Im Bekleidungsgewerbe haben Heimarbeiterinnen weniger Arbeit bekommen und in der Schuhmacherei sind etwa 300 Mann entlassen worden[2]. Diese Entlassungen waren aber durchaus nicht nur durch die Entscheide verursacht. Das Zusammentreffen der Einführung des Lohnamtssystems mit einem Wechsel in der Produktionsweise (Übergang zum Großbetrieb, Einführung arbeitsparender Maschinen) nach einer Zeit der Überproduktion führte in der Schuhfabrikation zu einer Krisis, die bald überwunden wurde. Auch in anderen Gewerben, in denen Entlassungen stattfanden, ist die Ursache in der Einführung arbeitsparender Maschinen zu suchen. Diese Einführung ist aber nicht eine dem Lohnamtsystem eigentümliche Folge, sondern zeigt sich überall, wo aus irgendeinem Grunde (Arbeiterschutz) der Industrie Auflagen gemacht werden. Die Arbeitslosigkeit ist nur vorübergehend als Begleiterscheinung der Einführung und nur in beschränktem Umfange aufgetreten[3].

Daß die Arbeitslosigkeit aber keinen größeren Umfang annahm, ist einerseits dem wirtschaftlichen Aufschwung, den die Bildung des Staatenbundes, d. h. der Freihandel zwischen den australischen Einzelstaaten, mit sich brachte, anderseits dem Entgegenkommen des Gesetzgebers zuzuschreiben.

---

[1] Aves p. 52. — [2] Siehe S. 102. — [3] Aves konstatiert p. 47, daß nirgends die Meinung, die Entscheide würden der Regelmäßigkeit der Beschäftigung schaden, herrscht; auf seine Umfrage, ob Jemandem persönlich Fälle bekannt seien, in denen Arbeiter durch Lohnamtsentscheide aus ihrem Gewerbe vertrieben worden seien, hat er von 82 Antworten 49 verneinende bekommen; p. 61.

Das Gesetz von 1900 ermächtigt den Cheffabrikinspektor, alten oder gebrechlichen Arbeitern Bewilligungen zur Beschäftigung unter dem Mindestlohn auszustellen[1]; das Gesetz von 1903 dehnte diese Ausnahme auf langsame Arbeiter aus und gab auch den Ämtern die Befugnis, besondere Löhne für diese drei Arten untüchtiger Arbeiter festzusetzen[2]. Der Arbeiter muß dem Cheffabrikinspektor nachweisen, daß er aus Gründen des Alters, der Langsamkeit oder Gebrechlichkeit nicht imstande ist, zu dem von einem Spezialamte festgesetzten Mindestlohne Beschäftigung zu finden. Die Ausstellung der Bewilligung ist also nur von den Umständen des Arbeiters und keinesfalls von den Bedürfnissen der Industrie abhängig. Der Cheffabrikinspektor holt nötigenfalls die Meinung des zuständigen Inspektors ein und stellt die Bewilligung zur Arbeit unter dem Mindestlohn bis zur Dauer von 12 Monaten aus. Gleichzeitig setzt er aber wiederum für den minder tüchtigen Arbeiter einen Mindestlohn als untere Grenze fest. Es wird also eine zweite Stufe von Mindestlöhnen, die aber nicht für Gruppen, sondern für Individuen festgesetzt sind, geschaffen. Bei Verweigerung der Bewilligung hat der Arbeiter das Recht der Berufung an den Minister. Die Anzahl der mit solchen Bewilligungen in einer Fabrik arbeitenden Personen darf ohne besondere Zustimmung des Ministers nicht mehr als ein Fünftel der in der Fabrik zum Mindestlohn beschäftigten Personen betragen, doch darf in jeder registrierten Fabrik wenigstens ein langsamer Arbeiter beschäftigt werden. Durch diese Einschränkung ist die Ausstellung der Bewilligungen in großer, das Mindestlohnprinzip gefährdender Anzahl verhindert. — Außer dem Cheffabrikinspektor haben aber auch die Ämter die Befugnis, besondere Löhne für minder tüchtige Arbeiter festzusetzen; diese Löhne wären dann aber keine Individual-, sondern Gruppenlöhne. Bisher haben die Ämter von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

An der Zweckmäßigkeit dieser Regelung ist wiederholt gezweifelt worden. Schachner[3] vertritt mit den Gegnern dieses Systems die Ansicht, daß zwar die Ausnahmestellung der alten und gebrechlichen, nicht aber die der langsamen Arbeiter gerechtfertigt sei und daß das Recht der Bewilligungserteilung dem Cheffabrikinspektor genommen und den Ämtern anheimgestellt werden solle. Dieselbe Ansicht ist im viktorianischen Parlament wiederholt vertreten worden[4]. Wenn bei der Festsetzung von Mindestlöhnen nicht überall die Beziehung von Lohn und Leistung festgehalten wäre, so könnte dem ersten

[1] Gesetz Nr. 1654 von 1900, Art. 15, Ziff. 22; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 99. — [2] Gesetz Nr. 1857 von 1903, Art. 7 und 14, Lit. d; Gesetz Nr. 2137 von 1907, Art. 15. — [3] Schachner a. a. O., S. 204/5. — [4] So am 2. Dezember 1909; Parl. Deb. 1909, p. 2675.

Einwand die Berechtigung nicht abgesprochen werden; so aber stellt die Unterentlohnung der langsamen Arbeiter nur eine richtige und notwendige Konsequenz dar. Die Gewährung der Bewilligungen durch die Ämter würde, wie Aves[1] ausführt, ein viel häufigeres Zusammentreten der Ämter zur Folge haben und erheblich mehr Kosten verursachen. Es wäre auch für die Arbeiter selbst gewiß schädlicher, wenn sie vor einem Kollegium erscheinen und ihre Untüchtigkeit dartun müßten, als wenn dies „undemokratischerweise" vor einer Amtsperson geschieht. Eine Amtsperson bietet mehr Sicherheit für Geheimhaltung der Untüchtigkeit als ein Kollegium beteiligter Personen. Die Bewilligungen würden durch eine derartige Änderung von den Genossen des Arbeiters und zum großen Teil, wie häufig in Neuseeland üblich und in Viktoria gefordert, von den Gewerkvereinen zu gewähren oder zu versagen sein.

Bei der Relativität der Begriffe alt, langsam und gebrechlich ist die Begründung der Bewilligungen und die Ausdehnung, in der sie gewährt wurden, von größtem Interesse. Änderungen in der Produktionsweise verändern auch die Wertung des Arbeiters; in Krisenzeiten kann die Beschäftigung eines Mannes, der in der Periode des Aufschwungs verwendet wurde, unrentabel sein. Seit Bestehen der Lohnämter ist eine solche Krisenzeit nicht eingetreten, und die Bewilligungen sind nur in beschränktem Umfange gewährt worden. Über diese Gewährungen informieren die Inspektorenberichte nur sehr wenig und in den parlamentarischen Drucksachen finden sich zwar Beurteilungen aber keine statistischen Nachweise; dagegen hat der Cheffabrikinspektor Herrn Aves[1] Angaben über die geübte Praxis gemacht.

Als Begründung der Bewilligung kommt sehr häufig „Wiederaufnahme der Arbeit nach langer Abwesenheit" vor, auch die Absicht des Arbeiters, verschiedene Arbeitszweige kennen zu lernen oder Unkenntnis der Fabrikarbeit. Neben diesen, wohl nicht unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Gründen[2] der Unterentlohnung werden alle möglichen Ge-

---

[1] Aves p. 63—65. — [2] Auf diese unberechtigte Auslegung des Art. 99 d. Ges. Nr. 1975 von 1905 ist inzwischen auch im viktorianischen Unterhause aufmerksam gemacht worden. Der Cheffabrikinspektor hatte, nachdem infolge Inkrafttretens des Entscheides des Tuchmacheramtes Mädchen entlassen worden waren, einigen Frauen im Alter von 19—25 Jahren, die noch nicht lange im Gewerbe tätig waren, Bewilligungen gewährt. Jugendliche Personen, wurde hervorgehoben, könnten unter keinen Umständen Bewilligungen ihrer Jugend wegen erhalten. Die Entlassung von Arbeitern nach Inkrafttreten eines Entscheides sei ein beliebtes Mittel der Arbeitgeber, um gegen einen Entscheid Sturm zu laufen. Diesen Machinationen komme der Cheffabrikinspektor aus Unkenntnis der Tatsachen durch die Ausstellungen von Bewilligungen zu Hilfe; deshalb müsse das Bewilli-

Unterlohnbewilligungen.

Gewerbe		Unterlohnbewilligungen Männer und Frauen	Zeitarbeiter u. Stückarbeiter zum Mindestlohn u. darüber Männer und Frauen	Unterlohnbewilligungen in % des Ganzen
Bekleidung	1. Schuhe	89	2991	2,89
	2. Herrenkleidung	47	3781	1,23
	3. Damenkonfektion	10	2775	0,36
	4. Putzwaren	1	289	0,34
	5. Hemden	1	993	0,1
	6. Unterkleider	6	814	0,73
Nahrungsmittel und Getränke	7. Kohlens. Wasser	1	224	0,44
	8. Bäcker	5	525	0,94
	9. Brauer	7	412	1,67
	10. Zuckerbäcker	3	317	0,93
	11. Metzger	29	1002	2,56
	12. Einmachgeschäfte	2	325	0,61
	13. Maler	2	125	1,57
	14. Pastetenbäcker	2	107	1,83
Metall usw.	15. Bettstellen	1	195	0,51
	16. Erzarbeiter	1	253	0,39
	17. Hufschmiede	4	110	3,51
	18. Eisenformer	12	723	1,63
	19. Wannenmacher	2	nicht angegeben	
	20. Klempner	22	277	2,36
Holz usw.	21. Möbel (alle Zweige)	55	1220	4,31
	22. Korbflechter	5	65	7,14
	23. Holzarbeiter	55	1326	4
Leder usw.	24. Lederwaren	1	86	1,15
	25. Sattler	10	179	5,29
	26. Gerber	10	719	1,37
Steine usw.	27. Ziegel	4	571	6,96
	28. Tafelglas	2	107	1,83
	29. Töpfer	5	177	2,82
	30. Maurer	25	137	15,43
Polygraphisches Gewerbe	31. Druckerei	35	1642	2,09
Verschiedenes	32. Kunstdünger	3	178	1,66
	33. Lichterzieher	4	125	3,10
	34. Zigarren	2	265	0,75
	35. Juweliere	7	274	2,49
	36. Wolle	13	770	1,66
	Insgesamt	483	24079	2,01

brechen, auch Alter schlechthin oder einfach Langsamkeit als Gründe der Bewilligungsgewährung angeführt.

Die Dauer solcher Bewilligungen ist durch Gesetz auf 12 Monate begrenzt; doch können immer wieder Erneuerungen vorgenommen werden. Von 43 Bewilligungen, die während der Zeit vom Mai bis Juni 1907 galten, waren 28 für 3 Monate, der Rest etwa in gleicher Anzahl für 1, 2, 6 und 12 Monate ausgestellt. Gelegentlich laufen solche Bewilligungen auch nur für 1—2 Wochen.

Das Alter der Bewilligungsinhaber beträgt in 45 % der Fälle mehr als 50 Jahre, in 21 % weniger als 26 Jahre. Die größte Anzahl fällt in die Jahre von 51—60. Bei den 21 % junger Leute ist gerade die Wiederaufnahme der Arbeit und die Erlernung verschiedener Arbeitszweige meistens die Ursache der Bewerbung.

Die Anzahl der Bewilligungen hat im Laufe der Zeit zugenommen, ist aber im Verhältnis zur gesamten Arbeiterschaft immer klein geblieben. Bis zum 31. Dezember 1900, nachdem die Bewilligungsklauseln am 1. Mai 1900 in Kraft getreten waren, waren 60 Bewilligungen ausgestellt. Die zu Mindestlohnsätzen bezahlte Arbeiterschaft der Lohnamtsgewerbe betrug damals 8431 Personen, die Bewilligungsinhaber machten also 0,71 % der Gesamtarbeiterschaft ohne die Lehrlinge und Volontäre aus [1]. 1902 standen 227 Bewilligungen in Kraft gegen 16554 geregelte Arbeiter, also 1,32 % [2]. Am 2. Oktober 1907 galten 483 Bewilligungen, d. i. 2 % gegenüber 98 % (24079) Mindestlohnarbeitern. Die Verteilung dieser 483 Bewilligungsarbeiter auf die einzelnen Gewerbe ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle. Die erste Kolonne dieser Tabelle ist den Herrn Aves gemachten Angaben des Cheffabrikinspektors [3] entnommen; durch Hinzufügung der zum Mindestlohn beschäftigten Arbeiter (ohne die Lehrlinge und Volontäre) ist der Prozentsatz, den die Bewilligungsarbeiter in jedem Gewerbe ausmachen, sichtbar geworden. Dieser Prozentsatz ist allgemein unter den weiblichen Arbeitern kleiner als unter den männlichen. Von allen 348 Personen sind nur 55 Frauen. Bekanntlich beschäftigen nur zwei Bekleidungsgewerbe (Schuhe und Herrenkleider) Männer, und

---

gungsrecht ihm entzogen und den Ämtern übergeben werden. — Sir Alexander Peacock trat diesen Ausführungen mit dem Hinweis auf die verhältnismäßig geringe Anzahl Bewilligungen entgegen (Parl. Deb. 1909, p. 2675 ff.)

[1] Fact. Rep. 1900, p. 13. — [2] ibid. 1902, p. 13. Schachner findet a. a. O. S. 198 „die Ausgabe von 227 Erlaubnisscheinen im Gewerbe mit 30000 Arbeitern bestätigte die freigebige Ausstellung und Benutzung". — [3] Nach den Herrn Aves gemachten Angaben des Cheffabrikinspektors. Auf diesen Angaben beruht auch die vorstehende bei Aves p. 62 abgedruckte Tabelle; doch sind die Zahlen sämtlicher Arbeiter jedes Gewerbes und die Prozente, welche davon die Bewilligungsinhaber ausmachen, hinzugefügt worden.

von diesen beiden die Schuhmacherei verhältnismäßig wenig Frauen. Dementsprechend ist in allen Bekleidungsgewerben der Prozentsatz der Bewilligungsarbeiter kleiner als 1%, nur in der Herrenkonfektion ist er 1,23%, in der Schuhmacherei 2,89. In der Schuhmacherei, in der sich dieses Problem ja zuerst und am schärfsten gezeigt hat, ist die Anzahl der Bewilligungsarbeiter absolut überhaupt am größten. Ihr folgen den absoluten Ziffern nach die Schreiner, Holzarbeiter, Schneider, Drucker, Metzger und Maurer. Die Maurer haben im Verhältnis zu den Mindestlohnarbeitern bei weitem am meisten Unterlöhne, nämlich 15,43% des Ganzen.

Die Höhe der bewilligten Unterlöhne ist sehr verschieden nach dem Grad der geringeren Tüchtigkeit des Bewilligungsarbeiters. Z. B. hat der Cheffabrikinspektor bei einem Mindestlohn von 45 sh Löhne von 40, 36, 30, 25 und 20 sh bewilligt. Es scheint, daß diese untere Grenze nur noch durch freien Vertragsabschluß bestimmt wird.

Der Cheffabrikinspektor ist der Ansicht, daß die untüchtigen Arbeiter bei dem System der Bewilligungen immer noch höhere Löhne bekommen, als sie ohne die Existenz eines Mindestlohnes bekämen. Ihm sei nicht ein einziger Fall bekannt, in dem ein alter, langsamer oder gebrechlicher Arbeiter infolge der Lohnamtsentscheide keine Arbeit gefunden habe[1]. Die Arbeitgeber allerdings beschäftigen aus Scheu vor der öffentlichen Meinung die Bewilligungsarbeiter nicht gern[2]; sie vertreten häufig den Standpunkt, daß Leute, die den Mindestlohn nicht verdienen können, als invalid ausscheiden sollen. Diese Auffassung stimmt mit der des Cheffabrikinspektors, daß untüchtige Arbeiter der Armenunterstützung zugewiesen werden sollten, überein. Wenn Arbeitgeber, ihre jungen Arbeiter ansehend, äußern, das Problem der Unterarbeiter werde erst mit der Zeit an sie gelangen, so liegt darin ein unbewußter Hinweis auf die Tatsache, daß alte und gebrechliche Arbeiter eben im Dienste der Industrie alt und gebrechlich werden, eine Tatsache, die in der Versicherungsgesetzgebung längst anerkannt ist.

Lehrlinge und Volontäre.

Wichtiger als das Problem der Arbeitsinvaliden ist das der Arbeitsrekruten. Die Mißstände des australischen Lehrlingswesens sind bekannt. Sie sind keine Eigentümlichkeit Viktorias, sondern zeigen sich in ganz Australien. Statt einer richtigen Berufslehre ist die Beschäftigung als jugendlicher Arbeiter ohne Lohn oder gegen geringen Lohn üblich. Ohne richtigen

[1] Fact. Rep. 1900, p. 13; 1901, p. 12; 1902, p. 13. — [2] Aves 192, Schachner a. a. O. 198.

Unterricht erlernen nur besonders geschickte junge Leute ihren Beruf richtig, die andern bleiben Hilfsarbeiter, oder erlernen nur einen bestimmten Gewerbszweig. Verlieren sie aus irgend einem Grunde die Arbeit in diesem Zweig, so sinken sie zu ungelernten Arbeitern herab[1].

Zur Besserung dieser Zustände hat Viktoria zwei Hilfsmittel versucht:

Das erste ist die Festsetzung eines allgemeinen Mindestlohnes von 2 sh 6 d pro Woche für alle Fabrik- und Werkstattarbeiter nach neuseeländischem Muster. Dieser Mindestlohn wurde durch die Novelle von 1896 festgesetzt[2]. Seine Einführung fand heftigen Widerstand; im Frauenkleider- und Putzmacherinnengewerbe wurden Umgehungen dadurch versucht, daß Prämien verlangt wurden, aus denen dann die Arbeitgeber den Mindestlohn bezahlten. Das Angebot an jungen Mädchen war so groß, daß die Eltern bei der Umgehung mithalfen. Es kam vor, daß Lehrherren Samstags 2 sh 6 d bezahlten und sich Montags 2 sh 6 d als Lehrgeld zurückbringen ließen. Andere ließen sich auch monatlich viermal 2 sh 6 d zurückgeben. Durch Gesetz von 1900 ist die Annahme solcher Prämien von Mädchen verboten worden[3]; doch haben nach Aussage des Cheffabrikinspektors erst die Ämter Lohnsteigerungen für die Lehrlinge und Volontäre gebracht[4].

Die Regelung durch die Lohnämter ist das zweite Hilfsmittel. Die Novelle von 1896 wies die Ämter an, jedesmal bei der Festsetzung von Mindestlöhnen auch die Anzahl der Lehrlinge und Volontäre und deren Löhne festzusetzen[5]. Das Recht zur Regelung der Lehrlingsanzahl wurde den Ämtern unter heftigen Kämpfen durch das unter dem Ministerium Irvine angenommene Gesetz von 1903[6] genommen; doch ist ihnen das Recht zur Regelung der Volontäranzahl gelassen worden. Bei den Lohnfestsetzungen können die Ämter Alter, Geschlecht und Erfahrung in Erwägung ziehen und demgemäß Lohnskalen festsetzen. Lehrling im Sinne des Gesetzes ist „jede Person im Alter von weniger als 21 Jahren, die durch einen Lehrvertrag gebunden ist"; Volontär ist „jede Person (Lehrlinge ausgenommen), die weder Stückarbeit- noch Zeitarbeitpreise oder -Löhne empfängt, wie sie von einem Spezialamte für andere Personen als Lehrlinge und Volontäre festgesetzt werden und welche nicht mehr als 21 Jahre alt ist, oder, wenn sie mehr als 21 Jahre alt ist, eine Bewilligung des Ministers besitzt, der zufolge sie als Volontär bezahlt werden darf." Alle Lehrlinge, welche nicht durch Lehr-

---

[1] Fact. Rep. 1893, p. 5; 1895, p. 7 und 21. — [2] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 16. — [3] Gesetz Nr. 1654 von 1900, Art. 24. — [4] Fact. Rep. 1896, p. 7; 1897, p. 14; 1898, p. 22; 1899, p. 16; 1900, p. 12. — [5] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 15, Ziff. 7. — [6] Gesetz Nr. 1857 von 1903, Art. 7.

verträge für wenigstens 3 Jahre gebunden sind, gelten im allgemeinen als Volontäre, Kinder des Arbeitgebers sind von allen Entscheiden ausgenommen[1].

Die Kritik dieser Regelung richtet sich hauptsächlich gegen die Entziehung der Befugnis zur Festsetzung der Lehrlingsanzahl. Diese Befugnis war den Ämtern in der Hoffnung zugestanden worden, daß die Berufserlernung dadurch gefördert und der Lehrlingszüchterei Einhalt getan werde. Da ungenügende Berufserlernung die Gruppe der ungelernten und darum lohndrückenden Arbeiter vermehrt, hatten die Arbeiter das größte Interesse an einer gründlichen Unterweisung, ganz abgesehen davon, daß jede Verengung des Arbeiterzuflusses das Angebot der vorhandenen Arbeiter verringern und damit die Löhne steigern mußte. Eben darum beantragten die Arbeiter gelegentlich die Abschaffung der Volontäre. Die Arbeitgeber dagegen behaupteten, die Begrenzung der Lehrlingsanzahl raube der Industrie den notwendigen Nachwuchs; ihre heftigen Beschwerden wegen Arbeitermangel[2] veranlaßten wiederholt Änderungen an der getroffenen Regelung und schließlich die Entziehung der Befugnis.

Die Wirkungen dieser Entziehung sind mit dem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtarbeit untersucht worden. Sie sind in der Tat vorhanden, wenn auch nicht dauernd in dem behaupteten Ausmaße. Von der Freigabe der Lehrlingshaltung wurde, wie aus den Einzeluntersuchungen hervorgeht, in sehr verschiedener Weise Gebrauch gemacht: während einzelne Meister gar keine Lehrlinge annahmen, stellten andere, hauptsächlich kleinere Betriebe, um so mehr Lehrlinge ein. Ein Fabrikinspektor hat diejenigen ihm bekannten Fälle, in denen von der Aufhebung der Beschränkung ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist, zusammengestellt[3]; diese Tabelle ist von den Gegnern der Irvineschen Reform benutzt worden[4]; doch hat man übersehen, daß dieser Inspektor im allgemeinen die schrankenlose Ausnutzung der freien Lehrlingshaltung gerade bestreitet und behauptet, die Mehrheit der Betriebe arbeite nach dem alten Verhältnis. Jedenfalls hat die Reaktion, die unmittelbar auf die Irvinesche Reform folgte, nicht allgemein angehalten.

---

[1] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 5, 91—97 und 102. Die Ausnahme der eigenen Kinder geht zurück auf einen Fall vor dem Jahre 1903, in dem ein Metzger seine Söhne im eigenen Geschäft verwendete und damit die zulässige Anzahl Volontäre überschritt. In der Berufungssache entschied das Obergericht, daß bei vertraglich geregelten Beziehungen das verwandtschaftliche Verhältnis nicht in Frage komme. (Clark a. a. O. 66.) Die Ausnahme erfolgte dann durch Art. 24 des Gesetzes Nr. 1857 von 1903. — [2] Vgl. z. B. Kleideramt S. 91 ff. — [3] Fact. Rep. 1904, p. 37. — [4] Schachner a. a. O. 202.

Von der ihnen verbleibenden Befugnis, die Anzahl der Volontäre festzusetzen, haben die Ämter zum Teil höchst ausgiebigen Gebrauch gemacht[1]. Das Konservenamt hat auf je 50 Mindestlohnarbeiter einen Volontär gestattet, das Brauereramt auf je 25, das Zigarrenamt auf je 20, das Ziegelamt auf je 15. Durch diese Politik sollte die Jugendlichenarbeit, wenigstens so weit möglich, an rascher Zunahme verhindert werden. In einigen Fällen scheint die erhoffte Wirkung auch erreicht worden zu sein; ein klarer Einblick in diese Wirkungen kann aber nicht gewonnen werden, da die Lehrlinge und Volontäre in der Statistik nicht getrennt aufgeführt sind. Darum läßt sich nicht feststellen, wie viel Anteil die Lehrlinge und wie viel die Volontäre an der Jugendlichenarbeit haben. Entgegen den angeführten Beispielen haben andere Ämter die zulässige Anzahl Volontäre sehr hoch festgesetzt; so läßt das Frauenkleideramt, das Putzmacherinnenamt und das Mülleramt 7 Volontäre auf je einen Mindestlohnarbeiter zu.

Dagegen ist die Befugnis zur Lohnregelung den Ämtern nicht geschmälert worden. Durch Lohnskalen sollte das Interesse der Arbeitgeber an der Berufserlernung des Lehrlings gesteigert werden. Diese Lohnskalen haben viel weniger Widerspruch hervorgerufen als die Beschränkungen der Anzahl. Aves[2] ist sogar der Meinung, daß am meisten noch männliche Lehrlinge und Volontäre über dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt würden, da die festgesetzten Löhne für jugendliche Arbeiter verhältnismäßig niedrig und die Leistungen sehr verschieden seien. Die Lohnpolitik der Ämter versuchte gelegentlich der Irvineschen Reform entgegenzuarbeiten, d. h. durch hohe Mindestlöhne die Anzahl der beschäftigten Lehrlinge zu beschränken[3].

Auch die schon bei den Löhnen der Erwachsenen konstatierte Geschlechterpolitik findet sich bei den Löhnen der Jugendlichen im kleinen wieder. Das Konservenamt hat die Löhne für weibliche und männliche Lehrlinge gleich hoch festgesetzt, das Buchdruckeramt die der weiblichen Lehrlinge und Volontäre sogar höher als die der männlichen.

All diese Reformbestrebungen haben aber an der tatsächlichen Zerrüttung des Lehrlingswesens keine wirkliche Änderung vorzunehmen vermocht. Der Bericht der Untersuchungskommission von 1903[4] hatte diese Zerrüttung wieder konstatiert und eine im November 1906 auf Grund einer Eingabe der viktorianischen Handelskammer vom 17. September 1906 aus Vertretern der Handelskammern und des Trades Hall Council bestellte Kommission zur Prüfung der Lehrlings-

[1] Vgl. Tabelle zu S. 9. — [2] Aves p. 50. — [3] Schachner a. a. O. 201. — [4] Report p. LXVII.

frage kam zum Schlusse, daß „der industrielle Fortschritt des Landes durch die mangelhafte Berufsunterweisung ernstlich gefährdet werde und es bitter nötig sei, daß das Lehrlingswesen auf eine gesündere Basis gestellt werde“ [1]. Zu diesem Zwecke wird die Bestellung einer permanenten Kommission empfohlen, der die den Lohnämtern durch die Irvinesche Reform genommene Befugnis zur Festsetzung der Lehrlingsanzahl übertragen werden soll. Auch die Kompetenz zur Lohnregelung soll hinsichtlich der Lehrlinge dieser Kommission übertragen, den Ämtern also genommen werden. Um aber doch nicht völlig von dem diese ganze viktorianische Gesetzgebung sonst beherrschenden Grundsatz der einzelberuflichen Regelung abzuweichen, sollen der Zentralkommission Gewerbeausschüsse zur Seite stehen [2].

Heimarbeit.

Mindestlöhne und Bestrebungen zur Erreichung von Mindestlöhnen haben ihren Ursprung fast immer im Bedürfnis, die Zustände in gewissen Heimarbeitsberufen zu bessern. Den Anstoß zur Untersuchung solcher Zustände in Viktoria gab eine Reihe von Artikeln im „Age“, die seit 1880 auf die Existenz des Schwitzsystems in den Bekleidungsgewerben Melbournes hinwiesen und zusammen mit dem Ausstand der in der Konfektion beschäftigten Frauen (1882) und der gleichzeitig einsetzenden Ladenschlußbewegung im Jahre 1883 zur Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse führte. Diese Kommission empfahl, gesetzlich das Vergeben von Arbeit aus der Fabrik nach Hause unbedingt zu verbieten; doch enthielt das Gesetz von

---

[1] Report by the Apprenticeship Conference p 1. — [2] Zur Durchführung dieser Empfehlungen ist lange Zeit nichts geschehen. Am 5. August 1909 endlich erklärte der Abgeordnete Lemmon, daß angesichts der herrschenden Zustände die Empfehlungen der Kommission noch in der laufenden Session irgendeine Aktion der Regierung verlangten. Unter Anführung etlicher Fälle von übermäßiger Lehrlingsbeschäftigung, bezeichnete dieser Abgeordnete die zunehmende Berufsspezialisierung und Arbeitsteilung als die Hauptursache der Lehrlingsfrage; an Stelle der allseitigen Kenntnis eines Gewerbes sei die rasche Erlernung einer speziellen Arbeit getreten. Der Handwerker werde ersetzt durch ungelernte Arbeiter. Besserung der Zustände könne aber, nach Ansicht dieses und anderer Abgeordneten, niemals aus irgendeiner Gestaltung des Lehrlingswesens, sondern nur durch Gewerbeschulen herbeigeführt werden. Der Premierminister stellte eine Vorlage über den Gegenstand in Aussicht, erklärte aber, von etlichen der Kommissionsempfehlungen abzuweichen. Er erblickte immer noch in den Lohnämtern, denen die durch die Irvinesche Reform entzogene Befugnis zurückgegeben werden müsse, die geeigneten Institutionen zur Lösung der Schwierigkeit. (Parl.-Deb. 1909, p. 608 ff.) Das Gesetz Nr. 2241 von 1910 sucht in einem besonderen Abschnitt „Lehrlinge“ den Lehrverträgen bindendere Kraft zu geben, indem es Nichteinhaltungen als Gesetzesübertretungen ahndet. (Art. 31, 32.)

1885 ein solches Verbot nicht; wohl aber die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung und Vorweisung von Verzeichnissen seiner Heimarbeiter. 1890 nahm das Blatt den Kampf wieder auf; eine am 9. Juni abgehaltene Versammlung richtete ihre Beschlüsse gegen das Schwitzsystem, und der Chef-fabrikinspektor erklärte, die Erhebungen hätten festgestellt, daß das Schwitzsystem existiere und nur durch die Gesetzgebung beseitigt werden könne, es habe keinen Wert, Berichte darüber aufzuhäufen. Trotzdem wurde am 1. Juni 1893 die bekannte Kommission zur Untersuchung des angeblich existierenden Schwitzsystems bestellt, und die Ergebnisse dieser Untersuchung ließen an dessen Existenz keinen Zweifel mehr zu[1]. Es herrschte hauptsächlich unter den jungen Heimarbeiterinnen der Bekleidungsgewerbe, welche für Lagergeschäfte Kleider fertigstellten (finishing garments) und die Arbeit häufig durch Zwischenmeister erhielten. Das Angebot solcher Heimarbeiterinnen (sowohl derer, die die Heimarbeit als Nebenbeschäftigung als derer, die sie als Haupterwerb betrieben) war in jener Zeit wirtschaftlicher Depression so viel größer als die Nachfrage, der Rückgang der Geschäfte und der Kapitalmangel so allgemein, daß die Löhne, die nie hoch gewesen waren, bis zum äußersten sanken. Der Kommissionsbericht und die Inspektorenberichte geben für diesen Tiefstand seitenlang Beispiele[2].

Zur Besserung der Zustände beantragte die Kommission die Erweiterung des Begriffes Fabrik für Bekleidungsgewerbe nach britischem Muster, die Registrierung der Zwischenmeister und Verlagstellen als Fabriken, die Registrierung der Heimarbeiter und die Befugnis der Inspektoren zur Einsicht in diese Register, die Erstattung von Lohnberichten, das Verbot der Mitnahme von Arbeit nach Hause, die Erweiterung der Befugnisse der Fabrikinspektoren und die Anstellung von Inspektorinnen. Das infolge des Berichtes zunächst erlassene Gesetz setzte die zur Bildung des Begriffes Fabrik notwendige Arbeiteranzahl von sechs auf vier herab und verpflichtete die Arbeitgeber zur Führung von Registern und Lohnlisten; der weiteren Zunahme von Heimarbeit und Schwitzsystem konnte es aber keinen Einhalt tun[3]. Das gelang erst der Peacockschen Novelle von 1896, die die Registrierpflicht ausdehnte und die Lohnämter einsetzte[4].

Nach heutigem Recht[5], und dieses Recht ist für die Registrierung der Heimarbeiter das der Peacockschen

---

[1] Reeves: State Experiments II p. 1 ff.; Fact. Rep. 1890 p. 8; Factories Act Inquiry Board: First Progress Report 1893. — [2] First Progress Report p. 18 ff.; Fact. Rep. 1893, p. 6; 1894, p. 7, 12, 13. — [3] Fact. Rep. 1895, p. 15 ff. — [4] Über den parlamentarischen Kampf um diese Novelle siehe S. 31. — [5] Gesetz Nr. 1975 von 1905 Art. 23 und 21.

Novelle, muß jede Person, die außerhalb einer Fabrik oder Werkstatt Kleidungsstücke oder Schuhe für den Handel oder Verkauf herstellt, beim Cheffabrikinspektor ihren Namen und ihre Adresse registrieren lassen und den Inspektoren jede auf den Verleger und den Arbeitslohn bezügliche Frage beantworten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift bedroht das Gesetz mit einer Buße von 10 sh; doch ist diese Buße bisher noch nie verhängt worden, und Aves[1] meint, sie dürfte auch kaum je angewandt werden, es sei denn, daß Heimarbeiter selbst auf amtliches Verlangen Auskunft verweigerten. Die Arbeitgeber müssen bei einer Buße von 2 £ für jeden Tag der Unterlassung ein genaues Verzeichnis der Art und Menge der vergebenen Arbeit, der Namen und Adressen der Heimarbeiter und der in jedem Falle bezahlten Preise führen und dem Chefinspektor auf Verlangen vorweisen. Bei Gesetzesübertretungen kann der Cheffabrikinspektor vom Staatsrate ermächtigt werden, Angaben solcher Verzeichnisse eventuell mit Nennung von Namen und Adresse der Arbeitgeber zu veröffentlichen. Jeder Verleger gilt als Inhaber einer Fabrik oder Werkstatt. Die Registrierungspflicht umfaßt also nur die eigentlichen Außenarbeiter. Heimarbeiter, die auf eigene Rechnung arbeiten, also nach der deutschen Gesetzgebung die selbständigen Hausgewerbetreibenden, entziehen sich dem Gesetz; doch steht zu vermuten, daß die Anzahl dieser selbständigen Hausgewerbetreibenden nicht groß ist.

Die Einführung dieser Registrierungspflicht stieß nach den Angaben des Cheffabrikinspektors auf keine Schwierigkeiten; hauptsächlich sei von seiten der Heimarbeiter auch nicht der geringste Widerstand erfolgt. Etliche sandten ihre Namen und Adressen ein, die meisten kamen selbst. Eine große Anzahl blieb aber in der ersten Zeit doch noch unregistriert, und 1896 wurden täglich neue gefunden, denen die gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt waren. Die Arbeitgeber drängten nicht in allen Fällen darauf, daß sich die Arbeiter vor der Annahme neuer Arbeit registrieren ließen. Ebenso erfolgte im Jahre 1904 bei der Regelung des Frauenkleidergewerbes die Registrierung anfangs nur unvollständig[2].

Man könnte erwarten, daß bei solcher Registrierung und der Führung von Lohnbüchern die Inspektorenberichte eine umfassende Statistik der Heimarbeit enthielten. Dem ist leider nicht so: allerdings enthalten die Einzelberichte der Inspektoren über die Bekleidungsgewerbe viel zerstreute Mitteilungen über Heimarbeit, eine Statistik über Heimarbeit ist aber nicht einmal in jedem Jahresbericht enthalten, und in den paar Fällen, in denen sie enthalten ist, sind die Heim-

[1] Aves p. 45 Fußnote. — [2] Fact. Rep. 1896, p. 6; 1904, p. 39.

arbeiter, unter denen nur ganz wenig Männer sind, nicht nach Geschlechtern getrennt[1]. Die Löhne der Heimarbeiter sind nirgends veröffentlicht; vermutlich sind sie bei den Stücklöhnen mit eingerechnet. Diese sekundäre Bedeutung, die der Heimarbeit in der Statistik gegeben wird, ist nach Aves[2] nicht in der Unfähigkeit der Verwaltung, sondern in der Zunahme der Fabrikarbeit und in der berechtigten Annahme, daß die bessere Lage der Heimarbeiter hinreichend bekannt sei, begründet.

Heimarbeiter und Fabrikarbeiter.

Gewerbe		1896	1901	1902	1907
1. Herrenkleider	Fabrikarbeiter	4270	5456	5596	6834
	Heimarbeiter	569	293	224	152
	Heimarbeiter % d. Ganzen	11,76	5,1	3,85	2,2
2. Hemden	Fabrikarbeiter	500	982	940	1327
	Heimarbeiter	327	298	341	313
	Heimarbeiter % d. Ganzen	39,54	23,28	26,62	19,09
3. Weißwaren	Fabrikarbeiter	—	1438	1595	2120
	Heimarbeiter	285	348	469	423
	Heimarbeiter % d. Ganzen	—	19,49	22,72	16,63
4. Damenkonfektion	Fabrikarbeiter	—	—	—	7336
	Heimarbeiter	—	—	—	543
	Heimarbeiter % d. Ganzen	—	—	—	6,89
5. Verschiedene	Fabrikarbeiter	—	—	—	—
	Heimarbeiter	302	91	44	24
	Heimarbeiter % d. Ganzen	—	—	—	—
Gesamtanzahl der Heimarbeiter im hauptstädtischen Bezirk		1483	1030	1078	1455
Heimarbeiter außerhalb des haupstädtischen Bezirks		86	63	48	—
Gesamtzahl der Heimarbeiter überhaupt		1569	1093	1126	1455

[1] Das Victorian Year Book, dessen Zahlen nicht mit den dieser Arbeit zugrunde liegenden Angaben der Inspektorenberichte übereinstimmen, gibt 1905, p. 564, und 1907/08, p. 695, die Anzahl der zu Hause arbeitenden Fabrikarbeiter an, wie folgt:

	1904	1905	1906	1907
Männliche:	79	86	109	115
Weibliche:	912	1100	1322	1314

[2] Aves p. 44.

Soweit aber den Berichten Angaben über die Anzahl der Heimarbeiter zu entnehmen waren, sind sie in der vorstehenden Tabelle zusammengestellt. Nach dieser Tabelle hat diese Anzahl zuerst abgenommen und nachher scheinbar zugenommen. 1569 Heimarbeitern von 1896 stehen 1030 von 1901, 1078 von 1902 und 1455 von 1907 gegenüber. Die Ziffer für 1907 ist aber nur so groß, weil inzwischen (1904) das Frauenkleideramt bestellt und die Arbeiterinnen dieses Gewerbes auch registriert worden sind; subtrahiert man diese 543 Heimarbeiterinnen, so ergibt sich für die übrigen als Gesamtanzahl 912, also weniger als in den früheren Jahren. In der Tat zeigen auch die einzelnen Gewerbe, wenn wir die Jahre 1896, 1901 und 1907 vergleichen, eine ständige geringe Abnahme der Heimarbeit im Vergleich zur Fabrikarbeit: In der Herrenkleiderkonfektion kamen 1896 auf 4270 Fabrikarbeiter, d. h. 11,76% des Ganzen; diese Anzahl sinkt bis 1901/2 auf die Hälfte, bis 1907 auf fast ein Viertel, während die Anzahl der Fabrikarbeiter um die Hälfte steigt. 1907 machen die Heimarbeiter dieses Gewerbes mit 152 Personen noch 22% aller Arbeiter aus[1]. Da das Verhältnis der Stücklohnsätze zu den Zeitlohnsätzen die schon früher vorhandene Tendenz zur Zeitarbeit beschleunigte, ist in diesem Gewerbe allgemein die Stückarbeit zugunsten der Zeitarbeit zurückgegangen. Da überdies Heimarbeit immer Stückarbeit ist[2], und im allgemeinen in jedem Betrieb zuerst die Heimarbeiter weniger Arbeit erhalten, müßte sich der Rückgang in der Heimarbeit deutlich zeigen.

In der Hemdenfabrikation ist die Abnahme viel geringer. Absolut ist sie fast nicht vorhanden; denn 327 Heimarbeiterinnen im Jahre 1896 stehen 313 im Jahre 1907 gegenüber. Ihre Anzahl ist also etwa gleich geblieben, während die der Fabrikarbeiterinnen von 500 auf 1327 gestiegen ist, sich also bald

---

[1] Die Cheffabrikinspektorin zeigt im Bericht für 1899 das Schicksal von 60 Heimarbeiterinnen; von diesen waren 9 in Fabriken gegangen, 19 Heimarbeiterinnen geblieben, 9 nicht mehr genötigt, von der Heimarbeit zu leben, da der Mann oder andere Familienmitglieder genügend verdienten, 11 zur Zeit der Inspektion nicht zu Hause, 8 verzogen, 4 ohne Arbeit. Dazu sagt sie: „Unter diesen 60 Fällen fand ich nicht einen einzigen Fall wirklicher Not.“ (Fact. Rep. 1899, p. 15). — [2] Die Handelskammern in Bremen und Elberfeld (Handel und Gewerbe XVII, 57) führen aus, daß Heimarbeit Erwerbsgelegenheit für Arbeiter und Arbeiterinnen mit verminderter Arbeitsfähigkeit sei; bei höheren Lohnsätzen werde aber entweder eine Einschränkung der Betriebe oder eine Auswahl der Arbeiter stattfinden und die mindertüchtigen würden arbeitslos. Da aber Heimarbeit immer Stückarbeit ist, sollte, falls die Stücklohnsätze den Zeitlohnsätzen entsprechend festgesetzt werden, keine Benachteiligung der Heimarbeiter die Folge sein. Die Ausscheidung der mindertüchtigen kann nur bei Zeitarbeit stattfinden; die Heimarbeiter werden zum gleichen Stücklohnsatz wie die Fabrikstückarbeiter einfach für die geleistete Arbeit bezahlt.

verdreifacht hätte. Dementsprechend ist der Anteil der Heimarbeiterinnen am Ganzen von 39,54% auf 19,09% gefallen. Für dieses Gewerbe ist allgemein eine gleichmäßige Entwicklung der Stückarbeit und der Zeitarbeit festgestellt worden. Die Entwicklung der Stückarbeit muß sich aber nur in der Fabrik vollzogen haben; denn die Anzahl sämtlicher Stückarbeiterinnen hat sich fast verdoppelt, die der Heimarbeiterinnen ist dagegen gleich geblieben.

Für die Weißwaren- und Unterkleiderfabrikation ist die Anzahl der Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1896 leider nicht angegeben, da damals dieses Gewerbe in der Statistik noch mit anderen zusammengenommen war. Absolut ist die Anzahl der Heimarbeiterinnen ein wenig gestiegen; ihr Anteil am Ganzen hat abgenommen. Da in diesem Gewerbe allgemein die Stückarbeit zugunsten der Zeitarbeit beträchtlich zurückgegangen ist, zeigt die kleine Zunahme der Heimarbeit im Gegensatz zum Hemdengewerbe, daß der Rückgang sich nur in den Fabriken vollzogen hat.

Die „verschiedenen" Gewerbe sind in den Berichten nicht einzeln aufgeführt; vermutlich gehört dazu ins Jahr 1896 noch eine Anzahl Schuhmacher, deren Stückarbeit am meisten abgenommen hat. Die Heimarbeiter dieser Gruppe sind von 302 auf 24 Personen zurückgegangen.

Allgemein läßt sich also eine Abnahme der Heimarbeit konstatieren[1]. Doch kann diese Abnahme nur im Herrenkleidergewerbe und selbst da nur zum Teil als Folge der lohnamtlichen Regelung angesehen werden. Leider enthalten die Berichte keine statistischen Angaben über die Entwicklung der Heimarbeit in ungeregelten Berufen; den Mitteilungen der Inspektoren ist aber zu entnehmen, daß in allen Gewerben die Tendenz zur Konzentration der Arbeit in den Fabriken herrscht. Die Anschaffung von Maschinen hat in manchen Gewerben der Heimarbeit Abbruch getan, und durch die Einführung von Altersrenten sollen gelegentlich alte Personen der Notwendigkeit der Heimarbeit enthoben worden sein[2]. Auch Clark[3] und die südaustralische Kommission[4] konstatieren die Abnahme der Heimarbeit.

Sind die Angaben über die Anzahl der Heimarbeiter

[1] Schachner schreibt a. a. O. 202, „nach wie vor ist in der Bekleidungsindustrie mit ihren 10000 Händen die Heimarbeit die Hauptbeschäftigungsart geblieben". Rechnet er die Damenkonfektion nicht zur Bekleidungsindustrie, so kamen im Jahre 1907 auf 10281 Fabrikarbeiter 888 Heimarbeiter; d. h. die Fabrikarbeit macht 92%, die Heimarbeit 8% der gesamten Arbeit aus. — Am selben Ort sagt er, „so vermochte das Gesetz auch der Heimarbeit kein Ende zu setzen". Das Gesetz hatte gar nicht die Aufgabe, der Heimarbeit den Garaus zu machen; sondern die Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter erträglich zu machen. — [2] Fact. Rep. 1901, p. 42. — [3] Clark a. a. O. p. 76, — [4] On alleged Sweating Evil, 1904, p. 7.

schon sehr spärlich, so sind über deren Löhne überhaupt keine besonderen vorhanden. An allgemeinen Feststellungen der veränderten Lage der Heimarbeiter fehlt es allerdings nicht. Clark [1] gibt zu, daß die allgemeinen Arbeitsbedingungen durch das Gesetz beträchtlich verbessert worden sind, und zitiert einen südaustralischen Unternehmer, der erklärte, er wäre im Wettbewerb von den viktorianischen Konkurrenten geschlagen worden, wenn diese nicht gezwungen worden wären, bessere Löhne zu zahlen. „Das Schwitzsystem ist im Bekleidungsgewerbe verschwunden," sagt die südaustralische Kommission. Gegen das Schwitzsystem, erklärt der viktorianische Report [2], haben die Lohnämter zweifellos genützt, und diese Tatsache wird stets für das System sprechen. In Melbourne, konstatiert Aves [3], sei man der Meinung, daß die Heimarbeiter heute zu denselben Bedingungen arbeiten wie die Fabrikarbeiter; er selbst teilt diese Meinung. Natürlich kämen auch heute noch Einzelfälle direkter Not vor; „aber ich glaube, es ist unleugbar, daß gegenwärtig, was auch immer früher gewesen sein mag, die Heimarbeit in keiner Weise mehr als das Zentrum industrieller Desorganisation angesehen wird" [4]. Aves ist der Ansicht, daß diese günstigen Resultate nicht durch die Gesetzgebung, ja nicht einmal durch die richtige Durchführung des Gesetzes erzielt werden konnten. Sie setzten vielmehr die Bereitwilligkeit der Unternehmer, den Ansprüchen nachzukommen, und die Macht dazu voraus. Ob aber die Bereitwilligkeit der Unternehmer selbst bei günstigem Absatz ohne den gesetzlichen Druck sich in höheren Löhnen geäußert hätte, ist doch sehr fraglich. Die Heimarbeiter erwarteten 1896 mit Ungeduld die Entscheide der Lohnämter [5]; sie sagten 1903 übereinstimmend mit den Arbeitgebern aus, daß das Schwitzsystem beseitigt worden sei; nur die verschiedene Regelung der Fournituren seitens der Ämter wurde bedauert. So haben bei der Unterkleiderfabrikation die Arbeitgeber, bei der Hemdenmacherei dagegen die Heimarbeiterinnen die Baumwolle zu stellen.

Wenn sich auch die Kritik häufig gegen die Ausdehnung der Lohnämter auf alle möglichen Gewerbe richtet, so gibt sie doch allgemein die günstige Wirkung des Systems auf die Schwitzgewerbe, überhaupt den wirksamen Schutz des besser bezahlenden Arbeitgebers vor dem Sweater zu. In der Tat stellte sich ja das Problem in den Schwitzgewerben der Bekleidungsindustrie und in Gewerben mit leidlich bezahlter Männerarbeit ganz verschieden. Im einen Falle ist es all-

---

[1] Clark a. a. O. p. 72. — [2] Report p. LXV. — [3] Aves p. 44, 67 und 76. — [4] Schachner schreibt a. a. O. 194, „War es die Absicht des Gesetzgebers, die Schwitzlöhne zu beseitigen, so ist auch hier der Erfolg oft nur recht dürftig erreicht worden". — [5] Fact. Rep. 1896, p. 6 und 7.

gemein anerkannter Schutz der wirtschaftlich Schwächsten, der Frauen und Kinder, deren Schutzbedürftigkeit überall zugegeben ist, nur für den Lohn grundsätzlich nicht befriedigt werden darf; im andern handelt es sich mehr um Legalisierung und Stärkung der Selbsthilfe. Aves[1] hebt mit Recht hervor, daß z. B. das Lohnamt der Steinhauer einen Ersatz der diplomatischen Maschine des Steinhauergewerkvereins darstellt, dagegen mit dem Unterkleideramt für die Arbeiterinnen der Weißwäschenäherei etwas geschaffen wurde, was eben nicht da war und höchst wahrscheinlich noch lange nicht durch die Organisation geschaffen worden wäre[2]. Der Ursprung der Lohnämter und aller Lohnfestsetzung liegt im Streben, den Heimarbeitern, und hauptsächlich den Heimarbeiterinnen, die keine Kraft zur Selbsthilfe haben, Schutz zu gewähren. Dieses Streben hat sowohl zur australischen Lohnregelung geführt als zu den europäischen Gesetzentwürfen diesen Gegenstand betreffend. Natürlich gibt es keine scharfe Grenze zwischen den eigentlichen Schwitzgewerben und anderen schlecht bezahlten Gewerben; die Versuchung, das erprobte Hilfsmittel, einigermaßen den Umständen angepaßt, auszudehnen, ist groß und hat in Viktoria allmählich zur heutigen Wirksamkeit des Systems geführt[3].

Die Arbeitszeit

Obwohl der Achtstundentag für erwachsene Männer in ganz Australien schon seit vielen Jahren allgemein anerkannt ist, hat doch nur die neuseeländische Gesetzgebung diesen Zustand sanktioniert. Das viktorianische Gesetz beschränkt nur die Arbeitszeit der Frauen und der jugendlichen Personen unter 16 Jahren auf 48 Stunden in der Woche und 10 Stunden im Tag[4]. Doch sind die Lohnämter zur Regelung der Arbeitszeit für Männer und Frauen befugt. Wie aus der Tabelle[5] hervorgeht, haben sie von dieser Befugnis fast in allen Fällen zur Beschränkung auf 48 Stunden in der Woche Gebrauch gemacht. Gelegentlich sind auch 42, 45, 50, 52 und 54 Stunden festgesetzt worden; höhere Stundenanzahl kommt nur bei Arbeitern in besonderer Stellung (Vorarbeitern)

[1] Aves p. 71. — [2] Köppe schreibt a. a. O. 351 über die Bestrebungen der deutschen Heimarbeiterinnenverbände, Tarifverträge abzuschließen: „Jeder Versuch der Gesetzgebung, diesem Streben zu Hilfe zu kommen, ist daher zu begrüßen.“ — [3] Darum ist allerdings die vor der Handelskammer in Elberfeld geäußerte (Handel und Gewerbe XVI, 757) Befürchtung einer Ausdehnung der Heimarbeitslohnämter zunächst auf Fabrikbetriebe, dann auf andere Gewerbe wohl begründet. In Viktoria ist jedenfalls eine solche Entwicklung vor sich gegangen. — [4] Gesetz Nr. 1975 von 1905 Art. 40. Die Arbeitszeit der Chinesen und aller Arbeiter der Möbelschreinerei (siehe S. 80) ist allerdings auch beschränkt, kann aber in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden. — [5] Siehe S. 9.

vor. Diese Arbeitsstunden werden, da sie nur die behördliche Sanktion einer Errungenschaft der Arbeiter sind, allgemein eingehalten. Im Bäckergewerbe hat sich die Notierung der Arbeitszeit, die Führung von Zeitbüchern, als wichtig erwiesen, und gelegentlich sind Klagen darüber laut geworden, daß die Tagesarbeit unbeschränkt ist und über die Maßen ausgedehnt werde.

Die Überzeitarbeit ist durch Gesetz auch nur für Frauen und Jugendliche geregelt und für diese Personen um die Hälfte höher zu entlohnen[1]. Männliche Arbeiter mußten vor Errichtung der Lohnämter häufig Überzeit ohne Entgelt leisten[2]. Wie aus der Tabelle ersichtlich[3], haben die Ämter fast in den meisten Fällen Überzeitlöhne vorgesehen; in der Regel sind diese Löhne um ein Viertel höher als die gewöhnlichen, manchmal aber auch um ein Drittel oder um die Hälfte. Diese Lohnfestsetzungen sollen eine Verminderung der Überzeitarbeit zur Folge gehabt haben.

Sonntagsarbeit ist für Frauen und Jugendliche durch die Definition des Begriffs Woche verboten[4]. Auf männliche Sonntagsarbeit nimmt nur das Gesetz von 1909 Bezug[5], indem es vorschreibt, daß Dampfmaschinenwärter und Heizer für Sonntagsarbeit um die Hälfte höher zu entlohnen sind[6]. Die Tabelle zeigt, daß die Ämter nur in wenig Fällen eine höhere Entlohnung der Sonntagsarbeit vorgesehen haben; wenn vorgesehen, beträgt sie das anderthalbfache oder doppelte des gewöhnlichen Lohnes.

Arbeitsstreitigkeiten.

Die viktorianische Gesetzgebung verbietet weder Ausstände noch Aussperrungen, und solche Kämpfe haben auch bis heute stattgefunden. Sie stehen aber in keinem Verhältnis zu den großen australischen Ausständen, die zu Beginn der neunziger Jahre die politische Arbeiterbewegung geschaffen haben. Am größten war der Eisenbahnerausstand vom Frühjahr 1903[7]: Einige Eisenbahnerorganisationen wollten als Protest gegen gewisse Verwaltungsmaßnahmen der Melbourne Trades Hall beitreten, der etliche Zweigvereine ohne Widerspruch der Regierung schon angehörten. Der Eisenbahnminister veröffentlichte eine Erklärung des Inhalts, daß die Mitglieder derjenigen Gewerkvereine, die bis zum 12. Mai ihren Beitritt nicht rückgängig gemacht haben würden, sich

[1] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 40. — [2] Fact. Rep. 1897, p. 15. — [3] Siehe S. 9. — [4] Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 5. — [5] Gesetz Nr. 2184 von 1909, Art. 3. — [6] Im Unterhaus ist mit Hinweis auf diese Bestimmung der Antrag gestellt worden, daß alle Staatsarbeiter für Sonntagsarbeit um die Hälfte höher zu entlohnen seien. — [7] Clark a. a. O. 226. Bulletin de l'Office du Travail X, 667.

als entlassen zu betrachten hätten. Darauf wurde am 8. Mai 1903 der Ausstand erklärt, zu dessen Unterdrückung das Parlament ein besonderes Gesetz[1] annahm. Die Ausständigen gaben bedingungslos nach. Dieser Ausstand ereignete sich aber nicht in einem Lohnamtsgewerbe. In solchen Gewerben sind in Zusammenhang mit Urteilen zwei Kämpfe vorgekommen: die Aussperrung der Kürschner im Herbst 1902 als Antwort auf die Abweisung ihrer Berufung an das Obergericht[2] und der Ausstand der Bäcker, der auf die Reduktion der vom Amte festgesetzten Löhne durch den Gerichtshof im Herbst 1907 ausbrach[3]. Von dem Eisenbahnerausstand abgesehen war dieser Ausstand der erste bemerkenswerte seit mehr als 10 Jahren. Ohne das Streik- und Aussperrungsverbot ist der viktorianischen Gesetzgebung die Verhütung besser gelungen als den ein solches Verbot enthaltenden neuseeländischen Gesetzen, die nicht verhindern konnten, daß zu Ende des Jahres 1907 und Anfang 1908 sieben Ausstände stattfanden[4]. Veranlaßt durch den Bäckerausstand, nimmt neuerdings auch die viktorianische Gesetzgebung auf Arbeitsstreitigkeiten Bezug: in das Gesetz von 1907 ist die früher erwähnte Bestimmung, die dem Staatsrate das Recht zur Suspension eines Entscheides für höchstens 12 Monate im Falle einer gewerblichen Streitigkeit gibt, aufgenommen worden. Durch die Anwendung dieser Befugnis soll in Streitfällen der freien Austragung Raum gegeben werden. Der Chefinspektor bedauert diese Maßnahme als für die Arbeitnehmer nachteilig: diese gehen der Vorteile des Entscheides für die Kampfzeit verlustig; die Arbeitgeber können Arbeitswillige unter den Mindestlöhnen einstellen. Er übersieht dabei, daß nach der früheren Regelung die Arbeitgeber auch in der Kampfzeit an die Mindestlöhne gebunden waren, die Arbeiter aber ohne Gefahr, den gegenwärtigen Besitz zu verlieren, um höhere Löhne kämpfen konnten. Die Frage stellt sich wie die von der Haltung der Arbeitsnachweise bei Arbeitsstreitigkeiten.

In welchem Maße der Friede der letzten zehn Jahre den Lohnämtern, in welchem Maße dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung zuzuschreiben ist, kann vor Eintreten einer Krise nicht entschieden werden. Clark[5] ist der Meinung, daß an Stelle gewaltsamer Ausbrüche eine ständige Spannung zwischen den Parteien getreten sei; ist dem so, so muß sich

---

[1] Gesetz vom 22. Mai 1903 (Text im Bulletin des internationalen Arbeitsamtes II, 398). — [2] Siehe S. 58 u. 67. — [3] Siehe S. 68 u. 72. — [4] Seit 1894, dem Jahre, in dem das Reevessche Gesetz in Kraft trat, bis zum September 1908 sind von den auf Grund des Gesetzes eingetragenen Berufsvereinen 23 Ausstände vorgenommen worden; die Gesamtdauer dieser Ausstände betrug 316 Tage, die Anzahl der Ausständigen 1117. — [5] Clark a. a. O. 231.

bei einer Krise auch für dieses Problem der wahre Wert der Lohnämter erst erweisen.

Die Gewerkvereine.

Schon an verschiedenen Orten[1] ist dargetan worden, wie sich die australische Gewerkvereinsbewegung bis zu den neunziger Jahren glänzend entfaltete, in den Kämpfen dieser Jahre (Ausstand der Seeleute in allen Häfen, Schererausstand) kläglich zusammenbrach und seither die Arbeiter ihre Interessen mehr und mehr in den Parlamenten durch den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu fördern suchen. Dieser Übergang der Gewerkvereine aufs politische Gebiet heißt „Neuunionismus". Ein Beschluß, der die Wünschbarkeit einer Arbeitervertretung in den Parlamenten befürwortete, wurde allerdings schon im Jahre 1884 angenommen und einzelne Arbeitervertreter kamen daraufhin auch in die gesetzgebenden Körperschaften; die eigentliche politische Vertretung der Arbeiter begann aber erst nach den genannten Kämpfen in den Jahren 1890—92[2]. Die Ansätze zu einer interstaatlichen Bewegung zeigen sich auch sehr früh: im Jahre 1879 ist der erste interstaatliche Kongreß in Sydney abgehalten worden: ein zweiter folgte 1884 in Melbourne. Diese Bewegung hat mit der Begründung des Staatenbundes (Januar 1901) zugenommen. Zweijährig abgehaltene Bundesgewerkvereinskongresse haben ein gemeinsames Programm für die Gewerkvereine festgelegt[3], und die Politik der politischen Parteien wird in Bundeskonferenzen behandelt, die alle drei Jahre abgehalten werden. Trotzdem besteht kein enger Zusammenschluß der einzelstaatlichen Verbände und keine Bundesorganisation[2 4].

In Viktoria beginnt die Gewerkvereinsbewegung mit einer Achtstundentagdemonstration des Jahres 1856, an der sieben Berufe des Baugewerbes teilnahmen. Im folgenden Jahre beteiligten sich neun Berufe mit etwa 700 Mann. Der erste richtige Verband in Viktoria und Australien war das „Trades Committee", das 1859 in Melbourne gegründet und später zum „Trades and Labour Council" wurde[2]. Der Neuunionismus setzte wie im übrigen Australien mit den neunziger Jahren ein[5]. Der „Political Council of the Trades Hall" und die von ihm abhängige „Progressive Political League" agitierten

[1] Clark: Labor Conditions in Australia (Bulletin of the Bureau of Labor 1905, p. 18), Huber, Prof. Max, in der „Neuen Züricher Zeitung", Lux, K., Arbeiterbewegung u. Arbeiterpolitik in Australasien von 1890 bis 1905 (Archiv 1907, p. 30 u. 384). — [2] Commonwealth Year Book 1909, p. 1051. — [3] Mitgeteilt bei Clark, p. 37, und bei K. Lux, p. 56. — [4] H. F. im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands XVIII, 495. — [5] K. Lux, p. 53, folgt der Darstellung von Clark, p. 30.

bei den Wahlen, so daß die Arbeiterpartei im Jahre 1893 schon 11 Vertreter im Unterhause zählte. Die Wahlen von 1900 ließ ihre Anzahl auf 17 wachsen, die von 1904 auf 18. Diesen 18 Mann der Arbeitspartei standen 38 Ministerielle und 12 Oppositionelle gegenüber. Da aber die Parteiorganisationen zwischen den Wahlen zusammenfielen, gründete man als Zentrale der Parteileitung den permanenten „Political Labour Council".

Über den Stand und die Entwicklung der Gewerkvereinsbewegung sich zahlenmäßig ein Bild zu machen, ist unmöglich, da keine brauchbare Statistik existiert. Eine Statistik der registrierten Gewerkvereine besteht zwar und ergibt folgende Übersicht[1].

Staat	Anzahl der Gewerkvereine	Anzahl der Mitglieder	Einnahmen £	Ausgaben £	Fonds £
Neusüdwales . . .	136	92 230	96 038	91 929	90 605
Viktoria	7	9 516	6 702	5 642	6 478
Queensland	25	11 236	11 458	9 674	6 992
Südaustralien . . .	24	5 649	6 669	5 524	12 758
Westaustralien . .	84	11 637	28 871	28 162	17 223
Tasmanien	1	52	178	34	44
Staatenbund .	277	130 320	149 916	140 965	134 100

Aber diese Statistik enthält eben nur die auf Grund der Gewerkvereinsgesetze registrierten Vereine. Diese Registrierung erfolgt ziemlich umfassend in den Staaten mit Schiedsgerichten, weil deren Anrufung von der erfolgten Registrierung abhängig ist; darum stehen auch Neusüdwales, das bis zum vergangenen Jahr eine Schiedsgerichtsgesetzgebung besaß, und Westaustralien, heute noch dem Schiedswesen treu, an erster Stelle. In Viktoria ist dagegen die Registrierung auf Grund des Gewerkvereinsgesetzes (1896) eher Ausnahme als Regel. Diese Tatsache wird von verschiedenen Seiten bestätigt[2]. Der obigen Statistik zufolge gäbe es in Viktoria 7 Gewerkvereine mit 9516 Mitgliedern. Im Jahre 1906 waren 7 Vereine mit 8017 Mitgliedern eingetragen. Das Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands[3] gibt aber auf Grund privater Mitteilungen die Mitgliederanzahl des Bergarbeiterverbandes allein auf 7844 an, die sämtlicher Gewerkvereine auf 35 100 gegenüber 15 000 im Jahre 1901. Die offizielle Statistik begnügt sich aber mit der Angabe der wenigen registrierten Vereine, die keinerlei Schlüsse zulassen. „Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der registrierten und

[1] Commonwealth Year Book 1909, p. 1052. — [2] Aves, p. 57; K. Lux, p. 49. — [3] XVIII, 495.

der unregistrierten Vereine erhellt aus der Tatsache, daß 74 Gewerkvereine der Melbourne Trades Hall angehören, 13 der von Bendigo und 16 der von Ballarat, zusammen 103 Vereine. In ganz Viktoria sind aber nur 7 registriert, von denen sogar einige nicht zu den genannten gehören.“ [1] Nach Aves [2] sind die meisten Vereine, wenn auch nicht alle, dem Trades Hall Council angeschlossen; gegenwärtig gehören ihm 80 Vereine an, davon rekrutieren sich 30 aus Lohnamtskreisen. Die bestorganisierten Berufe sind: die Schuhmacher mit 1500 Mitgliedern, die Bäcker mit 400, die Holzarbeiter mit nahezu 1000 und die Schreiner mit 600. Die chinesischen Schreiner sind außergewöhnlich gut organisiert, eine Tatsache, welche die im Abschnitte Asiaten [3] behandelten Erscheinungen zum Teil erklären mag.

Unter den Frauen ist die Gewerkvereinsbewegung ohne jegliche Kraft. Heute gibt es keinen einzigen Frauengewerkverein. Die Schneiderinnen, soweit sie noch organisiert sind, gehören dem Männergewerkverein an [2]. Seinerzeit bestand allerdings ein Schneiderinnengewerkverein, dessen Zusammenbruch einen schlagenden Beweis für die Unwahrscheinlichkeit wirksamer Selbsthilfe in Frauenheimarbeitsberufen bildet. Nach einem Ausstand im Jahre 1883 taten sich die Schneiderinnen zu einem Gewerkverein zusammen, der bald 2000 Mitglieder zählte. Der Wochenbeitrag betrug nur 2 d. Dennoch hat die Mitgliederanzahl ständig dermaßen abgenommen, daß die Sekretärin des Vereines der Schwitzkommission im Jahre 1893 mitteilte, der Verein zähle nur noch 130 Mitglieder. Mit einem Vermögen von £ 500.— war der Verein doch praktisch tot. „Der Zusammenbruch dieses Verbandes“, erklärt dazu diese Kommission [4], „hat höchst wesentlich zu den gegenwärtig herrschenden niedrigen Preisen beigetragen.“

Der Anteil der Gewerkvereine an der Bestellung der Lohnämter ist behandelt worden [5]. Hier gilt es zu untersuchen, in welcher Weise die Lohnämter auf die Gewerkvereine zurückgewirkt haben. Diese Frage ist wichtig, weil sie ein Einzelfall des allgemeinen Streites ist, ob und wieweit eine staatliche Institution zur Lösung sozialer Aufgaben private Organisationen mit demselben Ziele schwächt [6]. Sie bei dem Mangel an statistischen Angaben zu beantworten, ist außerordentlich schwierig. Aves [7] meint, im allgemeinen müsse die

[1] Commonwealth Year Book 1909, p. 1051; nach Clark, p. 175, waren der Trades Hall etwa 88 Organisationen affiliiert, deren Beiträge 470 £ jährlich betrugen und die, ein Gebäude mitgerechnet, 50000 £ besassen. Auch die Trades Hall in Ballarat besitzt ein eigenes Gebäude. — [2] Aves, p. 57, K. Lux, p. 49. — [3] Siehe S. 76. — [4] Report 1893, p. 15. — [5] Siehe S. 49. — [6] Bekanntlich haben die britischen Hilfskassen, für ihr Dasein besorgt, gegen das Altersrentengesetz vom 1. Aug. 1908 gearbeitet. — [7] Aves p. 58.

letzte Wirkung allerdings eine Schwächung der Privatorganisationen sein, da die Motive für deren Bildung und Entwicklung geschwächt würden. Man müsse aber zugeben, daß bisher die Gewerkschaftsbewegung in Viktoria durch die Lohnämter eher gefördert als gehemmt worden sei. In den Staaten mit Schiedsgesetzgebung hat die staatliche Institution, weil auf den Gewerkvereinen beruhend und ihnen Vorteile gewährend, zweifellos fördernd gewirkt, wie aus der Statistik hervorgeht[1]. In Viktoria widerspricht die im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mitgeteilte Verdoppelung der Mitgliederanzahl in den Jahren 1901—1905 dem Avesschen Grundsatze; zum mindesten spricht sie dafür, daß die Voraussetzungen dieses Grundsatzes nicht hinlänglich entsprachen. Der Einfluß, den die Organisationen auf die Bestellung der Lohnämter ausüben können, ihre Hilfe bei der Durchführung der Entscheide sind Faktoren des Antriebs, die zu den alten Organisationsmotiven hinzukommen. Der Einfluß auf die Bestellung ist früher dargetan worden; die Mitwirkung bei der Durchführung wird von Aves selbst wiederholt bestätigt und aus den Einzeluntersuchungen der sechs ersten Ämter ist zur Genüge klar geworden, daß eine Durchführung ohne Mitarbeit der Arbeiter nicht möglich ist. Den Sekretären des Bäckermeister- und des Bäckerarbeiterverbandes dankt der Fabrikinspektor für ihre Hilfe[2], und in einem Falle, wo die Unterstützung der Arbeiter ausgeblieben ist, schreibt er: „wenn die Leute nicht den Mut haben, auf die Einhaltung ihrer gesetzlichen Rechte zu achten, weiß ich nicht, was noch fernerhin getan werden könnte“[3]. Die Bestrebungen, durch Organisation Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse zu erzielen, werden durch die Festsetzung einer unteren sozialen Grenze um so weniger an Intensität verlieren, als eben diese Festsetzung zum großen Teil eine Folge dieser Organisierung ist.

---

[1] Vgl. Commonwealth Year Book 1909, p. 1053. — [2] Fact. Rep. 1897, p. 5. — [3] Fact. Rep. 1899, p. 7. Die Behauptung Schachners a. a. O. p. 195 „während in den Gebieten der Schiedsgerichte die Gewerkschaft ein wachsames Auge hat, ist es in Victoria und Südaustralien die Fabrikinspektion, die Brüche aufdecken soll“ ist wohl nur teilweise richtig; die Inspektion soll auch in den Schiedsgerichtsstaaten Übertretungen aufdecken, und die Gewerkvereine wirken auch in Viktoria bei der Durchführung mit, wenn auch ihr Anteil an der Durchführung in jenen Staaten größer sein mag. Aus einer Anfrage im Unterhause von Neusüdwales geht übrigens hervor, daß in zahlreichen Schiedssprüchen dieses Landes den Gewerkvereinssekretären ausdrücklich die Einsichtnahme in die Lohnlisten verboten worden ist. Der Premierminister wies auf die Existenz der Inspektoren hin und erklärte, er erblicke in der Zulassung der Sekretäre als beteiligter Parteien zu solcher Einsichtnahme eine große Gefahr (Sitzung v. 11. Aug. 1909, Parl. Deb. p. 1146).

Asiaten.

Die Asiaten, d. h. hauptsächlich die Chinesen, müssen besonders behandelt werden, weil sie sich mit Erfolg sowohl der Fabrikgesetzgebung im allgemeinen als der lohnamtlichen Regelung im besondern ständig entzogen haben. Sie zeigen beweiskräftig, daß keine gesetzliche Maßnahme gegen den vereinten Willen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgeführt werden kann.

Ihre Zuwanderung in Massen begann mit der Goldproduktion der fünfziger Jahre. Damals machte sich ihre Bedrohung der weißen Arbeit zuerst in Viktoria fühlbar. Der Zensus von 1854 zählte 2000 Chinesen, 1857 waren es schon 25424 und 1859 schätzte man sie auf 42000 Personen. Mit dem Jahre 1854 setzte auch schon die Beschränkungsgesetzgebung ein mit einem Gesetz, das die Anzahl der zuwandernden Chinesen auf einen pro zehn Tonnen Schiffslast beschränkte und das durch Abänderungsgesetze der Jahre 1855 und 1861 verschärft wurde. Kurz nach 1859 hatte schon wieder die Abwanderung begonnen, die hauptsächlich nach Neusüdwales strömte. Der Zensus von 1861 zählte nur noch 24732 Chinesen also 692 weniger als im Jahre 1857. Seither hat die Anzahl ständig abgenommen: 1871 betrug sie 17935, 1881: 12128, 1891: 9377 und 1901: 7349. Unter diesen 7348 waren nur 609 Frauen; nur 443 Männer waren verheiratet [1]. Das Chineseneinwanderungsbeschränkungsgesetz von 1888 und das von 1901 beschränkte unter den strengsten Strafen die Anzahl der Einwanderer auf einen Mann pro 500 Tonnen Schiffslast und das Bundesgesetz von 1901 hat die Einwanderung vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht.

Wenn es derart gelungen ist, die Zuwanderung abzuhalten und die Anzahl der in der Kolonie Ansässigen zu verringern [2], so sind dagegen die Bemühungen, die Chinesen zur Einhaltung gleicher Bedingungen beim wirtschaftlichen Wettbewerb zu zwingen, erfolglos gewesen. Hauptsächlich beschäftigen sie sich mit Gartenbau, Bergbau, Schreinerei, Wäscherei und Kleinhandel. Das Fabrikgesetz hat versucht, die in der Schreinerei und Wäscherei Tätigen den Arbeits-

[1] Victorian Year Book 1907—08, p. 192. Report p. LII. — [2] In ganz Australien waren 1901 noch 31455 Chinesen, d. h. 6100 weniger als 1891; am meisten sind in Neusüdwales (10590) und Queensland (8783); in Queensland und Westaustralien hat ihre Anzahl in der genannten Dekade sogar zugenommen. — Von 1871 bis 1907 sind in Viktoria 2969 Chinesen eingebürgert worden. Die letzte Einbürgerungsurkunde wurde am 29. August 1887 ausgestellt. Am 15. August 1887 teilte die südaustralische Regierung mit, daß sie keinem Chinesen mehr eine solche Urkunde ausfertigen werde; am 19. September 1887 folgte Viktoria diesem Beispiel, Neusüdwales 1888.

bedingungen der europäischen Konkurrenzbetriebe zu unterwerfen.

Die Kommission zur Untersuchung des Schwitzsystems konstatierte 1894 in ihrem zweiten Bericht, daß die Möbelschreinerei in Großbritannien eines der blühendsten Gewerbe, in Viktoria aber durch den Wettbewerb der Chinesen für europäische Arbeiter geradezu ruiniert sei[1]. Drei Jahre zuvor noch hatte der Cheffabrikinspektor triumphierend mitgeteilt, daß die Arbeiteranzahl der chinesischen Betriebe immer mehr abnehme und chinesische Möbelschreinereien bald der Vergangenheit angehören würden[2]. Damals lag dieses ganze Gewerbe darnieder, und die Depression machte sich am empfindlichsten in den Chinesenbetrieben fühlbar, da diese, billige Waren herstellend, auf Arbeiterkundschaft angewiesen waren. Die Fabriken arbeiteten auf Vorrat und suchten ohne großen Gewinn ihre Waren auf Auktionen abzusetzen. Aber die schlechte Lage der chinesischen Betriebe[3] wirkte auf die europäischen zurück: bekam ein chinesischer Arbeiter nur 21 sh für eine Wochenarbeit von 60 Stunden, so bekam der Europäer für 48 Stunden auch nur 33 sh 6 d. „Die Löhne", sagt der genannte Bericht, „sind bis zur untersten Grenze gefallen und das Gewerbe ist in einem höchst kläglichen Zustand. Wenn das auch bis zu einem gewissen Grade auf die Depression des ganzen Landes zurückzuführen ist, so beweisen doch die Zeugenaussagen, daß dieser Zustand durch den Wettbewerb der Chinesen unter Bedingungen, die einem Europäer nicht möglich sind, wesentlich verschärft wurde." Die Anzahl der europäischen Betriebe betrug 1891: 1230, 1892: 712 und 1893: 471; die der chinesischen in denselben Jahren 428, 383, 290. Diesen Zeitpunkt der äußersten Depression glaubte die Kommission geeignet, um den chinesischen Betrieben endgültig den Garaus zu machen. Sie empfahl zu diesem Zwecke eine Reihe von Sonderbestimmungen für chinesische Betriebe, von denen etliche um so eher angenommen wurden, als die Inhaber der größeren Geschäfte selbst die Einführung einer jährlich zu entrichtenden Konzessionsgebühr vorschlugen, in der Absicht, die kleineren und die Heimarbeitsbetriebe, denen hauptsächlich die Schleuderpreise zur Last gelegt wurden, zu vernichten.

Das Gesetz von 1896 brachte die gewünschte Sonder-

[1] Factories Act Inquiry Board: second Progress Report p. 5. Die Chinesen begannen mit Holzarbeiten, indem sie in der ersten Zeit Kisten für ihre Landsleute machten. Als diese Arbeit nach den ersten Funden stockte, begannen sie gewöhnliche Stühle zu machen, mit denen sie in der Kolonie herumhausierten. Dazu kamen allmählich billige Waschtische und einfache Schlafzimmermöbel (Clark a. a. O. 45). — [2] Fact. Rep. 1890, p. 9; 1892. — [3] Fact. Rep. 1893. p. 6; 1894, p. 4 und 5; 1895, p. 8 und 9.

regelung[1]: 1. das Möbelstempeln, von dem zwar von Anfang an nicht viel erwartet wurde[2], 2. die Beschränkung der Arbeitszeit in allen Betrieben der Möbelindustrie und in jedem Betrieb, der einen Chinesen beschäftigte, auf die Zeit zwischen 7½ Uhr morgens und 5 Uhr (an Samstagen 2 Uhr) nachmittags, 3. die Festsetzung der zur Bildung des Begriffes Fabrik notwendigen Arbeiteranzahl auf einen Chinesen oder vier andere Personen und 4. das Lohnamt. Der Mißerfolg dieses vierten Hilfsmittels ist dargestellt worden[3].

Art. 56 des Gesetzes von 1896 lautete: „Alle Möbel, welche ganz oder teilweise in Viktoria hergestellt oder zugerichtet werden, müssen, ehe sie verwandt oder von dem Gebäude, Grundstück oder Ort, in oder auf dem sie derart hergestellt oder zugerichtet worden sind, weggebracht werden, mit einem unverlöschlichen dauernden Zeichen, mittelst Tinte, Farbstoff oder Aufdruck gestempelt werden"[5]. Dieses Zeichen sollte den Namen und die Adresse des Fabrikanten angeben, leicht sichtbar sein und je nach dem Fall den Vermerk „ausschließlich europäische Arbeit", „chinesische Arbeit" oder „europäische und andere Arbeit" tragen; unter „Chinese" verstand das Gesetz jede Person, die einen chinesischen Vater und eine chinesische Mutter hatte[5]. Auf Übertretungen, wie Unterlassung des Stempelns, falsches Stempeln, Verkauf von wissentlich falsch gestempelten Waren und Stempeländerung standen Strafen bis zu 5 Pfund für die erste, von 2 bis zu 20 Pfund für jede folgende Übertretung[6]. Der Cheffabrikinspektor setzte von Anfang an wenig Hoffnungen auf das Möbelstempeln, da er der Ansicht war, daß die Kundschaft auf der Suche nach billigen Waren sich wenig um Rassen- und Arbeiterfragen kümmern werde[7]. Über die Richtigkeit dieser Ansicht ließ sich zunächst kein Urteil bilden, da im Jahr 1896, obwohl das Gesetz am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft trat, die Bestimmungen über Möbelstempeln „wegen eines Fehlers in der Definition des Wortes ‚Möbel' (furniture)" nicht durchgeführt wurden[8]. Diese Definition lautete: „‚Möbel' (furniture) bedeutet Möbel, die teilweise aus Holz bestehen und solche, die gewöhnlich von Kunsttischlern hergestellt werden"[9]. Offenbar war die Einschränkung auf die Herstellung durch Kunsttischler zu eng; denn noch im selben Jahre wurde diese Definition durch Gesetz vom 24. Dezember 1896 aufgehoben und durch folgende ersetzt: „‚Möbel' (furniture)

[1] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 56, 57, 23, 3 und 15; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 68, 69, 42, 5 und 75; Gesetz Nr. 2008 von 1905 Art. 9. — [2] Fact. Rep. 1895, p. 8 und 9. — [3] Siehe S. 80 ff. — [4] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 56; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 68. — [5] Gesetz Nr. 1445 von 1896 Art. 57; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 69. — [6] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 58; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 73. — [7] Fact. Rep. 1895, p. 8. — [8] ibid. 1896, p. 13. — [9] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 1 (2).

bedeutet Möbel, die teilweise aus Holz bestehen und solche, die gewöhnlich von Kunsttischlern, Stuhl- und Bettschreinern, Tapezierern, Holzschnitzern und Holzdrehern hergestellt werden“ [1]. Gleich das erste Jahr der Durchführung dieser Bestimmungen zeigte, daß der Cheffabrikinspektor richtig vorausgesagt hatte [2]. Der Mißerfolg wurde hauptsächlich derjenigen Strafbestimmung zugeschoben, welche den mit Strafe bedrohte, der „wissentlich“ ungestempelte oder unrichtig gestempelte Möbel zum Verkauf ausstellte, verkaufte oder anbot [3]. Es erwies sich als unmöglich, zu beweisen, daß jemand „wissentlich“ eine solche Übertretung begangen hatte [2]. Eine zweite Schwierigkeit hing mit der Größe der angebrachten Stempel zusammen: ein Zeichen an einem Bleistift konnte „bei der Besichtigung des Möbels deutlich und leicht gesehen und gelesen werden“, wie das Gesetz verlangte [4], dasselbe Zeichen an einer Kommode war von geringem Nutzen. Jedenfalls aber hatten die Stempel nicht den gehofften Erfolg in Sachen der Chinesen; da auf den Möbeln die Namen und Adressen der Fabrikanten angebracht waren, beeilte sich die Kundschaft unter Umgehung der Zwischenhändler mit den Produzenten unmittelbar in Verbindung zu treten, so daß nach Ansicht der Inspektoren die Chinesen nur Vorteil aus den Stempeln zogen [2]. Um die Bestimmung dennoch in der gewünschten Weise wirksam zu machen, wurde vorgeschlagen [2]: 1. die Größe der Stempel ist festzusetzen; 2. alle eingeführten Möbel sind zu stempeln; 3. dem Beklagten liegt ob zu beweisen, daß Möbel in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise gestempelt wurden; 4. Ladeninhaber, Fabrikanten usw. haben auf Verlangen dem Inspektor den Stempel am Möbel zu zeigen. Der Cheffabrikinspektor glaubte aber selbst für den Fall einer Annahme dieser Vorschläge nicht an die erhoffte Wirkung [2], und die Erfahrungen gaben ihm Recht, obwohl das Gesetz vom 20. Februar 1900 das Wort „wissentlich“ aus der Strafbestimmung strich und sämtlichen unter den Ziffern 1—4 genannten Vorschlägen Gesetzeskraft verlieh [5]. Den Chinesen fügten auch diese Bestimmungen keinen Schaden zu [6], Beseitigungen und Änderungen der Stempel kamen stets vor und waren schwierig zu fassen [7], obwohl das Arbeitsdepartement mit großem Eifer diese Bestimmungen durchzuführen bestrebt war [8], wie aus der Zusammenstellung der Strafverfolgungen [9] ersichtlich ist.

---

[1] Gesetz Nr. 1476 von 1896, Art. 3; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 5. — [2] Fact. Rep. 1897, p. 13, 1898, p. 20. — [3] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 58 (e). — [4] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 57 (2); Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 69 (2). — [5] Gesetz Nr. 1654 von 1900, Art. 41 bis 47; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 162 (h), 70, 71, 72, 74, 150. — [6] Fact. Rep. 1900, p. 25. — [7] ibid. 1901, p. 43; 1902, p. 38. — [8] ibid. 1903, p. 27. — [9] ibid. 1901—1904, Anlage H; 1905, 1906 und 1907, Anlage F.

Die eifrige Verfolgung der Übertretungen scheint immerhin mit der Zeit eine genauere Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bewirkt zu haben, ohne daß aber die Chinesen dadurch irgendwie in ihrem Absatz geschädigt worden wären[1]. Nach Sydney wurden gestempelte Möbel ausgeführt, dort von den Zeichen gereinigt, aufpoliert und als weiße Arbeit verkauft[2].

Das zweite Hilfsmittel war die Arbeitszeitbeschränkung: Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1896 lautete: „In einer Fabrik oder Werkstatt, in der zu irgendeiner Zeit ein Chinese beschäftigt ist und in einer Fabrik oder Werkstatt, in der irgend jemand mit der Zurichtung oder Herstellung oder teilweise mit der Zurichtung oder Herstellung eines Möbels beschäftigt ist, darf niemand, weder für sich selbst noch gedungen oder für Lohn, mittelbar oder unmittelbar an irgendeinem Tage vor halb acht Uhr morgens oder nach fünf Uhr abends, oder an einem Samstage nach zwei Uhr nachmittags, oder an einem Sonntage zu irgendeiner Zeit arbeiten oder jemand beschäftigen oder dessen Beschäftigung gutheißen oder erlauben"[3]. Auf der ersten Übertretung stand eine Buße von £ 10, auf jeder folgenden eine von £ 5—25, nach der dritten Überführung wurde die Fabrik im Register gelöscht[3]. Diese Sonderregelung der Arbeitszeit fand in der Möbelindustrie verhältnismäßig wenig Widerstand[4]; den Europäern machte sie schon darum wenig, weil diese Arbeitsstunden schon zuvor beobachtet wurden und von den Chinesen erklärte die „bessere Klasse", daß sie der Bestimmung durchaus nicht entgegenstehe[4]. In den chinesischen Einzel- und Kleinbetrieben waren allerdings Übertretungen häufig[4], so daß eine hohe Jahresgebühr für Möbelfabriken verlangt wurde. Mit einer solchen Maßnahme hatte man aber die Europäer mitgetroffen, die es doch gerade zu schützen galt. Wegen des mit der Arbeit verbundenen Geräusches wurden viele Übertretungen entdeckt[5]. Gewiß ist, daß auch dieses Mittel die Chinesen in ihrem Absatz nicht geschädigt hat.

Als drittes Hilfsmittel war die Änderung des Begriffes Fabrik gedacht: während nach dem Gesetz vom 3. November 1893[6] vier Arbeiter notwendig waren, um eine Fabrik zu bilden, definierte das Gesetz von 1896 eine Fabrik oder Werkstatt als ein Lokal usw., wo vier oder mehr Personen,

[1] Fact. Rep. 1904, p. 37; 1905, p. 23, 36; 1906, p. 44. Report p. LII, vgl. auch Spezialamter: Das Schreineramt. S. 80. — [2] New South Wales Parl. Deb. Sess. 1909, p. 1195. — [3] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 23; Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 42. — [4] Fact. Rep. 1896, p. 9; 1897, p. 12; 1898, p. 19; 1900, p. 24; 1901, p. 42. — [5] ibid. 1901—1904, Anlage H; 1905 u. 1906, Anlage F. Diese Angaben beginnen erst mit dem Bericht für 1901. — [6] Gesetz Nr. 1333 von 1893, Art. 2.

die nicht Chinesen sind, oder wo ein Chinese oder mehrere Chinesen mittelbar oder unmittelbar usw. beschäftigt sind[1]. Damit galt jeder chinesische Einzelbetrieb als Fabrik und mußte als solche registriert werden. Die chinesischen Einzelbetriebe sind die Verzweiflung der Inspektoren geworden und haben der Industrie den größten Schaden zugefügt. Schon im Bericht für das Jahr 1897 ist ein Inspektor der Ansicht, daß diese Einzelbetriebe schädlich sind[2] und in den folgenden Jahren hat sich das erwiesen[3]. Der Bericht der Kommission enthält eine anschauliche Schilderung dieser Einzelbetriebe und bestätigt die Erfahrungen der Inspektoren: „Aber besonders der Einzelchinese ist die Verzweiflung der Fabrikinspektoren. Er lebt gewöhnlich in einer dreiräumigen Hütte in einem Gäßchen in den ärmlichsten Vierteln der Stadt. Der Vorderraum ist bei Tag die Werkstatt, von der aus er auch die Händler oder Käufer der Warenhäuser sieht; der Hinterraum dient als Wohnraum und Küche, während er im mittleren, zwischen beiden liegenden, sorgfältig vor Licht geschützten Raume nachts oder früh am Morgen Polier- und Lackierarbeiten vornimmt. In den Vierteln der Prostitution lebend, gewährt seine Hütte den Dirnen und ihrem Anhang, die oft die Nachbarschaft aufsuchen, freien Eintritt. Bei Tag arbeitet er hart, aber mit Unterbrechungen, in denen er seinen eigenen merkwürdigen Vergnügungen nachgeht; für die Mahlzeiten gönnt er sich nur wenige Minuten. Wenn dann der Abend kommt, muß er die verlorene Zeit einholen, und dann geht er in den zu diesem Zwecke gehaltenen Raum und arbeitet bei Gas- oder Lampenlicht tief in die Nacht hinein. Es versteht sich von selbst, daß viele dieser Leute eine elende Existenz führen und buchstäblich von der Hand in den Mund leben. Wenn überhaupt, so erhalten sie doch nur wenig Kredit. Sie suchen das zurückgewiesene und ausgeschiedene Material auf den Zimmerplätzen und kaufen zu den niedrigsten Preisen wurmstichiges oder schadhaftes Holz, das ein europäischer Möbelschreiner nicht anrühren würde. Aber bei der Aufarbeitung und Zusammenfügung dieses elenden Holzes und im Verbergen seiner Fehler mit Hilfe von Lack und Politur entwickeln sie großes Geschick. Schließlich ist das Möbel fertig und wird dann schleunigst in ein Warenhaus, ein Auktionslokal oder zu einem Händler geschafft, wobei, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Wegschaffung ohne Inspektion bietet, das Stempeln eben vergessen wird. Diese Klasse von Leuten hat das Gewerbe so schwer geschädigt und in manchen Fällen als europäisches Arbeitsfeld ruiniert. Kein Angehöriger unserer

[1] Gesetz Nr. 1445 von 1896, Art. 3(1)(a); Gesetz Nr. 1975 von 1905, Art. 5. — [2] Fact. Rep. 1897, p. 12. — [3] Fact. Rep. 1900, p. 21; 1902, p. 21; 1904, p. 25; 1905, p. 23.

Rasse wird so lang arbeiten wie diese Leute oder sich mit einem so niedrigen Arbeitsertrag wie sie begnügen. Ihre Wohnung, Nahrung und Kleidung sind gewöhnlich derart, daß ein Europäer sie als für ein zivilisiertes Wesen untauglich zurückweisen würde. Aber mehr als das: ihre Lebensweise, zusammen mit der übertrieben langen Arbeitszeit und den niedrigen Löhnen haben sie den andern Chinesen, den Zeitarbeitern in den Fabriken gefährlich gemacht, die nicht erwarten können, bis den Einzelbetrieben ein Ende gemacht und die Arbeit in den großen Betrieben konzentriert wird, in denen die Bedingungen für die staatliche Inspektion und für die Aufrechterhaltung angemessener Lohnsätze günstiger sind. Der chinesische Fabrikeigentümer ist noch eifriger bei der Denunzierung: er versichert, daß diese Klasse Leute, wenn sie einmal als Zeitarbeiter Arbeit in einer Fabrik übernimmt, die regulären Arbeitsstunden nicht einhält und beim geringsten Anlaß streikt oder die unfertige Arbeit wegwirft und für sich arbeiten geht. Während er die gesetzlich festgesetzten Arbeitsstunden einzuhalten und gute Löhne zu bezahlen habe, blieben die Einzelarbeiter an der Arbeit so lange als ihnen gefalle und unterböten die Fabrik“ [1].

Mit dieser eindrucksvollen Schilderung des Kommissionsberichtes stimmen die Berichte der Inspektoren überein. „Ich bin gewiß,“ schreibt ein Inspektor im Jahre 1900, „daß der Einzelchinesenbetrieb ein Fehler ist und möchte respektvoll beantragen, daß das Gesetz zur Verhinderung solcher Betriebe abgeändert werde. Wenn vier bis sechs Leute eine Fabrik bildeten und niemand registriert würde, der mit einer kleineren Arbeiteranzahl eine Fabrik beginnen wollte, so würde die Inspektion leichter, die Entdeckung der Übertretungen leichter und die Möbelpreise würden steigen“ [2]. Ähnlich lauten Berichte von 1902 und 1904 [3], im Jahre 1905 heißt es, in diesen Betrieben herrsche ein eigentliches Schwitzsystem und die Einzelchinesen würden auf eine schamlose Weise ausgebeutet [4]. Es gibt 48 solcher Einzelbetriebe [5].

Von den Inspektoren sind im Laufe der Jahre manche Vorschläge zu einer wirksameren Bekämpfung der Chinesen in der Möbelindustrie gemacht worden, die aber bisher nicht Gesetz geworden sind. So ist vorgeschlagen worden, die Polizeibeamten, die Tag und Nacht auf den Straßen sind, durch Gewährung eines Bußanteils bei Anzeigen strafbarer Fälle zu lebhafter Mitwirkung anzuspornen [6]; ferner eine beträchtliche Verschärfung der Strafbestimmungen [7] und endlich die Aufnahme folgender Bestimmungen, die sich auch der Zu-

[1] Report p. LI. — [2] Fact. Rep. 1900, p. 21. — [3] ibid. 1902, p. 21: 1904, p. 25. — [4] ibid. 1905, p. 23. — [5] Aves p. 154. — [6] Fact. Rep. 1902, p. 22. — [7] Fact. Rep. 1901, p. 42.

stimmung chinesischer Arbeitgeber erfreuen sollen[1], in eine Novelle: 1. Kein Gebäude, in dem Schlafvorrichtungen vorhanden sind, wird als Fabrik registriert; 2. kein Chinese darf im Betriebsgebäude schlafen; alle Fabriken sind um 5 Uhr nachmittags, Samstags um 2 Uhr abzuschließen. Zum Reinigen werden 15 Minuten gewährt; 4. alle Schlösser sind staatlich zu genehmigen und außen an den Fabriktüren anzubringen; 5. jeder Arbeiter, der nach der gesetzlichen Arbeitszeit im Betriebsgebäude angetroffen wird, ist einer Übertretung schuldig[2].

Das andere Gewerbe, das die Chinesen bevorzugen und sich bereits teilweise erobert haben, sind die Wäschereien. Waschen war, wie anderswo, auch in Viktoria vornehmlich eine weibliche Beschäftigung und häufig der einzige Erwerb für Witwen mit Familie und für Frauen überhaupt[3]. Allmählich sind aber die Chinesen und zwar ausschließlich Männer in diesen Beruf eingedrungen und haben diesem Vorrecht der Frauen ein Ende gemacht[3]. In jeder Vorstadt waren chinesische Wäscher zu sehen[3] und die Wäscherinnen erhielten weniger Arbeit[4]. Im Jahre 1896, für welches Jahr der Bericht des Chefinspektors zum erstenmal eine Statistik der Wäschereien enthält, machten die Chinesen ein Viertel, heute machen sie etwa die Hälfte der Europäer aus[5].

Die Statistik zeigt deutlich die stetige Zunahme der Chinesen in diesem Gewerbe; während sich die Arbeiteranzahl der europäischen Fabriken etwa verdoppelt hat, hat sich die der chinesischen etwa vervierfacht. Während in den europäischen Fabriken die Männer einen ganz kleinen Teil der gesamten Arbeiterschaft ausmachen, werden in chinesischen Fabriken überhaupt keine Frauen beschäftigt. Auffallend ist auch die kleine Anzahl Arbeiter, die durchschnittlich in chinesischen Betrieben beschäftigt werden; im Jahre 1907 kamen auf eine europäische Fabrik etwa 17, auf eine chinesische etwa 1,7 beschäftigte Personen, eine Erscheinung, die durch die früher behandelte Definition der Fabrik als eines Lokals in dem ein Chinese beschäftigt wird, zu erklären ist.

Infolge der ausschließlichen Beschäftigung von Männern in den chinesischen Fabriken sind die Löhne der Chinesen durchschnittlich höher als die der Europäer, wenigstens laut den Angaben der chinesischen Arbeitgeber. Wieviel auf diese Angaben zu geben ist, ist an anderer Stelle dargetan worden. In diesem Falle klingen aber die angegebenen Löhne nicht so unwahrscheinlich: sie sind etwas höher als die der weiblichen und wesentlich niedriger als die der männlichen euro-

[1] Fact. Rep. 1906, p. 28. — [2] ibid. 1906, p. 28. — [3] ibid. 1895, p. 8. — [4] ibid. 1895, p. 9. — [5] Vgl. Fact. Repts., immer Anlage A des betr. Jahrgangs.

päischen Arbeiter. Auch liegt in diesem Falle kein Grund zu falschen Angaben vor, da für Wäschereien kein Spezialamt besteht und somit nicht wie in der Möbelindustrie Löhne festgesetzt worden sind.

Auch in diesem Gewerbe sollte, wie in der Möbelindustrie, die wachsende Konkurrenz der Chinesen durch eine Beschränkung der Arbeitszeit gehemmt werden, und zwar hier noch zielbewußter als dort. Während in der Möbelindustrie die besonderen Arbeitszeitbeschränkungen gleichermaßen auf europäische und chinesische Fabriken Anwendung finden, werden in der Wäscherei nur die chinesischen Betriebe von der Ausnahmebestimmung betroffen, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß ja das gesamte Personal der europäischen Betriebe aus Frauen besteht und darum auch besonderen Arbeitszeitbeschränkungen unterliegt. Chinesen dürfen an Wochentagen, außer Samstags, nur zwischen 7 h 30 morgens und 5 h abends, Samstags zwischen 7 h 30 morgens und 2 h nachmittags, Sonntags überhaupt nicht beschäftigt werden. Diese Arbeitszeitbeschränkungen, die in der Möbelindustrie, die Einzelbetriebe ausgenommen, ohne große Schwierigkeiten durchgeführt worden sind, haben in den chinesischen Wäschereien den heftigsten Widerstand gefunden[1]. Die chinesischen Arbeitgeber der Möbelindustrie erklärten sich mit der Beschränkung sogar einverstanden, die der Wäschereien nie[2]. Der Cheffabrikinspektor glaubt selbst nicht an eine Einhaltung der Bestimmungen, die besonders von den allein arbeitenden Chinesen in diesem Gewerbe ebenso wie in der Möbelindustrie fortwährend übertreten werden[3]. Diese Bestimmungen einzuhalten, erklären die Chinesen darum für unmöglich, weil sie die Arbeit sehr unregelmäßig erhielten und am Dienstag z. B. nachholen müßten, was am Montag an Zeit verloren gegangen sei[1]. Die Richtigkeit dieses Einwandes ist von seiten eines Fabrikinspektors, der den Mangel eines elastischen Systems in diesem Falle bedauerte, zugegeben worden[4]. So umgehen denn die Chinesen mit großem Erfolg und ohne Furcht vor Entdeckung fortwährend die gesetzlichen Bestimmungen[4]. Während früher die Fenster offen standen oder doch so angebracht waren, daß man die Leute bei der Arbeit sehen konnte, sind jetzt alle Fenster gestrichen oder mit Läden versehen, so daß niemand, ohne Eintritt erlangt zu haben, etwas sehen oder hören kann; in manchen Fällen dient auch ein Innenraum zur Arbeit nach der gesetzlich zulässigen Zeit[5]. In der Möbelindustrie ist die Überwachung der Arbeitszeit nicht sehr schwierig wegen des mit der Arbeit

[1] Fact. Rep. 1896, p. 9. — [2] ibid. 1897, p. 13. — [3] ibid. 1898, p. 19. — [4] ibid. 1900, p. 24; 1901, p. 42. — [5] ibid. 1897, p. 13.

verbundenen Geräusches, in den Wäschereien dagegen ist kaum ein Geräusch oder gar keines außen vernehmlich, und selbst in Fällen, in denen der Inspektionsbeamte einer Übertretung gewiß zu sein glaubt, ist eine Überführung schwer möglich, weil Fenster und Türen zu- und abgeschlossen sind[1]. Trotzdem kommen viele Bestrafungen vor, mehr als in der Möbelindustrie, die doch mehr als doppelt so viele Chinesen beschäftigt[2].

Der Cheffabrikinspektor hat schon im Jahre 1896 für die Aufhebung der Arbeitszeitbeschränkungen für Chinesen plaidiert; „wenn weder die Furcht vor Ansteckungen," schrieb er damals, „noch der Wunsch, armen Frauen zu helfen, die Bürger dieses Landes veranlassen kann, keine chinesischen Wäscher zu beschäftigen, so bin ich leider gezwungen, zuzugeben, daß wohl auch die Arbeitszeitbeschränkungen nichts helfen werden"[3]. Er hat auch späterhin immer die Ansicht vertreten, daß es unrichtig sei, Bestimmungen, die so leicht umgangen werden können, aufrecht zu erhalten[4]. Seiner Ansicht nach würden auch höhere Strafen nichts nützen, da der Chinese, ehe es ans Zahlen gehe, spurlos verschwinde[5]. Wenn das Publikum eben chinesische Wäscher haben wolle, und da die Schwierigkeiten der Arbeitseinteilung in den Wäschereien unüberwindlich zu sein scheinen, so gebe es nur zwei Wege: entweder ein Verbot der Beschäftigung von Chinesen in Wäschereien mit Strafbestimmungen gegen Personen, die einem Chinesen Arbeit geben, oder Aufhebung der Zeitbeschränkungen[6]. Wenn man sich aber scheue, ein unmittelbares Arbeitsverbot auszusprechen, so könne man auch bestimmen, daß in einer Wäscherei immer nur ein männlicher Arbeiter auf zehn weibliche kommen dürfe[7]. Eine solche Bestimmung würde allerdings bei der ausschließlichen Beschäftigung von Männern in chinesischen Wäschereien einem Arbeitsverbote gleichkommen. Im Legislative Council ist vom Hon. E. J. Crooke vorgeschlagen worden, die Chinesen sollten nicht mit Witwen, noch mit anderen Personen, die für ihren Unterhalt auf diese Art Arbeit angewiesen sind, in Wettbewerb treten dürfen[7]. Von chinesischer Seite ist geäußert worden, eine derartige Bestimmung wäre erträglicher als die Beschränkungen der Arbeitszeit[7]. Doch dürfte die Durchführung einer solchen Bestimmung noch schwieriger sein als die mißlungene der bestehenden Vorschriften. Von allen diesen Vorschlägen ist bisher keiner Gesetz geworden.

Nächst den Chinesen, deren Bekämpfung durch die Fabrik-

---

[1] Fact. Rep. 1898, p. 19. — [2] ibid. 1901—04, Anlage H; 1905—07, Anlage F. Diese Angaben beginnen erst mit dem Bericht für 1901. — [3] ibid. 1896, p. 9. — [4] ibid. 1898, p. 19; 1900, p. 24, 1901, p. 42. — [5] ibid. 1898, p. 20. — [6] ibid. 1897, p. 13; 1898, p. 19, 20. — [7] ibid. 1896, p. 9.

gesetzgebnng so auf der ganzen Linie gescheitert ist, hat noch eine andere, wenig zahlreiche Gruppe Einwanderer der Durchführung dieser Gesetzgebung besondere Schwierigkeiten gemacht[1]. Aus der Levante zugewanderte Syrier verkaufen in Läden und als Hausierer bis nach Neusüdwales Weißwäsche, die von ihren Frauen und Kindern in den Vorstädten von Melbourne hergestellt wird. Einige der Läden vergeben Arbeit an europäische Mädchen und beschäftigen selbst solche Mädchen in Werkstätten. Die Syrierinnen selbst arbeiten nach dem Stück zu Hause in kleinen Hütten des Ostviertels der Hauptstadt. Das Material erhalten sie von syrischen Warenhausbesitzern und verarbeiten es mit ihren Töchtern ohne Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten. „Daß diese Leute ein großes Geschäft machen," sagt der Report, „und Unterkleider zu niedrigen Preisen herstellen, geht aus der Haltung der Hindus und Afghaner hervor, die sich über die Unterbietungen bitter beklagen. Sie heben hervor, daß sie Werkstätten mieten, die Fabrikgesetze durch Einhaltung der Löhne und Arbeitszeit befolgen und bei Vergebung von Stückarbeit an europäische Mädchen die entsprechenden Löhne bezahlen, während die Syrier dieselbe Arbeit so viel als möglich den Frauen und Mädchen der eigenen Rasse zuweisen, sie von früh bis spät arbeiten heissen, Löhne bezahlen, wie ihnen gefalle, und ihre Ware zu Preisen verkaufen, zu denen kein Mensch konkurrieren könne."

Die Ursachen liegen auch in diesem Fall in dem natürlichen Zusammenschluß der Angehörigen eines verachteten Fremdkörpers und in der Haltung der Konsumenten, die hinreichend bewiesen haben, daß ihnen billige Waren lieber sind als der Schutz der nationalen Arbeit.

Die industrielle Entwicklung.

Auf zwanzig Jahre allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs folgte im Jahre 1893 eine Depression, deren Wirkungen sich für die Arbeiter in der empfindlichsten Weise fühlbar machten. Schon 1891 und 1892 hatte der Gang der Geschäfte nachgelassen und eine empfindliche Abnahme in der Anzahl der Fabriken und der Anzahl der Arbeiter zur Folge gehabt; diese Abnahme setzte sich aber 1893 in der erschreckendsten Weise fort und machte erst mit dem Tiefstand von 1894 Halt. Die Anzahl der Betriebe, die in den Jahren 1891 bis 1893 von 2548 bis 2243 gefallen war, stieg 1894 wieder auf 2515; da aber gleichzeitig die Anzahl der Arbeiter von 46649 auf 35263, also um mehr als 10000 Personen fiel, und auch im nächsten Jahr um weitere 1000, bedeutet die

[1] Report p. XLIV; Fact. Rep. 1899, p. 13.

Anzahl der in den viktorianischen Fabriken beschäftigten Arbeiter 1886–1908.

Jahr	Anzahl der in registrierten Fabriken beschäftigten Arbeiter	1897 (das Jahr, in dem die ersten Entscheide wirksam geworden sind) = 100
1886	39 506	87,44
1887	41 083	91,43
1888	43 288	95,81
1889	47 223	104,52
1890	47 813	105,82
1891 [1]	46 649	103,25
1892	40 319	89,25
1893	35 263	78,05
1894 [2]	34 268	75,85
1895	36 027	79,74
1896	40 814	90,34
1897 [3]	45 178	100,—
1898	45 844	101,47
1899	49 546	109,78
1900	52 898	117,08
1901	56 945	126,04
1902	59 440	131,56
1903 [4]	57 767	127,86
1904	60 977	134,97
1905	63 270	140,04
1906	67 545	149,50
1907	71 986	159,33
1908	93 808	207,64

Zunahme der Fabriken desselben Jahres nur eine Zunahme der Kleinbetriebe. In allen Gewerben zeigte sich die geringe Kaufkraft; die Löhne sanken rascher als die Preise.

Mit dem Jahre 1895 setzte die aufsteigende Bewegung wieder ein, und bis auf einen schwachen Rückschlag im Jahre 1903 hat diese Bewegung angehalten. Die Anzahl der Betriebe und Arbeiter hat sich von 1895 bis 1907 verdoppelt [5], und diese Zunahme ist nicht etwa auf die Prosperität eines bestimmten Gewerbes, sondern auf eine gleichmäßige Entwicklung aller Gewerbe zurückzuführen.

In die Anfänge des Wiederaufschwungs fällt die Errichtung der Lohnämter, deren Gewerbe die Bewegung mit-

[1] Beginn der Krisis. — [2] Tiefstand. — [3] Änderungen am Begriff der Fabrik lassen die Zunahme dieses Jahres zu hoch erscheinen. — [4] Der kleine Rückschlag dieses Jahres wird vom Fabrikinspektor mit der Trockenheit dieses Jahres, um deretwillen die Farmer alles verfügbare Kapital brauchten, erklärt (Fact. Rep. 1903 p. 7). — [5] Von 1894 bis 1907 stieg die Gesamtbevölkerung Viktorias von 1 179 230 Personen auf 1 258 140, also um 78 910 Personen oder 6,7 % der Bevölkerung von 94; in derselben Zeit stieg die Anzahl der Fabrikbevölkerung von 34 268 auf 71 968, also um 37 700 Personen oder 110 % der Fabrikbevölkerung von 1894.

machen wie die ungeregelten. Z. B. ist die Gesamtausfuhr in den Jahren 1900—1907 von 17 422 552 £ auf 28 735 004 £, also um 64,93 % gestiegen; die Ausfuhr an Kleidungsstücken, d. h. einer der lohnamtlichen Regelung unterstellten Ware, ist in derselben Zeit von 149 834 £ auf 593 579 £, also um 296,83 % gestiegen und die Ausfuhr von Stiefeln und Schuhen von 61 463 £ auf 414 640 £, also um 577,87 %. Soweit Zahlen für die jährliche Produktion (output) vorliegen, bestätigen sie diese Beobachtung[1]. Die Bildung des Staatenbundes, die den Freihandel zwischen den Einzelstaaten mit sich brachte, hat den victorianischen Markt und seinen Absatz gewaltig erweitert. Wenn auch die Vermutung geäußert wird, diese Entwicklung wäre ohne die Regelung noch günstiger gewesen, so wird doch eine eigentliche Schädigung der Gewerbe durch die Lohnämter kaum mehr behauptet[2]. Die Arbeitgeber selbst haben in 11 Fällen von 38 um Lohnämter petitioniert und anerkennen die Gleichmachung der Konkurrenzbedingungen, d. h. den Schutz der üblich entlohnenden Arbeitgeber vor dem Sweater.

Die anfangs befürchtete Auswanderung der Unternehmungen könnte schon angesichts der geschilderten Entwicklung keine große Bedeutung gehabt haben. In der Tat sind nur ganz wenig solche Fälle berichtet. Die analoge Gesetzgebung der Nachbarstaaten und die Tendenz zum Ausbau der Sozialgesetzgebung in ganz Australien läßt eine Auswanderung als ein sehr ungewisses Mittel, den Mindestlohnbestimmungen zu entgehen, erscheinen. Überdies ist die Aufhebung des freien Arbeitsvertrags unter dem Schiedsgerichtssystem viel vollständiger als unter den Lohnämtern, so daß die Kolonien mit jenem System von vornherein für eine Einwanderung außer Frage kommen. Die einzige Kolonie ohne Lohnämter und Schiedsgerichte ist Tasmanien und dorthin sollten sich Unternehmungen geflüchtet haben. „Ich wollte, es wäre so," erklärte ein Mitglied des tasmanischen Parlamentes Herrn Aves. Eine Bürstenfabrik ist auch dorthin verzogen und eine Zigarrenfabrik nach Adelaide; aber von einer Auswanderung in etlichem Umfange kann nicht die Rede sein.

Der Report[3] konstatiert, daß wegen der Lage der Industrie keine Befürchtungen berechtigt sind. Clark[4] zitiert

---

[1] Die rasche und günstige Unterbringung der viktorianischen Anleihe von 1 500 000 £ für Eisenbahnen und öffentliche Arbeiten in London 1909 bezeugt die englische Schätzung der wirtschaftlichen Lage Viktorias (Parl. Deb. 2. Sess. 1909, p. 2). — [2] Aves p. 61. — [3] Report p. LXVIII. — [4] Clark p. 72, 73, 77: „Unser Betrieb ist 40 Jahre lang unter wechselnden Umständen gelaufen; wir haben, glaub ich, den größten Konfektions- und Weißwäschebetrieb im Staatenbund. Wir beschäftigen 1250 Arbeiter und verkaufen unsere Kleider in ganz Australien und haben Reisende

Äußerungen von Unternehmern, die auf keine Einbuße schließen lassen, und kommt zum Schlusse: „Wiewohl ohne Rückhalt gesagt werden kann, daß es Fälle gibt, in denen diese Gesetzgebung und besonders die Ungewißheit, was für Maßnahmen derselben Art ergriffen werden könnten, die Investierung neuen Kapitals in gewerbliche Unternehmungen verhindert hat, so ist doch die große Ausdehnung der victorianischen Industrie seit Bestehen des Staatenbundes ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die wachsende Unternehmungslust des Landes nicht vernichtet worden ist."

Wie weit die Zunahme der Arbeitsteilung und der Verwendung arbeitsparender Maschinen den Lohnämtern, wie weit der natürlichen Entwicklung zuzuschreiben ist, kann nicht festgestellt werden. Die Statistik[1] zeigt, daß die Anzahl der Dampf verwendenden Betriebe im Jahre 1907 kaum größer war als 1898; seit 1902 hat diese Anzahl abgenommen. Auch die Gas verwendenden Betriebe haben im Jahre 1902 ihren Höhepunkt überschritten; dagegen weisen die elektrischen Betriebe eine ständige große Zunahme auf. Die Zunahme der Handarbeit, bis 1902 noch beträchtlich, ist seither sehr gering. Schon früher ist dargetan worden, daß die Steigerung der Arbeitsteilung und der Verwendung arbeitsparender Maschinen in der natürlichen Entwicklung lagen, die Lohnämter aber diesen Prozeß beschleunigt haben.

---

in jedem Staate des Staatenbundes. Wir haben keine Schwierigkeiten mit unserem Lohnamt. Das Gesetz arbeitet bewunderungswürdig gut. Wir wünschen, daß alle Arbeitgeber gezwungen werden, zu denselben Bedingungen zu arbeiten; ist das einmal erreicht, so geht alles gut. In der Weißwäsche giebt es mehr Schwierigkeiten, weil dort keine Stücklohnsätze einzelner Gegenstände festgesetzt sind. Wir können genug weibliche Arbeitskräfte bekommen, aber nicht genug geschulte. Wir sind mehr als nur imstande gewesen, seit Errichtung des Staatenbundes mit anderen Staaten zu konkurrieren, weil wir eine alte Industrie hatten. So konnten wir die Nachfrage der andern Staaten, die früher von England aus versorgt wurden befriedigen." Mehr Zeugnisse dieser Art a. a. O.

[1] Victorian Year Book 1902, p. 255; 1907/08, p. 694.

VITA.

Am 30. Juli 1884 bin ich, Robert Boehringer aus Stuttgart, als Sohn des Herrn Dr. phil. Adolf Boehringer und seiner Gattin Hedwig, geb. Ohly, zu Winnenden in Württemberg geboren Vom 5. bis zum 11. Jahre besuchte ich die Elementar- und Lateinschule meines Geburtsortes, hernach vom 11. bis 13. Jahre die Realschule zu Eilbeck in Hamburg und schließlich bis zur Erlangung des Reifezeugnisses im Herbst 1901 die Realschule in Basel.

Nachdem ich im ersten Semester die Fachkurse für Primarlehrer besucht und mit germanistischen Studien begonnen hatte, wandte ich mich im zweiten dem Studium der Nationalökonomie, Philosophie und Kunstgeschichte zu. Das Studium des Hauptfaches wurde gefördert durch meine Tätigkeit im Internationalen Arbeitsamte, dessen Direktor, Herr Prof. Dr. Stephan Bauer, mich auf die neue Lösung des Lohnproblems in dem neuseeländischen Schiedsgerichtswesen aufmerksam machte. Die Beschäftigung mit diesem Gegenstande führte mich schließlich zu dem verwandten Thema meiner Dissertation.

In meinen 17 Semestern, die ich alle in Basel zugebracht habe, hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren Bauer, Baumgartner, Bruckner, Cornelius, Dragendorff, Joël, Kozak, Meier, Schmid und Schubring und des Lektors Herrn Dr. Reinle. Diesen Herren bin ich zu Dank verpflichtet.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.